Die Zeichen der Zeit.

Erstes Bändchen.

Die

Zeichen der Zeit.

Briefe an Freunde
über
die Gewissensfreiheit und das Recht der
christlichen Gemeinde.

Von
Christian Carl Josias Bunsen,
Königlich Preußischem Wirklichen Geheimen Rathe, Doctor der Philosophie
und der Theologie.

Erstes Bändchen.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1855.

Der Verfasser behält sich das Recht einer englischen und französischen Uebersetzung vor.

Erstes Zehend.

Briefe an Ernst Moritz Arndt

über

den christlichen Vereinsgeist und die kirchliche Richtung der Gegenwart.

Erste Abtheilung:

Erster bis siebenter Brief.

Zum fünfundzwanzigsten September 1855,

dem

dritten Jahrhundertstage

des

Augsburger Religionsfriedens.

E PUR SI MUOVE.

Inhalt des ersten Bändchens.

Sechster Brief.

Vom 26. Juni 1855. Seite

Siebenter Brief.

Vom 29. Juni 1855.

Belege.

Zum fünften Briefe.

Zum siebenten Briefe.

Erster Brief.

Die Zeichen der Zeit: Vereinsgeist und Hierarchie, Gewissensfreiheit und Verfolgung.

Charlottenberg bei Heidelberg,
am 1. Juni 1855.

Mein theurer und verehrter Freund!

Was bedeuten die Zeichen der Zeit? Ist's Ebbe oder Flut? Gehen wir in Deutschland und in Europa rückwärts oder vorwärts? Wer wird siegen, Kirche oder Staat? Geistlichkeit oder Nation? Pfaffenthum oder Volksthum?

So haben Tausende und Millionen gefragt seit dem Ende des vorigen und seit dem Anfange des laufenden Jahrhunderts: schwerlich aber ist dieses Fragen je allgemeiner und ängstlicher gewesen, als seit 1848: außer seit 1851. Jedermann fühlt, daß äußerste Gegensätze, ja, scheinbar wenigstens, höchste Principien, sich schroff gegenüberstehen; daß entscheidende Kämpfe heranziehen; daß etwas Neues sich gestalten werde. Was aber am Ende zu bleiben bestimmt, oder ob überhaupt das Ende, wo

nicht der Welt, so doch der Gesittung und der gesellschaftlichen Zustände Europas gekommen sei, darüber sind die Meinungen allenthalben getheilt. Die Furcht der Einen ist die Hoffnung der Andern: Eigennutz und Leidenschaft treten nicht allein kühn hervor, sondern tragen frech die Zeichen des Hohen und Heiligen an der Stirn. Das Unglaubliche scheint in der einen oder andern Form allen Parteien und Völkern glaublich, ja das Unmögliche wahrscheinlich; wenig oder nichts Bestehendes wird für sicher gehalten, weder Macht noch Glaube. Wo nun die freie Aeußerung der Gedanken gestattet ist, und der Volksgeist seine Organe findet, da treten jene Gegensätze, jene Zweifel, jene Bangigkeit klar hervor. Wo aber diese Freiheit der Aeußerung nicht besteht, oder der Volksgeist das Schriftthum noch nicht durchdrungen hat, da herrscht eine gewisse Dumpfheit, welche Manchen nur ein Zeichen der Abspannung und der Versöhnung scheint; Andern dagegen das unheimlichste Zeichen der Zeit, insofern Niemand weiß, was davon Lebens- oder Todeszeichen, was Gleichgültigkeit oder Verzweiflung, was Ermattung oder was thatkräftiger und nur zeitweise verhaltener Unmuth sein möge. Neue Enttäuschungen haben alte Lügen nicht beglaubigt. Vertrauen

wird gefordert, aber nicht gegeben: Gläubigkeit wird gepredigt, aber ihre Prediger finden keinen Glauben, selbst wo sie und ihre Predigt es verdienen. Dazu kommt, daß die Mistrauischen keineswegs alle Ungläubige sind, noch seltener Leichtfertige, und daß die Ausschließlichen wol hier und da die Einflußreichsten, aber nirgends die Mehrheit sind im Volke, noch an der Spitze der Wissenschaft stehen. Die trostlose Weltansicht Südeuropas, welche sich in den unsterblichen Gesängen und Betrachtungen des edlen Leopardi ausspricht, scheint in Deutschland einziehen zu wollen: sollten die Ursachen etwa dieselben sein?

Bis jetzt jedoch finden wir einen festen Glauben an die sittliche Weltordnung allenthalben, wo freie Rede und freie Bewegung der Geister noch nicht erstickt ist. Doch ebenso gewiß finden wir auch bei ihnen, obwol in verschiedenem Grade vorherrschend, ein unklares Gefühl des Unbehaglichen, und ein dunkles Grübeln über die Zeichen der Zeit und deren Bedeutung, welches alle Thatkraft zu gemeinsamem Wirken gerade bei den Bessern lähmt. Denn als Verständniß jener Zeichen können wir doch die Meinungen derjenigen nicht gelten lassen, welche entweder an gar keine Weltordnung

glauben, oder nur im Stande sind, sie vom Mittelpunkte ihrer eignen, persönlichen oder Standesbelänge zu betrachten. Jene, welche überhaupt jegliche Weltordnung leugnen, sehen in den Erscheinungen nur das Ungefähr, nur die Folgen zufälliger Persönlichkeiten oder Ereignisse. Diese aber, welche an das über alles Menschliche Erhabene, wahrhaft Sittliche und göttlich Wahre in den Erscheinungen nicht glauben, beurtheilen Alles, was geschieht oder geschehen wird, nach ihrem Eigennutze und ihren selbstsüchtigen Wünschen. Die Einen sind die theoretischen Gottesleugner, die Andern die praktischen. Der Zustand ist allerdings demjenigen sehr ähnlich, in welchem das Cäsarenthum in das römische Weltreich trat; aber es gibt eben jetzt kein römisches Weltreich, und das ist doch nur der verzeihlichste Irrthum und die geringste Sünde des seichten und heuchlerischen französischen Schwätzers Romieur, welcher vor drei Jahren mit seinem „Zeitalter der Cäsaren" manchen „Frommen" so sehr gefiel durch den Hintergrund des Gemäldes — die Hierarchie!

Es ist kein Zweifel, daß diese beiden Arten von Ungläubigen mit jenen unklaren Menschen auch jetzt in vielen Ländern die große Mehrheit bilden, obwol in verschiedenem Verhältnisse. Von unserm

Vaterlande nun dürfen wir doch wol noch rühmen, daß diese trostlose Weltansicht die große Masse des Volkes und die Wissenschaft entweder gar nicht oder nur ausnahmsweise durch Verstimmung ergriffen hat. Das deutsche Volk ist gläubiger an die sittliche Weltordnung als irgend ein anderes mir bekanntes. Unsere namhaften Männer der Wissenschaft und des Glaubens sehen auch heute noch in den Thatsachen des menschlichen Bewußtseins, wie in denen der vor uns liegenden Weltgeschichte, die Bestätigung jenes Glaubens der Menschheit an eine sittliche Weltordnung, und in den Aussprüchen des Evangeliums die Lehre aller ernsten und besonnenen Weltbetrachtung.

Das vorherrschende Gefühl der europäischen Menschheit ist jedoch allenthalben, und nicht blos auf dem Festlande, entschieden ein unbehagliches. Es ist daher auch nicht zu verwundern, daß Manche versuchen, dieses Gefühl aus ihrer Ansicht der nächsten, nähern oder fernern Vergangenheit zu erklären, noch Mehre sich bestreben, es auszubeuten für ihre Zwecke. So begegnen wir denn fast täglich einer neuen Redensart, welche den Zustand der Welt und der Gemüther aus einer alten oder neuen Formel zu erklären verspricht; Schelme, welche sie

anpreisen, Gimpel, die ihnen glauben, und noch viel mehr Schälke, die ihnen zu glauben vorgeben. Die Mormonen unter den Sekten und die Rohmer unter den Cagliostros sind nicht so ganz vereinzelte Erscheinungen. Es ist daher auch kein Wunder, daß wir die Täuschungen und die Sophistik der Restaurationszeit in verstärktem Chorus und mit gesteigerter Frechheit wieder das Haupt erheben sehen. Wie kindlich erscheinen die Täuschungen von de Bonald und Le Maistre, von Görres und Friedrich Schlegel, gegen die Männer des Univers und des Tablet und manche Hirtenbriefe! Wie harmlos und nur pedantisch stellt sich selbst die Sophistik von Adam Müller und von Haller gegen die Leichtigkeit, womit ihre Nachfolger und Geistesgenossen in der Kreuzzeitung oder in den Historisch-politischen Blättern eine Unwahrheit als Thatsache, eine Paradoxe als Wahrheit predigen! Und wie gesellt sich zu ihnen der Chor der staatsrechtlichen Helfershelfer, welche Nothwendigkeit zur Tugend, Zwang zu Recht machen, und der unheilige Eifer namhafter Kanzelredner, welche Despotismus als Gesetzlichkeit, Knechtung als Freiheit darstellen, vor allem aber die göttliche Vernunft als gottlos verhöhnen und das Gewissen des Einzelnen als Empörer mishandeln! Sind

das nicht Zeichen „der letzten Zeit“? Und was ist bei allem scheinbaren Erfolge die wahre Wirkung? Die große Masse der Gesellschaft verschließt sich nur umsomehr allen Mystagogieen als Mystificationen und versagt sich allen religiösen Erregungsmitteln als Galvanisirungsversuchen der Polizei. Es geht nun einmal kein Mensch in die Kirche aus Polizeizwang. Und können die Ausschließlichen glauben, daß das Volk in ihre Kirche kommen werde, da sie offen gestehen, die große Masse der Städter und der Gebildeten müsse als Ungläubige davon ausgeschlossen oder aufgegeben werden? Diese Verstimmung hat auch ihren Theil an der krankhaften politischen Spannung oder Abspannung der Welt. Für die meisten Politiker, wie für die Massen, hängt seit bald einem Jahre Alles in der Schwebe mit Sebastopol. Das Geschick dieser Stadt ist den Einen das verhängnißvolle Troja, welches genommen werden muß; den Andern das schicksalsvolle Palladium, an dessen Rettung die Zukunft der Welt hängt und die Erhaltung des conservativen Elements im Vaterlande. Dieselben Politiker und Massen vergessen inzwischen die Wirklichkeit um sich her, und übersehen, oder verachten gar die Gelegenheit zu ersprießlichem, ruhigem, stetigem, nachhaltigem, wenn auch nicht

glänzendem und aufregendem Wirken und Handeln. Die orientalische Frage soll unsere Zukunft entscheiden. Die Wahlen werden sich danach bestimmen. Wir sehen dem Kampfe zu, die Alten schmollen und die Jünglinge — rauchen Cigarren! Die Hände in den Schoos legen gilt für Weisheit, und ist vielleicht Entsagung. Die großen Massen schweigen. Aber zu keiner Zeit dürfte jener Grundsatz der Juristen: „Wer schweigt, scheint zuzustimmen", weniger Anwendung leiden auf den Zustand der Gemüther.

Das kann doch kein gesunder Glaube an die sittliche Weltordnung heißen, also auch kein gesunder christlicher Glaube!

Wir Beide nun, mein theuerster Freund, haben zu aller Zeit es mit denjenigen gehalten, welche fest an eine sittliche Weltordnung glauben und christlich zu reden meinen, wenn sie die Ueberzeugung aussprechen, daß die Weltordnung sowol als die Geistesfreiheit des Evangeliums auch von den Weisen aller Zeiten und Völker erkannt und von der Weltgeschichte wie vom Gewissen bezeugt werde.

Sie, mein verehrter Freund, der bald neunzigjährige Seher unseres Volkes, haben uns Sechzigern, eben wie dem jüngern Geschlechte — dem

dritten, welches Ihren heiligen Gesängen von Glauben und von Freiheit, von Vaterland und von Menschheit lauscht — vom Anfange des Jahrhunderts an mit der Fackel des Worts und des Lebens vorgeleuchtet auf dieser Bahn christlicher und wahrhaft deutscher Weltansicht. Die großen Männer, an deren Hand Brandis und ich und viele andere, theils schon Abgeschiedene, theils noch hier Weilende, ins Leben und in die Wirklichkeit traten, ich meine vor allen Niebuhr und Schleiermacher, sind mit dem Beginne der großen Stürme von uns genommen. Wir selbst aber haben doch auch schon unsere vierzigjährige Pilgerschaft durch das beobachtende und thätige Leben hinter uns, und wir haben diese Wanderjahre nicht blos daheim unter Büchern und Gelehrten, sondern unter mancherlei Völkern, in wechselnden Thätigkeiten zugebracht. Und das dürfen wir wol von uns und unsern Alters- und Geistesgenossen sagen, daß wir der empfangenen Lehre und der Weihe von 1813 nicht unwürdig zu leben uns bemüht, auch nie und nirgends deutsche Gesinnung verleugnet oder an der Zukunft unsers Volkes, oder gar der Menschheit verzweifelt haben. Die erste Liebe ist nicht erloschen: Gott sei gedankt, Keiner von uns hat an

diesem Glauben Schiffbruch gelitten. Umsomehr erfreuen wir uns Alle Ihrer wunderbaren Jugendfrische und Ihres Muthes; aber wir preisen Sie noch viel mehr glücklich wegen jener Abwesenheit aller Bitterkeit über ausgestandenes Unrecht und getäuschte Hoffnungen, welche in Ihrem Leben wie in Ihren Schriften vorherrscht. Sie haben in dieser Gesinnung den höchsten Preis, das wahrhaft göttliche Kleinod einer christlichen Gesinnung und wirklicher Weltweisheit aus dem Kampfe dieses Lebens davongetragen. Sie hätten auch wol den Uebermüthigen unserer letzten fünf Jahre, wie früher in Ihrem „Nothgedrungenen Berichte" dem dummdreisten und frechen Ankläger von **1846** mit Goethe's Prometheus sagen können:

Mußt mir meine Erde
Doch lassen stehn,
Und meine Hütte, die du nicht gebaut,
Und meinen Herd,
Um dessen Glut
Du mich beneidest ......
Wähntest du etwa,
Ich sollte das Leben hassen,
In Wüsten fliehen,
Weil nicht alle
Blütenträume reiften?

Aber Sie haben die Titanennatur nicht allein bekämpft, sondern Sie haben in Ihrer Brust immer Töne der Liebe Gottes und der Brüder gefunden. Sie sangen in der schwülen Zeit von 1845, welche uns Alle drückte:

Komm Gott, komm Gott vom Himmel,
Und sieh in Gnaden drein,
Durchleuchte das Gewimmel
Der Nacht mit Sonnenschein;
Entwirre die Verwirrung,
Die ohne Licht und Rath
Stets tiefer in Verirrung
Verfahren hat den Pfad.

Und als im Jahre 1851 viele edle und tapfere Angeln und Hessen sich eine neue Heimat, ein ehrenvolles Grab jenseits des Weltmeeres suchen mußten, da brach zwar der tiefe Schmerz aus in das Lied:

O mein Deutschland, will dein Jammer —

Aber wie lautet der Schluß des Liedes?

Still, es rufet, du sollst beten,
Christ, sollst lieben, glauben, hoffen!
Sperrt sich eng die deutsche Welt auch,
Ewig steht der Himmel offen!
Drum laß Alles durcheinander
Fallen, stürzen, krachen, brechen:

Droben, glaube, waltet Einer,
Der wird letztes Urtheil sprechen.

Und Sie haben auch seitdem das gläubige und freudige Vertrauen nicht verloren. Wo spricht dieses frischer und jugendlicher, als in dem jüngsten Liede der „Fahnenweihe" vom November vorigen Jahres, welches von Ihrer eignen theuern Hand mir vorliegt? Sie, der Friedrich den Großen und viele seiner Helden gesehen, sangen in Ihrem fünfundachtzigsten Jahre, als Sie die Fahne des bonner Veteranenvereins festnagelten:

Das meint nicht Treue festzunageln,
Die muß durch Gott gefestet sein,
Daß, wenn die Schlachtenwetter hageln
Und Blei und Eisen niederspei'n,
Die Fahne fliege als ein Zeichen,
Der Ehre Pfand, der Treue Pfand,
Daß in dem Kampf kein Mann will weichen
Für König, Gott und Vaterland.
. . . .
Und nun das höchste Hoch der Alten!
Zum Himmel steige das Gebet!
Wir wollen feste Treue halten,
Wie diese Fahne vor uns weht!
Und muß sie einst im Felde fliegen
Den stolzen Preußenadlerflug,
So bleibe: Fallen oder Siegen!
Der Veteranen Ehrenspruch.

Ueber die Politik des Tages und die Stellung unseres Vaterlandes zu dem großen Kampfe des Ostens und Westens haben wir uns schriftlich oder mündlich wenig unterhalten. Wir haben uns einander gewähren lassen, in vollem Einverständnisse über die Hauptsache. Es war also ganz begreiflich, daß sich mein Gemüth gerade zu Ihnen hingezogen fühlte, als ich am Ende des ersten Jahres meiner Einkehr ins Vaterland mich umschaute, überlegend, ob es wol an der Zeit sein dürfte, mich über die Zeichen der Gegenwart mit Freunden und Gleichgesinnten vor der Gemeinde zu besprechen. Denn Sie sind ja unser ältester und wahrster Zeichendeuter, und die Zeichen der Zeit und die wahren und falschen Zeichendeuter sind ein nie versiegender Quell Ihrer Betrachtung in Gesprächen wie in Briefen. Unter allen Lebenden der „redenden Menschen" dieser Zeit ist es Niemandem mehr als Ihnen eine lebendige Ueberzeugung, eine selbstgewisse Thatsache, daß der Glaube an eine ewige Liebe, als den Grund der Weltordnung, die Quelle aller Weisheit wie aller wahren Frömmigkeit und Gottseligkeit sei. Es steht uns Beiden auch fest, daß die höchsten streitigen Fragen der Gegenwart und insbesondere die, ob es mit unsern Zuständen zu einer verjüngenden

Neugestaltung gehe oder zum Untergange und zum Tode, nur nach den ewigen Gesetzen jener Weltordnung zur Entscheidung gelangen werden.

Was aber diese Gesetze seien, kann nicht streitig heißen unter Denen, welche im Lichte jenes Glaubens dem Gange der menschlichen Dinge mit Moses und den Propheten und mit Solon und Herodot nachgeforscht haben. Wir können sie vielleicht am einfachsten in folgender Weise zusammenfassen. Alles Menschliche geht in zwiefacher Weise unter. Einmal wenn das besondere Lebensprincip, welches in ihm ist, abstirbt, weil es sich überlebt hat, und weil eine höhere Entwickelung von der göttlichen Weltordnung gefordert wird. Dann aber auch, wenn die Träger desselben über das Maß des Menschlichen hinausgehen, was gar oft mit jenem innern Tode zusammenfällt. „Wen Gott verderben will, den verblendet er zuvor", sagt ein weiser alter Spruch; und das hausbackene deutsche Sprichwort: „Hochmuth kommt vor dem Falle", spricht das Geheimniß der alten Tragödie aus. Denn alles Menschliche ist bedingt; auch die göttliche Wahrheit, auf bestimmte menschliche Verhältnisse angewandt, ist nur wahr in ihrer Bedingtheit, in ihren Schran-

ken: der Mensch aber, vermöge seiner Selbstsucht, strebt zum Unbedingten.

Die erste Art des Todes ist dem natürlichen Tode des Einzelnen zu vergleichen, die zweite dem Selbstmorde, und überhaupt dem Wahnsinne. Es ist dieser zweite, persönlich verschuldete Tod, welchem die tragische Auffassung der Geschichte entstammt, und welche den Zauber der Dichtungen von Aeschylus und Sophokles, von Shakespeare und von Goethe bildet. Auch die größte und herrlichste menschliche Kraft und Macht verfällt, als nur bedingte, dem Geschick, und geht unter, wenn sie unbedingt werden will und als eine solche denkt und handelt. Jenes natürliche Streben unbedingter Ausdehnung und Erweiterung hat also seinen Grund nicht im göttlichen Geschicke der Menschheit an sich, sondern in der Täuschung der selbstischen Natur, welche das Ich zum Mittelpunkte machen will. Die sittliche Weltordnung verlangt aber von jedem Menschen und von jeder menschlichen Ordnung, daß diese Selbstsucht überwunden werde und sich freiwillig unterordne dem göttlichen Ganzen. Dadurch entsteht ein Kampf, welcher das Spiel der Weltgeschichte in Bewegung setzt. Denn indem das natürliche Selbst das eigne, besonderheitliche Da-

sein zum Mittelpunkte macht, versucht es thörichterweise dasjenige zum Selbstzwecke zu machen, was sein wahres Dasein nur in der Gemäßheit mit der gesammten Weltordnung hat. So arbeitet denn alle selbstsüchtige Kraft nothwendig, soweit an ihr liegt, für ihr Gegentheil: die Anarchie für den Despotismus, die Zügellosigkeit für die Knechtung; insofern die sittliche Kraft von Menschen und Völkern das doppelgestaltige Böse überwindet, thut sich eben die göttliche Weltordnung, Gott selbst, kund.

Offenbar wird bei unserm Volke, und überhaupt in der Christenheit, nicht um den Grundsatz gestritten: ja alle Menschen, die bei Sinnen sind, nehmen ihn an, obwol sie ihn verschieden ausdrücken und sich dabei leicht verwirren und täuschen. Auch in der Anwendung auf lang verschollene Persönlichkeiten und Zustände ist das Urtheil des Besonnenen und Unterrichteten selten ein grundverschiedenes.

Aber der Streit ist um die Anwendung auf uns selbst und auf die Zustände, mit welchen wir in persönlicher Beziehung stehen. Hier verwirrt den Sinn eben gar zu leicht die einwohnende Selbstsucht des eignen Daseins, sei es die des persönlichen, welche groß, oder die des genossenschaftlichen

und nationalen, welche oft nur noch größer und rücksichtsloser ist.

Und doch liegt die Möglichkeit alles Verständnisses der Parteien, und aller Versöhnung des Streites der Gegenwart, in der gegenseitigen Anerkennung und in der Selbstbeschränkung.

Es hat mir nun immer geschienen, der sicherste Weg zu einer solchen Verständigung und Versöhnung sei zuvörderst die bewußte und praktische Anerkennung jenes Grundsatzes; dann aber eine Spiegelung in etwas Gegenständlichem. Dieses wird sich aber weder in abstrakten Beweisführungen darstellen lassen, noch in geschichtlichen Einzelheiten, sondern in der vor uns liegenden Weltgeschichte, deren Mittelpunkt die Bibel und insbesondere das Evangelium ist. Wer zu dieser weltgeschichtlichen Betrachtung sich zu erheben vermag in diesem Lichte, der gelangt, je nach seinem Bedürfnisse, zu einer Höhe, von welcher er in Freiheit herabsehen kann auf den Kampf und Widerstreit im Wirklichen.

Dieses ist die einzige Art der Prophetie, zu welcher unser Zeitalter einen klaren Beruf hat.

Folgt nun daraus nicht nothwendig, theuerster Freund, daß wir die Deutung der Zeichen der Zeit,

in einem gegebenen wirklichen Falle, nur auf diese Weise zu finden vermögen werden, und dann auch vielleicht hoffen dürfen, Andere zu bewegen, denselben Weg mit uns zu gehen, um zu unserm Ziele, der Weltkunde, zu gelangen?

An die Gegenwart, an die unmittelbare, an unsere, müssen wir gehn. Ins Herz der Wirklichkeit müssen wir zu dringen suchen. Den Zeichen müssen wir ins Angesicht schauen, welche jetzt Beachtung und Deutung fordern, an unserm Himmel stehen. Von unserm Gesichtskreis müssen wir sie anschauen, so nämlich, daß wir die Beobachtung immer auf den wahren Mittelpunkt, den göttlichen, zurückführen. Und da glaube ich nun gerade auf Ihre Zustimmung insbesondere hoffen zu dürfen, wenn ich Ihnen vorschlage, uns diesmal aller Politik des Tages zu enthalten und aller confessionellen Theologie uns zu entäußern. Allerdings müssen alle bedeutenden Zeichen der Zeit eine Bedeutung haben für unsere politischen Zustände, sowol für die des deutschen Vaterlandes, als die der europäischen Menschheit überhaupt, welche untereinander so nahe zusammenhängen. Gewiß werden sie auch nicht ohne Wirkung bleiben auf die theologischen Systeme, nach welchen die Christenheit nun etwa anderthalbtausend Jahre

ihre Gemeinschaften sich hat bilden oder abgrenzen wollen oder müssen. Aber gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke und bei den Erscheinungen, die wir beleuchten, ja zum Theil vielleicht zum erstenmale im Zusammenhange zu erörtern haben werden, liegt doch augenscheinlich die Gefahr gar zu nahe, daß wir uns aus dem heitern Himmel der Betrachtung in das dunkle Gewölk der politischen und religiösen Leidenschaften verlieren, und statt zu Licht und Frieden zu gelangen, vielmehr Verwirrung und Streit nur vermehren möchten. Also keine Politik und keine Theologie in diesen Blättern! Und ebenso wenig irgend welche gelehrte Streitpunkte oder gar Bitterkeiten! Allerdings müssen wir das Kind beim rechten Namen nennen, und das kann nicht Jedermann gefallen. Auch gehört zur Wahrheit, daß wir gerechten Unwillen nicht verbergen, sondern ihn nur in Schranken halten durch das Gefühl, daß der Triumph der Lüge und Gemeinheit nur ein kurzer sein kann, und daß Uebermuth vor dem Falle kommt. Am allerwenigsten, denke ich, sollte es uns schwer werden, Bitterkeit und Leidenschaftlichkeit fern zu halten von unsern Betrachtungen, wo wir dergleichen uns gegenüber finden. Wir predigen Duldsamkeit:

welcher Widerspruch, wollten wir unduldsam sein! Nein, duldsam wollen wir sein gegen die Unduldsamen und unduldsam nur gegen die Unduldsamkeit. Persönliche, gehässige Rücksichten haben uns Beiden, gottlob! immer fern gelegen. Wir haben es ja überhaupt nicht mit den wechselnden Persönlichkeiten zu thun, auch nicht mit den religiösen und politischen Ueberzeugungen oder Systemen, welche die Welt jetzt theilen. Wir erkennen sie sämmtlich als christlich an, und als berechtigt da zu sein, soweit sie Glauben finden. Ja, wir wollen auf dem theologischen Gebiete den Theologen, die es verlangen, gern zugeben bei dieser unserer Betrachtung, daß sie nach ihrem Systeme Recht haben. Wir kennen jedoch kein theologisches System der Christen, welches, an sich, nothwendig zur Unduldsamkeit und zur Verfolgung führte, solange es nur in seinen Schranken bleibt. Von den beiden hochstehenden Männern, gegen deren Behauptungen ich mich werde besonders scharf äußern müssen, ist mir der Eine persönlich ganz unbekannt, und meine Atung vor seinem persönlichen Charakter ist aufrichtig, wie die vor seinem Amte sich von selbst versteht. Der Andere aber ist mir viele Jahre befreundet gewesen und ich habe nie an der Redlich-

keit seines religiösen Eifers gezweifelt, auch wo er mit einer neuen Zuthat erschien, die mir unbegreiflich war. Wenn ich nun bisweilen ihnen gegenüber die gerade deutsche Art mit dem Tone vertauschen sollte, welchen man bei Sokrates den ironischen nennt, so ist dieses nur die Milderung eines tiefgefühlten Unwillens über die Sache, und gerechtfertigt durch meinen aufrichtigen Glauben, daß es dem Gegner persönlich ebenso gut Ernst sei mit dem Suchen nach gegenständlicher Wahrheit, wie mir. Und wahrlich Jeder soll mich immer aufrichtig bereit finden, die Wahrheit von ihm zu lernen.

Lassen Sie mich Ihnen also ganz einfach und schlicht erzählen, wie es gekommen, daß ich zu diesen Erörterungen überhaupt mich aufgefordert gefunden habe.

Indem ich bei meiner Einkehr ins deutsche Vaterland im Sommer des vorigen Jahres die Anschauungen und Eindrücke, welche ich in seinen Gauen und Landschaften empfangen, mit demjenigen verglich, was mir während eines vierzehnjährigen Aufenthalts in England über die Zustände unserer Zeit verständlich und klar geworden war, traten mir sogleich zwei Erscheinungen als allgemeine und bedeutende Zeichen der Zeit entgegen. Ich meine die

naturwüchsige Kraft des Vereinsgeistes, oder wie es im Literaten-Deutsch heißt, des Associationsgeistes, und die offenbar sehr gesteigerte Macht der Geistlichkeit oder Hierarchie. Beide hatte ich schon lange ins Auge gefaßt, und ihre Erscheinungen, namentlich in England, mir verständlich zu machen gesucht. Der Vereinsgeist, um von ihm zuerst zu reden, ist ja in England seit lange heimisch, und es gibt unter den neuen Denkmälern und öffentlichen Werken in und um London und im britischen Reiche überhaupt, kaum etwas Großes, in die Augen Fallendes, welches nicht in jenem Geiste seine Wurzel hätte. Aus einem Vereine von Kaufleuten und Kapitalisten ist in weniger als einem Jahrhunderte das britische Reich in Indien, das größte der Welt, erwachsen. Der amerikanische Freistaat ist größtentheils aus freien Gemeinden und andern englischen Vereinen hervorgegangen, und die Zukunft einer canadischen Union, welche schon in die Gegenwart blickt, wird auch durch diesen Vereinsgeist in die Weltgeschichte eintreten. Was Anderes als der Vereinsgeist, hat in zwei Jahrzehenden die Riesenwerke der Eisenbahnen ins Leben gerufen, welche die Gesammtheit aller frühern fürstlichen und staatlichen Anlagen im Wege- und Ka-

nalbau weit hinter sich lassen, und deren Anlegung mehr Kapital erfordert hat, als die Einnahmen aller Staaten der Welt betragen? Was hat in demselben Zeitraume England mehr neue Kirchen, Kapellen und Gemeinden aller christlichen Bekenntnisse gegeben, als Regierungen und Geistlichkeit in den letzten vierhundert Jahren zusammengenommen gegründet haben?

Also ist dieser Vereinsgeist wol ein Erzeugniß der neuesten Zeit, ein Kind dieses Jahrhunderts, oder höchstens der letzten achtzig Jahre? ein Sprößling der neuesten Gewerbthätigkeit? oder dabei auch wol eine Errungenschaft der Philosophie des vorigen Jahrhunderts und der sogenannten „modernen Civilisation"? England beweist das Gegentheil. Hier finden wir schon im siebzehnten Jahrhunderte freie Gemeinden sich bilden. Als „die Unabhängigen" (Congregationalisten, Independenten) entwickeln sie sich, wie einst das Christenthum selbst, unter der Verfolgung zweier feindlicher Staatskirchen. Aus diesen Gemeinden sind die noch vorhandenen Baptisten hervorgegangen, welche selbst gebildete deutsche Theologen noch in unsern Tagen mit den münsterschen Wiedertäufern in Verbindung setzen. Sie sind ja, der Verfassung nach, wie Je-

der weiß, Independenten, welche die Taufhandlung, wie die ältesten Christen, durch Eintauchung vollziehen. Sie wenden sie nur bei Solchen an, welche persönlichen Glauben an Christus als den Erlöser bekennen und sich zu dessen Uebung öffentlich verpflichten. Auch sie erhoben sich als freie gläubige Vereine, unter Verfolgungen, und setzten sich nicht allein in England und Schottland fest, sondern bildeten in den Vereinigten Staaten viele Tausende von Gemeinden, meistens aus den Independenten. Diese Gemeinden sind unabhängig voneinander, aber sie haben untereinander, wie die Congregationalisten, freie Verbindungen, und umfassen in den Vereinigten Staaten jetzt über fünf Millionen Christen, Weiße und Schwarze. Die Lebensfähigkeit dieser Gemeindechristen zeigt sich in den Missionen: beide Arten haben zuerst ganze Stämme bekehrt und zum bürgerlichen Leben herangebildet, während die Jesuitenmissionen in Paraguay ein zur Selbstregierung ganz unfähiges Volk erzogen, welches nur am Gängelbande gehen konnte. So die Independenten in Tahiti, gegen welche die französischen Missionen die Bajonnete und den Branntwein als Gegenwirkung anwendeten. So die Baptisten auf den Sandwichsinseln: der von den Missionen gegründete

Staat bildet eine eigne Kirche, welche ihre Missionen aussendet in die oceanischen Inseln. Alles dieses ist in 60 Jahren geschehen. Während dieser Zeit, ja seit 250 Jahren, haben die Staatskirchen von England und von Schottland sich nur wenig, die deutschen und holländischen Reformirten noch weniger ausgebreitet, und die Lutheraner gar keine Fähigkeit gezeigt sich auszubreiten. Hierher gehören die freien Vereine für Hülfspfarrer und Schriftleser und die für die innere Mission der Stadt London. Hierher überhaupt alle wirksamen Missionsvereine im Lande und außer dem Lande, und ebenso alle Bibelvereine. Alle diese haben erst innerhalb der letzten 60 Jahre sich gebildet, und jetzt entsenden sie viele Tausende Evangelisten und Apostel über den Erdkreis, und erziehen ebenso viele aus den Bekehrten der verschiedenartigsten Eingeborenen Asiens, Afrikas und Amerikas, als Grundstamm für künftige Stämme und Völker. Der jüngste dieser freien Vereine, den wir in den letzten Jahren unter unsern Augen erwachsen gesehen, ich meine den Verein der freien schottischen Kirche, hat in einem einzigen Jahrzehend, neben einer höchst achtbaren, aber etwas erstarrten Landeskirche, die Thätigkeit aller Staatskirchen der Welt überboten.

Aber vielleicht ist dieser Geist der freien Vereine das ausschließliche Eigenthum des angelsächsisch-englischen Stammes? Dagegen spricht die Thätigkeit der Vereine, welche ich in den letzten zwölf Monaten im Vaterlande und in Frankreich zu beobachten Gelegenheit hatte, gar zu laut. Trotz der Wunden, welche Communismus und Socialismus der bürgerlichen Gesellschaft geschlagen, und trotz großer Auflösung und trostloser Vereinzelung, trotz vielfacher Beschränkungen, welchen alle Vereine seit **1851** unterworfen worden, fand ich Vereine allenthalben sich bilden und gedeihen. Nicht allein begegnete ich ihnen auf dem Felde gewerblicher Thätigkeit, sondern auch ganz besonders auf dem gemeinheitlichen und kirchlichen. Armenvereine, Krankenvereine, Jünglingsvereine, Handwerkervereine waren allenthalben und mit Segen thätig, trotz der Unbemitteltheit und aller Ungunst der Zeit, unter welcher sie entstanden waren.

Einer der jüngsten dieser Vereine, der Gustav-Adolfs-Verein für die Unterstützung armer evangelischer Gemeinden, besonders der unter katholischen Bevölkerungen vereinzelt, und oft gedrückt, lebenden, zeigt die Allgemeinheit und Nachhaltigkeit dieses Vereinsgeistes, wenn man bedenkt, daß in we-

nigen, höchst ungünstigen und schweren Jahren eine halbe Million Thaler von ihm gesammelt und mit großer Gewissenhaftigkeit vertheilt worden ist.

Ueberschauen wir nun diese religiösen Vereine als ein Ganzes von Erscheinungen, so finden wir, daß sie sämmtlich von zwei entgegengesetzten Richtungen ausgegangen sind. Staatliche Vereine waren gar keine unter ihnen. Die meisten waren freie Vereine protestantischer Laien, in England und Schottland alle, in Deutschland bei weitem die meisten und wirksamsten. Ihnen gegenüber findet man früher (seit Karl X. besonders) fast nur in Frankreich, seit 1840 aber auch vielfach in Deutschland, katholische Laienvereine. Sie sind für gewisse gute Werke, meistens der Barmherzigkeit oder zur Förderung kirchlicher Zwecke gestiftet, wie Verbreitung kirchlicher Bücher (nicht der Schrift). Dahin gehören die Pius-Vereine, Borromäus-Vereine, und jetzt sind Bonifacius-Vereine dazu gekommen. Vor allem aber der Lyoner Verein für die Verbreitung des Christenthums. Diese katholischen Vereine unterscheiden sich im Allgemeinen von den protestantischen durch einen bedeutenden Zug. Die Laien sind dabei nur als die Geldsteuernden betheiligt, während die protestantischen Vereine, von Laien größtentheils ge-

stiftet, und von Ausschüssen verwaltet werden, deren Mehrzahl Laien sind. Alle organischen Gesetze werden in ihnen, ganz nach Verfassung und Brauch der alten Christengemeinde, von öffentlichen Versammlungen beschlossen, und die Oeffentlichkeit ist ihr Lebensprincip. Die Propaganda von Lyon veröffentlicht allerdings kurze Jahresberichte; allein dabei hat es auch sein Bewenden. Wie sehr haben dagegen die evangelischen Missionen in das ganze Leben der Gemeinde eingegriffen! Sie bringen nicht allein jährlich gegen 30 Millionen Thaler, sondern auch Millionen Menschen zusammen. Wo bleibt dagegen die neulich für Deutschland vorgeschlagene Vereinigung von 40,000 Priestern mit 40,000 Thalern? Fast über den ganzen Erdkreis werden wöchentliche Missionsstunden gehalten: Mittheilungen wie in den Versammlungen der ältesten Christen vom Glauben, Thun und Leiden der Brüder mit Gesang und auch wol mit einer begeisterten Ansprache.

Der ursprüngliche Bildungstrieb also kommt von den Evangelischen, ist ein gemeindliches Gefühl der Kirche, welche in gliedlicher Gemeinschaft über den Erdboden verbreitet ist und Eine Sprache spricht, gerade weil jede Zunge ihre eigne redet. Die Jesuiten haben sich dieser Idee zu bemächtigen gesucht,

indem sie ihr altes Affiliationssystem danach ausgebildet und erneut. Also dort Gemeinden mit ihren Predigern, und die Bibel. Hier Jesuitengenossenschaften erziehender Geistlichen mit den von hülfreichen Laien dargereichten Mitteln, kirchliche Andachtsbücher und Betübungen. So viel von jenem kritischen Zeichen der Zeit an dieser Stelle.

Aber ebenso unverkennbar ist auch auf dem Festlande wie in England das zweite Zeichen der Zeit. Ich meine die steigende Macht der Geistlichkeit als regierender Kaste, oder der Hierarchie: und zwar vornehmlich, obwol keineswegs ausschließlich, der römischen. Auch hier wirkt die Verschiedenheit des ganzen nationalen und staatlichen Lebens unverkennbar auf die besondere Ausbildung ein: allein die Erscheinung bleibt dieselbe. Nichts ist verschiedener als der englische Puseyismus und der deutsche Lutheranismus. Jener ruht auf einem von der Staatsgewalt und Polizei unabhängigen und selbständigen Episkopate und steht in einer Wechselwirkung mit vielen nationalen Thätigkeiten. Der Lutheranismus aber ist das Kind einer Consistorialbeamtenkirche. Die lutheranischen Pastore, von welchen diese hierarchische Richtung ausgeht, zeigen sich, mit wenigen Ausnahmen, gar nicht be-

rührt weder von den gemeindlichen Elementen, welche Deutschland den Reformirten verdankt, noch von jenen wiederbelebenden Bewegungen der christlichen Welt in den letzten sechzig Jahren. Mit beiden Lebenselementen stellen sie sich in Gegensatz, als „die Amtswürde" beeinträchtigend, oder gar mit der liberalen Pest behaftet und von liberaler Gesinnung angesteckt. Was aber die Deutschland eigenthümliche wissenschaftliche Richtung betrifft, sowol die philosophische als die kritisch-philologische, der sie Alles verdanken, was sie etwa gelernt haben, so stellen sie sich in geraden Gegensatz wider dieselben, und pochen auf ein theologisches System, welches von den großen Ideen der reformatorischen Bekenntnisse ebenso entfernt ist, als von dem Geiste des ersten und genialsten aller Reformatoren, dessen Namen sie misbrauchen. Weit hinausgehend über den Standpunkt des genialen Steffens, ja selbst des noch besonnenern Harleß, klagen sie ihre Lehrer, die großen Männer unsrer Universitäten an, daß sie sich von dem gemeindlichen Leben fern gehalten und das praktische Leben der kritischen Wissenschaft geopfert: gänzlich vergessend, daß ein Hauptgrund des Krankens unseres christlichen Lebens eben das ist, wovon jene Männer uns

befreit haben. Die unbestreitbaren Errungenschaften der Forschung verwerfen sie als ungläubig, schimpfen als gottlos was im Wesentlichen aus tiefem sittlich religiösen Ernste hervorgegangen ist. So schneiden sie, soviel an ihnen ist, diesem gemeindlichen Leben die Wurzel ab, sei es durch die hierarchischen Ansprüche „des Amtes", wodurch sie zu einer katholisirenden Idee der Kirche gelangen, sei es durch den knechtischen Beamtensinn, den sie allenthalben an den Tag legen, wo das gemeindliche Element ihnen entgegentritt. Wenn sie nicht mit dem Schwerte verfolgen, wie ihre Vorgänger, so scheint dies mehr am Mangel an Macht als an gutem Willen zu liegen. Diesen guten Willen zeigen sie wenigstens, wo sie können, wie wir bald unten sehen werden.

Von allen diesen hierarchischen Bestrebungen werde ich, verehrter Freund, späterhin so viel zu sagen haben, und die Thatsache selbst ist so offenkundig, daß ich mich hier enthalten kann, mehr ins Einzelne zu gehen. Genug ist gesagt, zur Rechtfertigung und Erklärung meiner allgemeinen Behauptung, daß das hierarchische Element jetzt durch die ganze Welt geht. Die Ansprüche auf göttliches Recht des geistlichen Amtes über die Gewissen, und

soweit als möglich über die ganze geistige Bildung der Menschen, sind allenthalben dieselben, und der Gegensatz dieser Erscheinung zu den Zuständen im Anfang des Jahrhunderts war bei oberflächlicher Betrachtung nicht allein auffallend, sondern unbegreiflich.

Woher denn stammen diese Erscheinungen? Sie müssen doch wol tief in der ganzen geschichtlichen Entwickelung der europäischen Menschheit liegen. Wie könnten sie sonst gleichzeitig, unter so verschiedenen Bedingungen des gemeinsamen Volkslebens sich zeigen und so großen Erfolg haben?

Sollten sie in gemeinschaftlichen Mängeln der frühern Zustände liegen? Sollten sie nur die einseitige und leidenschaftliche Kundgebung einer organischen Bildungskraft der Zukunft sein? Deutet das Hervortreten der Vereinsthätigkeit auf eine künftige allgemeine Republik hin? auf die überwältigende Herrschaft der Demokratie? oder auf ein Universalreich, den Untergang der constitutionellen Monarchie und das Hervortreten eines neuen Cäsarenreichs, eine Imperatorenherrschaft mit Prätorianern und Kundschaftern unter neuen Namen?

Ebenso bei dem andern Zeichen. Geht das Wiederaufleben der Hierarchie auf eine Herstellung

der Kirchenbildungen des sechszehnten oder siebzehnten Jahrhunderts hin? oder auf die allgemeine Herrschaft der römischen Kirche, über den Trümmern des Gallikanismus wie des Germanismus, des Anglikanismus wie des Lutherthums und Calvinismus?

Und was denn weiter, im Westen und im Osten Europas?

Aber zunächst und vor allem, um uns nicht von dem sichern Boden der Gegenwart zu entfernen, hängen etwa jene beiden Erscheinungen zusammen, sei es unter sich selbst oder in ihren tiefsten Wurzeln? oder sind sie vielleicht sich gerade entgegengesetzt und ihrem innersten Wesen nach sich widerstreitend, sodaß wer das Eine will, das Andere aufgeben muß?

Vielleicht (dachte ich bei mir selbst) gewinnen wir vorläufig hierüber einiges Licht, wenn wir zwei andere Zeichen der Zeit ins Auge fassen:

das immer steigende Verlangen der Völker nach Gewissensfreiheit, und

die immer steigende Kundgebung des Verlangens der Geistlichkeit nach Unterdrückung der Gewissensfreiheit und nach Verfolgung Andersdenkender.

Das Streben nach Gewissensfreiheit erscheint in

der Geschichte der letzten Jahrhunderte, und insbesondere der letzten achtzig Jahre als Vorbild und Bedingung gesetzlicher Freiheit überhaupt, je nach Entwickelung der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse. So war es ja gerade auch bei der ersten Ausbreitung des Christenthums. Die Neugestaltung der politischen Gesellschaft war vorgebildet in der Kirche und ging von ihr aus. Es wäre leicht, auszuführen, weshalb und wodurch Gewissensfreiheit wirklich die Bedingung des ruhigen Besitzes und rechten Gebrauchs aller andern Freiheiten ist. Keine entsteht ohne sie, alle fließen bei naturgemäßer Entwickelung aus ihr. So zuerst die wissenschaftliche Freiheit. Galilei's Geschichte genügt zu zeigen, wie nahe sie an die religiöse grenzt: die Geschichte der Nationen, welche Gewissensfreiheit genossen, beweist, welchen glücklichern Gebrauch sie von der wissenschaftlichen Freiheit gemacht, die der Gewissensfreiheit folgte, als diejenigen Völker, welchen diese erste aller Freiheiten mangelte, und die frei sein wollten ohne Gewissen, und Rechte haben, ohne das Pflichtgefühl im eignen Busen zu tragen. Dieses erscheint noch anschaulicher und bedeutsamer in den Verhältnissen der politischen Freiheit zu der religiösen.

Die Ursache dieser Erscheinungen ist aber auch nicht schwer zu erkennen. Denn wenn alle Freiheit des Einzelnen nur insofern heilsame Wirkungen hervorbringen kann, als sie gewissenhaft aufgefaßt und gebraucht wird: wenn Gewissenhaftigkeit, und also wahre Sittlichkeit nur da sein kann, wo das Heiligste im Gewissen, der Glaube an das Göttliche und der Wille, ihm zu dienen, durch Fernhaltung jedes Zwanges geachtet wird; so muß der rechte Gebrauch jeder andern Freiheit doch wol in dieser Grundfreiheit liegen. Wie es sich nun mit der politischen Freiheit überhaupt verhält, so auch insbesondere mit der Freiheit der Meinungsäußerung, oder demjenigen, was man Rede- und Preßfreiheit nennt, und endlich auch mit dem Vereinsrechte auf dem gewerblichen Gebiete. Hier wird eifrig und rührig angestrebt Gewerbefreiheit statt geschlossener Zünfte, Handelsfreiheit statt hemmender Verbote. Wie dort, so verkündigten die Gegner des Vereins auch hier die Auflösung der Bande der Gesellschaft und den Untergang aller bestehenden Ordnung. Die Erfahrung aber hat in allen Gebieten das Gegentheil ergeben: und der tiefste Grund ist allenthalben, daß keine Entfaltung in der Menschheit derjenigen gleich ist, welche das göttliche Recht

sittlicher und gesetzlicher Freiheit im Einzelnen wie in der Gesellschaft festhält. Mit andern Worten: die Bürgschaft für die Freiheiten der Völker liegt nicht in Verstandesbegriffen und in der auf sie gegründeten Aufklärung, sondern in der sittlichen Grundlage und sittlichen Bildung: diese aber ruht, wie wir gesehen, auf der Gewissensfreiheit, so wie sie von den Menschen erkannt und verlangt wird.

Wer aber will leugnen, daß sie das Verlangen aller christlichen Völker sei, protestantischer wie katholischer, und daß wir sie seit der Reformation allmälig mehr und mehr aus den Schlacken mittelalterlicher Unterdrückung und Verwirrung geläutert emporsteigen sehen?

Also aus dem Fanatismus des Volkes, oder wie man den irregeleiteten religiösen Sinn der Nationen nennen will, kann die zweite Erscheinung nicht erklärt werden, nämlich die Unduldsamkeit und religiöse Verfolgung. Beide sind zusammen zu nennen, denn alle religiöse Verfolgung, insofern sie nicht blos die Maske politischer Gewaltthätigkeit ist, kommt aus Unduldsamkeit, und alle Unduldsamkeit führt nothwendig zu Verfolgung, sowie religiöser Ernst sich in dem Einzelnen regt.

Die religiöse Verfolgung ist uralt, eben wie

das Verlangen nach religiöser Freiheit. Aber wie die Menge hier und da glaubt, und wie Manche ihr jetzt wieder glauben machen möchten, daß die Männer der französischen Revolution die Gewissensfreiheit zuerst gefordert und festgestellt, nämlich aus Unglauben und um der Gottlosigkeit willen; so denken auch Manche, die Unduldsamkeit und Verfolgungssucht, welche wir sie nicht allein entschuldigen, sondern auch vertheidigen, wo nicht gar als Beweis der Glaubensinnigkeit rühmen hören, und (was noch ärger) die wir in unsern Tagen sie üben sehen, sei eine Erscheinung der letzten Jahre und das Werk Weniger. Die Erscheinung ist seit bald dreißig Jahren einheimisch und hat sich seit bald vierzig Jahren unverkennbar in den Gemüthern vorbereitet.

Kommt sie von der Hierarchie, oder von den Regierungen oder von den Völkern? Die Erscheinung ist beim ersten Anblick die räthselhafteste des Jahrhunderts.

Sooft die Völker im Großen und Ganzen politische Freiheit angestrebt und erlangt, haben sie die Gewissensfreiheit als Grundsatz nicht vergessen, noch weniger Verfolgung gefordert. Wenn auch die Spanier nicht die napoleonische Toleranz haben wollten,

die sich ihnen im Gefolge von Arglist und Gewalt zeigte und ohne allen sittlichen Ernst auftrat, so haben doch auch hier die handelnden Massen angefangen einzusehen, daß die wahre christliche Religion ohne Inquisition und Schwert und Kerker müßte bestehen können, und daß diejenigen wenig von ihr verstehen müssen (Donoso Cortes und selbst Balmes nicht ausgenommen), welche behaupten, und zwar zu Gottes Ehren, dieses sei nicht möglich.

Wer aber hätte zu Anfang des Jahrhunderts gedacht, daß im Lande des richterlichen Mordes von Jean Calas sich gleich bei der Rückkehr der Bourbone Symptome von Religionshaß kund gäben? daß gleichzeitig mit Le Maistre und de Bonald eine Schule auftreten würde, welche den Mord der Bartholomäusnacht vertheidigte und die furchtbaren Worte darauf anwandte:

„Ce sang était-il donc si pur?"

daß Ferdinand VII. 1823 nur mit Mühe zurückgehalten wurde, die Inquisition in Spanien wieder einzuführen? daß die Zillerthaler in Tyrol nach langer Anfeindung und hartem Drucke zu Anfange der dreißiger Jahre trotz der Gesetze endlich zur Auswanderung begnadigt wurden, wie im Jahre 1853 die Ehegatten Madiai in Flo-

renz? Ja, wer hätte geglaubt, daß Tausende von Protestanten, und Millionen unirter Griechen in dem zwar despotischen, aber auf allgemeine Duldung gegründeten Reiche Peter's des Großen und der Katharina, unter der Regierung des Bruders jenes religiös-freisinnigen Alexander's I., durch alle bösen Künste des Trugs und der Gewalt zur herrschenden Landeskirche würden verführt werden, in Landschaften, worin diese russische Landeskirche nie herrschend gewesen war oder nie bestanden hatte?

Ja, aber auch unter Protestanten wüthet dieser Dämon der Verfolgung.

Die Stände des schwedischen Volkes, welches vor zwei Jahrhunderten so heldenmüthig und gläubig für die Religionsfreiheit der evangelischen Brüder in Deutschland gestritten, haben im vorigen Jahre ein höchst unduldsames Gesetz beschlossen. Die Verfolgung evangelischer Vereine wird festgehalten: ebenso die Verbannung von Eingeborenen, die zur römischen Kirche übertreten. Der König hat nach langem Zaudern diesen harten Beschluß genehmigt, während im frommen Norwegen volle Religionsfreiheit herrscht. Und Deutschland! Nicht blos in Mecklenburg, welches einem maßlosen politischen Rückschlage anheim gefallen ist, sondern auch in andern deut-

schen Ländern hat sich eine ebenso heftige als grausame Verfolgung erhoben gegen die Baptistengemeinden, welche unter dem Schutze kurzer Religionsfreiheit angefangen hatten sich zu bilden.

Ja, was noch auffallender ist, selbst unter freisinnigen christlichen Männern in Deutschland sind Grundsätze wider die Religionsfreiheit laut geworden, welche eher für das siebzehnte Jahrhundert passen als für das neunzehnte. Woher dieses Zurückbleiben der Deutschen im Chor der Menschheit?

Gegen die Juden ausschließlich zu sein, rühmen sich bei uns Führer freisinniger politischer Parteien.

Die Verfolgungssucht ist also nicht das vereinzelte Bestreben fanatischer oder herrschsüchtiger Persönlichkeiten, sie hat Wurzeln in der Gesellschaft und deren Zuständen. Sie kann auch nicht als die Richtung einer einzigen Kirche, oder eines einzigen Volkes bezeichnet werden. Ist sie eine Tochter der erstarkten Macht der Hierarchie? oder ist sie eine Folge der kirchlichen Richtung überhaupt? oder eine Wirkung des rückschlägigen Absolutismus, als solches? oder hat sie noch tiefere Gründe in dem Gefühle der innern Haltlosigkeit der bestehenden kirchlichen und staatlichen Gemeinschaften?

Da haben Sie, verehrter Freund, eine kurze Andeutung der Gedanken und Betrachtungen, welche mir durch Kopf und Seele gingen, als ich im vorigen Sommer nach so langer Abwesenheit endlich das Glück hatte, mich im deutschen Vaterlande niederzulassen. Soll ich Ihnen nun sagen, wie seltsam es mir dabei in den letzten vierzehn Tagen erging? Wie ich alle diese merkwürdigen und ernsten, nahen und fernen Erscheinungen an mir vorübergehen ließ, und mit meinen früheren Beobachtungen und Lebenserfahrungen zu verknüpfen suchte, drang in meine Ohren, aus nächster Nähe, von Fulda und von Mainz, die Ankündigung der elfhundertjährigen Jubelfeier des Märtyrertodes von Bonifacius. Dieser angelsächsische Winfrid heißt ziemlich allgemein der Apostel der Deutschen, und sein Name ist nicht leicht irgend einem gebildeten Deutschen fremd. Als ich daher vernahm, daß Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz und Nachfolger jenes Apostels, in einem Hirtenbrief dazu eingeladen, und dabei in feierlichem Tone, wie ein zweiter Bonifacius, ganz Deutschland ins Gewissen geredet, dachte ich bei mir selber: Welches Glück für dich jetzt in Deutschland zu leben! Du erlebst ja jetzt erst, bis ins Kleinste, Alles was dein Volk

durchlebt, und wenn jener Bischof wirklich ein so heiliger und frommer Mann ist, so ist ja auch diesem jetzt näher zu sein ein Glück. Wer wollte nicht gerne das letzte Wort jener Kirche hören bei einem Prälaten, den Viele als einen Heiligen, Alle als einen Mann großer Kraft darstellen, und dem also auch eine hohe Erkenntniß beiwohnen muß von dem, worüber er, wie ich vernehme, uns zu belehren Gelegenheit nimmt! Dieser hochgestellte und christliche Mann (dachte ich mir) wird ja wol bei dem Apostel der Deutschen auch des deutschen Volkes nicht vergessen. Ja er wird, recht dankbar sich fühlend der Ehre und des Glückes einem so großen Volke anzugehören, von ihm mit ehrfürchtiger Liebe reden, und, angesichts der drohenden Gefahren vom Osten oder vom Westen, mehr als je sich der Pflicht und des Vorzugs bewußt werden, alle Deutschen zu gegenseitiger Liebe und zur Abwehr jedes fremden Einflusses zu ermahnen. Er wird darin gewiß seinem großen Vorbilde, dem gelehrten und geistreichen Cardinal Wiseman nicht nachstehen wollen, der bei so großem Eifer für seine Kirche, doch immer, nicht etwa nur mit Anstand, sondern mit warmer Liebe und begeisterter Bewunderung vom englischen Volke spricht, obwol bei diesem die

Reformation soviel mehr in Fleisch und Blut gegangen ist als bei den Deutschen. Wenn also Bischof von Ketteler auch in jener Ansprache seinen Heiligen und Amtsvorgänger höher stellt, als wir Andere es vermögen, so wollen wir dieses ihm doch nicht zum Nachtheile anrechnen. Es ist bei solcher Veranlassung gar zu natürlich: hat es doch Leo auch ohne Veranlassung gethan. Dann hat der Bischof von Mainz ja auch gewiß etwas Neues von dem Helden des Festes zu verkündigen, und da seine Beredsamkeit so sehr gerühmt wird, so werden wir endlich einmal wieder an die schönen Tage erinnert, wo Sailer nicht blos durch seine Milde, sondern auch durch den Zauber apostolischer Rede uns an sich zog. Und dazu wird sich bei ihm gewiß das warme vaterländische Gefühl und die edle Menschlichkeit eines Wessenberg gesellen.

Mit diesen Gedanken ging ich daran mir jenen Hirtenbrief und anderes, was jener ausgezeichnete Bischof geschrieben, zu verschaffen, und mit aller Aufmerksamkeit in den beiden letzten Wochen zu lesen.

Was nun soll ich Ihnen davon sagen, mein verehrter Freund? Jedenfalls doch die Wahrheit.

So muß ich Ihnen von vornherein gestehen, daß ich allerdings diesen Hirtenbrief höchst beachtenswerth und bedeutend gefunden, jedoch, daß ich es Ihnen mit gleichem Freimuthe bekenne, in einem gar wenig erfreulichen und beruhigenden Sinne.

Gerade in denselben Tagen der letzten Wochen traf mein Ohr, ganz unerwartet und durch höchst achtbare und zuverlässige Nachrichten, der Jammer zweier wegen ihres Glaubens in den Kerker geworfener Glaubensbrüder. O! dachte ich, dieses paßt doch eigentlich schlecht zu der Bonifaciusfeier, an welche du dich so gern anschließen möchtest. Wenn doch nur einer von den Hütern Zions jetzt aufträte! wenn einer jener hohen und beredten Männer, welche als die Säulen der evangelischen Kirche dastehen, jetzt das Wort nähme für die so schwer bedrohte Gewissensfreiheit der Evangelischen! insbesondere einer der Männer, welche in der größten protestantischen Kirche des Festlandes, mit der Durchführung und Befestigung der Union, mit der Vorbereitung der Landeskirche zur Selbständigkeit und Selbstregierung betraut sind! Jetzt wäre der Augenblick, das Unsittliche und Unvernünftige alles Religionsdruckes, insbesondere gegen Mitchristen darzustellen, und wer wäre mehr dazu berufen, als

einer jener Männer? Sie würden sich unser Aller Dank verdienen, wenn sie mit der ihnen beiwohnenden, wenn sie mit evangelischer und apostolischer Freiheit und philosophischer Klarheit des Geistes, vor allen Regierungen und Völkern den Abscheu aussprächen, welchen dergleichen uns erregt, und ihnen das Heil zeigten, welches für Staat und Kirche in der vollen Religionsfreiheit verborgen liegt.

Und siehe, am 29. vorigen Monats finde ich auf meinem Lesetische Stahl's im Drucke erschienene Rede, welche wirklich gerade eine Rede über christliche Toleranz heißt. Ich erschrak über die Entdeckung, daß der berühmte Mann diese Rede bereits am 29. März in Berlin vor dem Hofe und einer großen und glänzenden Versammlung und in einem Vereine gehalten, der zur Auszeichnung der evangelische heißt.

Was du dir gewünscht (sagte ich zu mir selbst), ist also wirklich geschehen, und du hast in diesen zwei Monaten nur nichts davon gewußt, weil du die „Evangelische Kirchenzeitung" nicht regelmäßig liesest, und keiner deiner christlichen Freunde dich auf diese große Erscheinung aufmerksam gemacht hat! Aber als ich die Rede nun mit großer Wißbegierde las, wußte ich gar nicht recht, was ich

von mir oder von dem großen Staatsredner und Parteiführer denken sollte. Entweder hatte ich in England ganz verlernt, was Toleranz und Religionsfreiheit, und was daheim Protestantismus und protestantische Kirche und Union heißt; und dann hatte ich bei meinem vorgerückten Alter wenig Hoffnung es noch zu lernen, und mußte nun meine Abwesenheit von Deutschland, und von Berlin insbesondere, so theuer bezahlen, und wo nicht in trostlosem Unglauben, doch in betrübender und beschämender Unkenntniß zu sterben fürchten. Oder ich mußte zu einer kaum minder schmerzlichen Ueberzeugung gelangen. Sollte wirklich einer der ersten Kirchen- und Staatsrechtslehrer Deutschlands, ein so berühmter philosophischer Schriftsteller und bewunderter politischer Redner, der nicht allein Mitglied des Herrenhauses ist, sondern auch des Oberkirchenraths und einer der Lenker des Kirchentages, endlich ein Mann ernsten, christlichen Wandels, von dem du selbst früher soviel für Kirche und Staat erwartet hattest, so ganz und gar die Stellung des Protestantismus, also seine eigene, in der Geschichte, Gegenwart und Zukunft, vergessen haben! Denn das konnte ich mir nicht verhehlen, daß wenn die von ihm gepredigten Grundsätze der To-

leranz und Gewissensfreiheit die richtigen wären, uns gar keine Möglichkeit gelassen sein würde, die Urheber jener Verfolgungen unserer Brüder zu tadeln, und ihr Thun als Intoleranz und Verfolgung zu rügen und anzugreifen.

Den Beweis von Beidem nun will ich Ihnen nicht schuldig bleiben, soweit es die große Aufgabe mit sich bringt, welche ich mir vorgesetzt, nämlich die Wahrheit zu suchen über die Gewissensfreiheit der Einzelnen und die Rechte der Gemeinde auf dem kirchlichen Gebiete, und insbesondere ob jene Freiheit und das Recht denn wirklich etwas so Böses und Thörichtes seien, wie es uns jetzt mit solchem Eifer der Bekehrung und solcher Sorge für unser ewiges Heil gepredigt wird.

Sie kennen also nun im Allgemeinen ganz das Gefühl, in welches mich das Lesen jener beiden Ansprachen versetzte. Wenn jener Hirtenbrief mir nach allen Seiten verhängnißvoll vorkam, so schien mir der Vortrag des berliner Ober-Kirchenraths eher eine Rede über lutherische Intoleranz heißen zu sollen als über christliche Toleranz.

Damit aber wissen Sie auch, verehrter Freund, in welcher Verlegenheit, oder vielmehr in welcher Angst meines Herzens ich mich im Geiste zu Ihnen ge-

wandt, und mich entschlossen Sie zu bitten, mit Ihnen diese wichtige und gemeinsame Angelegenheit besprechen zu dürfen. Und zwar bei Gelegenheit des bevorstehenden Erinnerungstages.

Unsere deutsche, christliche und menschliche Feier des Jubelfestes sei die ernste Betrachtung jener beiden Zeichen der Zeit. Bonifacius sei unser Ausgangspunkt, die Weltgeschichte unsere Führerin, die Erkenntniß der Lösung der Verwickelungen der Gegenwart auf dem Gebiete der bestehenden gesellschaftlichen Zustände sei unser Ziel.

Jede würdige Feier muß ihre Vorfeier haben. Und so lade ich Sie also zunächst ein, am Vorabend des großen Jahrhundertstags, als am 4. dieses Monats zu versuchen, welche Weihe wir in jenem Hirtenbriefe finden und uns aneignen möchten zu einer würdigen Feier des merkwürdigen Ereignisses.

Unterdessen leben Sie wohl, und bereiten sich auch Ihrerseits zu jener Feier vor, wie es Ihnen gerade gemüthlich ist!

Zweiter Brief.

Die Vorfeier des Winfrid-Jubelfestes: Bischof von Ketteler's Hirtenbrief, das deutsche Volk und die Angelsachsen.

Zweiter Brief.

Die Vorfeier des Bonifaz-Jubelfestes: Bischof von Ketteler's Hirtenbrief, das deutsche Volk und die Angelsachsen.

Charlottenberg, am 4. Juni 1855,
Vorabend des Bonifacius-Jubiläums.

Verehrter Freund!

Der Vorabend des Jubelfestes ist gekommen. Wie es sich für eine einleitende Vorfeier paßt, wollen wir sie mit einer ganz kurzen Betrachtung begehen.

Der Text derselben wird jener unmittelbar nach der Rückkehr vom Grabe des Apostelfürsten geschriebene Brief sein, durch welchen der Freiherr von Ketteler die Jahrhundertfeier des Todes seines großen Vorgängers feierlich angesagt und seine Gläubigen dazu eingeladen hat.

Er liegt vor mir unter folgendem Titel: „Hirtenbrief des Hochwürdigsten Herrn, Wilhelm Emmanuel, Bischof des heiligen Stuhles von Mainz, an die Geistlichkeit und die Gläubigen seines Kirchensprengels bei Gelegenheit der Säcu-

larfeier des heiligen Erzbischofs und Märtyrers Bonifacius."

Dieser Hirtenbrief ist hierauf einer mainzer Flugschrift einverleibt, welche bald nachher erschien und von dort aus auch in unsrer Gegend vielfach verbreitet worden.

Der Herr Bischof ist also durch diese feierliche Ansprache ins Gebiet der Oeffentlichkeit getreten, und wir haben das Recht, um nicht zu sagen die Verpflichtung, ihn wie jedes andere schriftstellerische Werk zu prüfen und zu beurtheilen.

Der Bischof hebt die Verkündigung des Festes an mit einer gedrängten Darstellung des wunderbargroßen Wirkens unsers Apostels, welchem Gott, wie der Bischof sagt, seinen Beruf nicht unmittelbar durch eine innere Offenbarung zeigte, sondern durch das sichtbare Oberhaupt der Kirche, den Papst. Dadurch nun (fährt er fort), „daß die persönliche Stellung des heiligen Bonifacius durch die Erhebung des Bisthums Mainz zur Primatialkirche bleibend auf diesen Stuhl übertragen war, war auch für die Fortdauer dieser Einheit gesorgt, und die deutschen Volksstämme waren nunmehr vorbereitet, die erhabene Aufgabe zu erfüllen, welche Gott ihnen in der Weltgeschichte angewiesen hatte."

Hieran anschließend führt er den Gedanken aus, daß ohne den Einfluß und die Stiftungen des Bonifacius die Karolinger „sich wol nicht zu der Idee einer christlichen Staats- und Weltordnung erhoben haben würden", ja daß es ohne sie kein deutsches Volk, vielleicht nicht einmal eine gemeinsame deutsche Sprache geben dürfte. Dann aber fährt er fort (und hier muß ich seine eigenen Worte vollständig geben): „Als daher später diese geistige Grundlage wieder gestört und das geistige Band zerrissen wurde, durch welches der heilige Bonifacius die deutschen Völker verbunden hatte, da war es aus mit der deutschen Einheit und der Größe des deutschen Volkes. Wie das Judenvolk seinen Beruf auf Erden verloren hat, als es den Messias kreuzigte, so hat das deutsche Volk seinen hohen Beruf für das Reich Gottes verloren, als es die Einheit im Glauben zerriß, welche der heilige Bonifacius gegründet hatte. Seitdem hat Deutschland fast nur mehr dazu beigetragen, das Reich Christi auf Erden zu zerstören und eine heidnische Weltanschauung hervorzurufen. Seitdem ist mit dem alten Glauben auch die alte Treue mehr und mehr geschwunden, und alle Schlösser und Riegel, alle Zuchthäuser und Zwangsanstalten, alle Controlen

und Polizeien vermögen uns nicht das Gewissen zu ersetzen. Seitdem gehen die deutschen Herzen und die deutschen Gedanken immer weiter auseinander, und wir sind vielleicht eben jetzt mitten in einer Entwickelung begriffen, die das Verschwinden des deutschen Volkes als eines einigen Volkes vorbereitet und eine Mauer unter uns aufführt, die ebenso fest ist, als jene, die uns schon von andern deutschen Volksstämmen trennt. Seitdem leiden aber auch die Zweige, welche an dem alten Stamme geblieben sind; — denn, wenn an einem großen Baume ein mächtiger Zweig abbricht, so fängt der ganze Baum an zu trauern, und es währt lange, bis er seine frühere Kraft wieder erhält und bis ein neuer Zweig den alten ersetzt. Das ist eben die Verblendung. Man wirft der katholischen Kirche so viele Sünden ihrer Glieder, so viele traurige Erscheinungen auch in katholischen Ländern vor, ohne zu bedenken, daß sie großentheils Folgen jener unseligen Trennung sind. Je edler das Glied ist, desto tiefer erschüttert es den Körper, wenn es anfängt, seinen Dienst zu versagen. Je höher der Beruf des deutschen Volkes für die Entwickelung der christlichen Weltordnung war, desto gründlicher und dauernder mußte diese ganze Weltordnung erschüttert

werden, als jenes Glied seinen Dienst versagte, desto länger wird es dauern, bis ein neuer Zweig den abgefallenen Zweig ersetzen und den Beruf erfüllen kann, den das deutsche Volk von sich gewiesen hat."

Wahrlich das sind gewichtige Worte! Gesprochen bei einer so feierlichen Gelegenheit von einem so hochgestellten und, wie allgemein gesagt wird, so thatkräftigen und ascetisch frommen Manne, einem der einflußreichsten deutschen Prälaten, nehmen sie eine doppelt ernste Erwägung in Anspruch.

Das deutsche Volk wird angeklagt, seinen Beruf für das Reich Gottes verscherzt zu haben durch die Reformation, wie das jüdische seinen Beruf als Volk Gottes verlor, da es den Messias kreuzigte.

Als thatsächlicher Beweis, daß diese Ausdeutung der Weltgeschichte die eines wahren Propheten sei, berufen Gottes Stimme in der Weltgeschichte und seine ewigen Gerichte zu verkünden, wird Dreierlei angeführt. Erstlich daß Deutschland seitdem fast nur noch zerstörend und als Mutter einer heidnischen Weltanschauung wirksam gewesen sei. Dann aber, zweitens, das Verschwinden alter deutscher Treue, ja des Gewissens selbst, dessen Verlust alle polizeiliche Strafen und Zuchthäuser nicht ersetzen können.

Wie jenes die prophetische Ausdeutung der Geschichte, so ist dieses also die prophetische Signatur der Gegenwart.

Aber auch die Verkündung der Zukunft fehlt nicht. Der Untergang des deutschen Volkes wird dadurch herbeigeführt werden, und es werden vielleicht die einzelnen, von Bonifacius und den Karolingern, durch so geistige Bande geeinigten Stämme, welche noch gemeinsame Sprache und Bildung besitzen, bald ebenso weit voneinander getrennt werden, als es jetzt die Schweiz und Holland, oder auch die britischen Angelsachsen sind.

Das ist aber noch nicht genug. Das deutsche Volk ist auch durch seinen Messiasmord schuld an dem unleugbaren Verfalle und den Sünden der in der katholischen Einheit gebliebenen Nationen.

Wenn tausend Stimmen in Italien und Spanien schreien über den elenden Zustand dieser einst so blühenden Länder und so mächtigen Nationen; wenn tausend Seufzer sich erheben, diesseits und jenseits der Pyrenäen, über den Verfall der Religion und Sittlichkeit; wenn (nach den neuesten amtlichen Veröffentlichungen, die gerade jetzt ganz Europa mit Entsetzen erfüllen) die Kerker des Kirchenstaats, in einem alles bisher unter Christen und

Türken Gehörte übersteigenden Maße, sich mit den gräßlichsten und scheußlichsten Verbrechern füllen — 21 Vatermörder unter andern — wer anders ist daran schuld als wir, das deutsche Volk? Die unglücklichen Völker und Regierungen leiden an den Folgen unserer gottlosen That vor dreihundert Jahren.

Sollen wir, verehrter Freund, zu solcher unerhörten Rede schweigen?

Bonifacius schon gehört der Weltgeschichte an, und jeder Deutsche hat insbesondere das Recht zu sehen, daß jenem merkwürdigen und seltenen Manne, und seinem Werke volles Recht widerfahre. Die Ehre unseres Volkes aber ist ein Heiligthum, um welches zu kämpfen, soweit es die Wahrheit zuläßt, eine heilige Pflicht erscheint. Und nun eine solche Anklage! bei solcher Veranlassung! in einer solchen Lage des Vaterlandes und der Welt!

Die Zukunft ist Gottes: aber die Zeichen der Zeit deutet das Gewissen, und über Alles erkennt schließlich die wahrheitsuchende Menschheit. Einen mehr sichern Weg aber für einen gewissenhaft Suchenden kann es doch nicht geben, als jene Erscheinungen im Spiegel der Weltgeschichte anzuschauen und im Lichte des Evangeliums zu betrachten. Da können wir nun dem, so Böses und nach

meiner Ueberzeugung so Unwahres, weissagenden Bischofe schon innerhalb des dem Bonifacius zunächststehenden Stammes ein ganz anderes Gemälde aufweisen, dessen Wirklichkeit aller Welt vorliegt. Aber ganz Deutschland stellt, wenn auch wahrlich keinen geringen, doch nur einen Theil der großen Geschicke dar, welche sich um uns bewegen. Die gebildete herrschende Welt ist Eine Familie, die vielfach zerrissene, und in ihren Gliedern vielfach auf- oder absteigende, Hausgenossenschaft Christi. Ihre Anfänge und ihr Ziel sind doch wesentlich dieselben, obwol sie verschiedene Wege gegangen sind, und noch gehen. Was uns die Geschicke der europäischen Menschheit im Großen und Ganzen diesseits und jenseits des Weltmeeres anzeigen, wird also auch wol auf uns anwendbar sein. Wir werden uns demnach, sobald die Tage der gegenwärtigen Feier vorüber sind, zu einer allgemeinern weltgeschichtlichen Betrachtung zu erheben, und einen freiern Blick zu gewinnen suchen. Dabei werden wir so viel als möglich vermeiden, die noch blutenden Wunden des Vaterlandes aufzureißen, und uns mehr außerhalb und in alter Vergangenheit umschauen, wenn wir Böses und Gefahrvolles zu kennzeichnen und zu deuten haben.

Aber jene unerhörten Worte des festladenden Prälaten können wir doch hier nicht unbeachtet lassen. Sie sind zwar zunächst an die Gläubigen seines Sprengels gerichtet. Wenn er aus diesen nun solche ruchlose Menschen machen will, so können wir ihm den Beruf dazu nicht absprechen. Wir werden allerdings uns darüber sehr betrüben, aber doch weder Pflicht noch Beruf fühlen uns zwischen Hirt und Heerde zu stellen. Allein offenbar sind die katholischen Bewohner seines Sprengels, und überhaupt unsere katholischen Brüder, im Geiste des Bischofs, bei jenen entsetzlichen Vorwürfen nicht gemeint. Sie sind ihm offenbar die von dem Messiasmorde ihrer protestantischen Landsleute Mitleidenden. Diese harten Worte sind also, was die Schuld betrifft, ausschließlich, was die Strafe, vorzugsweise, gegen uns Protestanten gerichtet. Der Bischof (da er ein so höflicher und milder Mann ist) hat uns nur die nackte Wahrheit nicht so gerade ins Gesicht sagen wollen. Gott kann die unschuldigen Nachkommen doch unmöglich unsertwegen noch härter strafen als die Sünder und Verbrecher selbst. Das würde ja aller göttlichen und menschlichen Gerechtigkeit zuwiderlaufen. Unsere Auslegung ist also nothwendig die richtige.

Es gibt nun wol Wenige, selbst unter der Geistlichkeit des hochwürdigen Prälaten, welche im Ernste glauben, das deutsche Volk sei ein verworfenes, seine Weltanschauung sei eine unchristliche und ungöttliche, gegenüber derjenigen, welche in Frankreich, Spanien und Italien herrscht, seine Bedeutung in der Weltgeschichte seit 1517 sei nichts als eine gottlose. Wir wollen also der rhetorischen Form und der Aufregung des großen klerikalen Festes, welchem er in Rom beiwohnte, volle Rechnung tragen. Die Redensarten sind arg: mögen sie durchgehen als bischöfliche Redensarten!

Wenn der Prälat aber gerade heraus sagt, das deutsche Volk habe das Gewissen verloren, so zwingt uns das eigene Gewissen, welches vor allen Dingen gebietet wahr zu sein, ihm mit christlicher Freiheit zu antworten, daß wir dieses Wort tief bedauern seinetwegen. Es möchte uns eher eines rohen Junkers und eines übermüthigen Priesters würdig scheinen, als eines so hochgebildeten deutschen Mannes und eines christlichen Bischofs. Ja es möchte uns zu sehr an die ernsten Worte unsers Herrn, von der Sünde gegen den heiligen Geist mahnen, die nicht vergeben werden soll (Matth. XII. 31. 32. Marc. III. 29. Luc. XII. 10), als daß wir ohne

Grauen dabei verweilen könnten; wir dürfen nur hoffen, der Bischof habe nicht gewußt was er sagt.

Wer seiner eigenen Nation, der großen Gemeinde, die ihn geboren und erzogen hat, das Gewissen abspricht, bannt sie aus aller Theilhaftigkeit am Geiste Gottes, insofern sie nicht denkt wie er über kirchliche Dinge. Und dieses thut ein deutscher Prälat — an einem deutschen Jubelfeste — am Vorabend einer großen Versammlung von Bischöfen, mit dem Blicke auf drei Jahrhunderte. In diesen drei Jahrhunderten nun hat (nach dem Urtheile wenigstens derer, welche ihr Gewissen und ihre Augen nicht unter der Peterskuppel in der Gruft des Apostels gelassen haben) deutscher Geist, deutsche Aufrichtigkeit, deutsche Treue und deutscher Gedanke die Welt mehr als einmal erleuchtet und gerettet. Empfand denn aber der deutsche Bischof nicht einen Schauder, als er diesem seinem Volke, seiner Heimat, seiner Mutter, Gewissen und Ehre absprach? als er das Wort „Messiasmord" mit ihm in Verbindung brachte, uneingedenk, daß es noch einen Messias zu morden gäbe, den Leib Christi in der Welt, die Gemeinde und das Gewissen derer die in ihr leben? Wol wandelt

dieser Messias, wie einst jene göttliche Persönlichkeit selbst, über die Erde in Knechtsgestalt, und nirgends mehr als in unserm zerrissenen Vaterlande. Aber eben weil Niemand den Geist in der Menschheit schmähen kann, ohne Gott zu schmähen oder zu verleugnen, soll man von den Kindern derselben Mutter mit Liebe, von dem Ganzen aber mit Ehrfurcht reden. Und wir wollen es wiederholen, insbesondere von einer solchen Mutter und einem solchen Volke, und in einer solchen Lage des Vaterlandes und der Welt.

Gern nun möchten wir zur Linderung unsers Urtheils und unsers Schmerzes eine Entschuldigung in der patriotischen Besorgniß des Bischofs über unsere Zukunft finden, dem Auslande gegenüber. Allein auch dieses können wir ehrlich nicht, und also müssen wir es unterlassen. Denn nur zu bald wird unsere Betrachtung uns auf eine merkwürdige und rein juristisch-politische Schrift desselben Prälaten führen, worin er gerade die beiden gewaltigen Nachbarn Deutschlands, Frankreich und Rußland aufruft, einzugreifen in unsere kirchlichen Wirren, nämlich als Garanten des Westphälischen Friedens von 1648 und des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803.

Wir überlassen also den Freiherrn seiner Ehre, den Bischof seinem Gewissen, und den Patrioten seiner deutschen Gesinnung: ich weiß nicht, ob ich hinzufügen darf, den Unterthanen seinem Eide, denn es heißt, er habe diesen nie geleistet. Eine tröstlichere Vorfeier, und will's Gott, eine mehr würdige und christliche Weihe als jenen Brief wollen wir uns suchen in der freien Himmelsluft von Gottes eigener Weltgeschichte, indem wir die Geschicke des Volksstamms betrachten, aus welchem Winfrid hervorging.

Ueberschauen wir diese Entwickelung des menschlichen Geistes und der christlichen Völker in jenen elf Jahrhunderten im Großen und Ganzen, so springt die Thatsache in die Augen, daß der angelsächsische Stamm dabei am meisten schaffend und fortbildend thätig gewesen ist, und zwar in stetig fortschreitender weltgeschichtlicher Steigerung. Dieses haben zuerst die Westfriesen selbst, als freie Holländer kundgethan. Haben sie auch zu Anfange bisweilen noch in ihren eigenen Einrichtungen Reste des Geistes der religiösen Unduldsamkeit gezeigt, vergessend daß sie gegen die Unduldsamkeit Spaniens sich erhoben und gekämpft hatten; so ist doch dieses bei ihnen etwas immer mehr vor der Wirkung des obersten

Grundsatzes der Freiheit Verschwindendes, und wir sehen sie schon im siebzehnten Jahrhundert als die ersten in Europa, welche die Duldung als Grundsatz des christlichen Staates verkündigen und handhaben.

So sühnten sie würdig, vor Gott und Menschen jene blutige That, in welcher sie übrigens ohne Zweifel mehr Abwehr eindringlicher Störung durch unberechtigte Fremde, als ein Verbrechen gegen religiöse Duldung sahen.

Ihre großen Brüder in England und jenseits des atlantischen Oceans haben aber dieser Sühne zuerst die weltgeschichtliche Weihe gegeben, indem sie grundgesetzlich dem Staate Recht und Macht zu Eingriffen in die Gewissensfreiheit abschnitten, und so das feierlichste Bekenntniß aussprachen, daß gegenseitige Duldung der wahre, vor Gott und Menschen allein gültige Beweis christlichen Glaubens sei. Hier begegnen wir auffallenden Zeitverhältnissen und seltsamen Geichzeitigkeiten.

Die blutige That heidnischer Intoleranz, deren Jahrestag wir heute gedenken, gehört in die Mitte des achten christlichen Jahrhunderts. Acht Jahrhunderte später waren es die Angelsachsen Englands, welche der grausamen Unduldsamkeit und Verfol-

gungssucht Spaniens ein Ziel setzten; und man muß gestehen, daß jene friesische Unduldsamkeit ein Kinderspiel war gegen die spanische Bekehrungsweise und die finstern Schrecken der spanischen Inquisition. Und ohne alle Frage war diese Inquisition mit ihren Foltern und Scheiterhaufen aus dem Kirchenthume des Bonifacius erwachsen. Lange ehe Torquemada gegen Ende des 15. Jahrhunderts sie als Großinquisitor vollständig in Spanien einführte, war sie von Rom aus gegen die Albigenser angewandt, und Papst Paul IV. feierte das achthundertjährige Gedenkfest des Bonifacius mit der allgemeinen Einführung jenes furchtbaren Gerichtshofes. War Deutschland damals weniger gottesfürchtig als Spanien mit seiner starren Ausschließlichkeit, weil es in jenem Jahre 1555 den Augsburger Religionsfrieden schloß? Wäre dieser Friede selbst weniger oder mehr christlich und segensreich gewesen, hätte er mehr Freiheit gegeben? Und ist Spanien im Jahre 1855 christlicher, gesitteter, glücklicher als Deutschland, in welchem, nach dem Ausdrucke der Curie „die Ketzereien ungestraft wüthen"?

Es war dreiunddreißig Jahre später, im Sommer des Jahres 1588, daß die englischen Angelsachsen die geistige und politische Freiheit Europas

und die Ehre des Christenthums retteten, indem sie Spaniens prahlerische Riesenflotte von ihren Küsten zurückschlugen, und den hartgedrückten Westfriesen einen siegreichen Kampf und die Befreiung vom spanischen Joche möglich machten.

Gerade ein Jahrhundert später, im Jahre 1688, erhoben dieselben Angelsachsen die religiöse Duldung zum Grundgesetze Englands, indem sie durch die Ausschließung der ihres Eides und der Geschichte ihres Volkes vergessenen Stuarts, der hierarchischen Herrschaft ein Ziel setzten. Es war ein großer Fürst der freien Westfriesen, welcher die von den Holländern bereits mit Erfolg durchgekämpfte religiöse Freiheit auf englischem Boden einbürgerte.

Aber schon während der Kämpfe mit den Stuarts hatten englische Männer des Geistes, sie selbst Märtyrer religiöser Unduldsamkeit, als Pilgerväter und Apostel, jenseits des Weltmeeres den Grund zu dem großen Weltreiche gelegt, welches vor nun vollen achtzig Jahren bei Erklärung seiner Unabhängigkeit den Grundsatz religiöser Freiheit — nicht mehr Duldung — aussprach.

Was das deutsche Vaterland betrifft, so will ich hier nicht untersuchen, ob das protestantische oder

das katholische Deutschland mehr gewonnen hat durch die von den Reformatoren geforderte und grundsätzlich ausgesprochene religiöse Duldung. Darin stimmen alle deutschen Herzen überein, daß wir Alle von der Unduldsamkeit gelitten haben, und nicht blos politisch, durch die Hemmung der freien und großen Entwickelung Deutschlands, sondern auch religiös. Es wird von allen Völkern dem deutschen am wenigsten die Ansicht aufgedrängt werden können, daß eines einzelnen Menschen, oder einer Gemeinde, oder eines Landes religiöse Ueberzeugung mit Gewalt umgewandelt werden dürfe, noch auch mit wahrem Segen könne. Das ist ein Glaubenssatz, wo irgend ein deutsches Herz schlägt. Auch werden die Deutschen, bei ihrem natürlichen Glauben an die Menschheit und an eine sittliche Weltordnung, nie diejenigen Denker oder Gesetzgeber geringschätzen, oder gar als gottlose schmähen oder ohne Entrüstung schmähen hören, welche in diesem und im vergangenen Jahrhunderte für Gewissensfreiheit und Duldung gearbeitet haben. Am wenigsten wird das deutsche Volk sich selbst für tadelnswerth oder gar strafwürdig erkennen, weil es aufrichtig tolerante Gesinnungen hat, denn es ist von Natur das innerlichst religiöse, und gerade deshalb das-

jenige, welches die Stimme des Gewissens in Glaubenssachen am meisten ehrt. Es ist germanischer Geist, der im thatkräftigen Skandinavien wie in Holland und in der Schweiz waltet. Es ist dieser Geist, welcher in den romanischen, in den keltischen und slavischen Bevölkerungen und Staaten als das vorwärts strebende und menschheitliche Element sich kund gibt, und zwar niemals stärker als seit jener großen Bewegung der Geister im sechszehnten Jahrhunderte, und nirgends schöpferischer und erhaltender als in den von ihr berührten Stämmen.

Wie sollte er auch in der großen Heimat dieses Geistes, in Deutschland, trotz aller politischen Nachtheile und schweren Geschicke gänzlich erloschen sein? Aber alle Völker der Erde wissen und sagen das Gegentheil.

Die betrübende und ängstliche Frage ist nur, wie der Nachfolger des Bonifacius zu einer so traurigen und unhaltbaren Weltansicht gelangt, und derselben so sicher geworden sei, daß er das Zerrbild seines Hohlspiegels mit solcher Feierlichkeit und Salbung gerade jetzt seinem Volke und der Welt vorzuhalten sich gedrungen fühlte? Gab es denn wirklich keine andere Art uns, oder auch nur seine

gläubige Heerde, von seinem apostolischen Glauben und von seiner bischöflichen Weisheit zu überzeugen?

Vielleicht führt uns der nothwendige Gegenstand der Betrachtung am morgenden Festtage, Bonifacius und sein Werk, der Erklärung dieses Phänomenes näher.

Wir werden Bonifacius und sein Werk in den geschichtlichen Rahmen setzen, wie es ihm selbst ebensowol als unsrer Betrachtung gebührt, nämlich in den weltgeschichtlichen: also zwischen seine Vorgänger, die früheren Verkündiger und Apostel des Christenglaubens bei den deutschen Stämmen, und seine bischöflichen Nachfolger. Diese Betrachtung wird uns dann alsbald zu den Männern und in die Wirren der Gegenwart führen.

Das Gesagte aber genüge für unsre Vorfeier der elfhundertjährigen Erinnerung.

Dritter Brief.

Die Feier des Jubelfestes: Bonifacius, seine Vorgänger und Nachfolger.

Charlottenberg, am 5. Juni 1855,
am Tage des Jubelfestes von Bonifacius.

Heut also, mein theuerster Freund, wird das Jubelfest des Märtyrertodes Winfrid's, genannt Bonifacius, gefeiert. Es sind gerade elfhundert Kalenderjahre verflossen, seitdem, unmittelbar nach dem Pfingstfeste des Jahres 755, die Friesen den angelsächsischen Sendboten und Legaten Roms beim Eintritt in ihr Land erschlugen. Schwerlich ist eines der frühern Jahrhundertfeste mit einer solchen Zurüstung und in einer so glänzenden Versammlung von Prälaten angekündigt worden. Der Ruf zur Jubelfeier schallt durchs ganze Land; ein päbstlicher Legat, mehre fremde Bischöfe und eine große Anzahl von Geistlichen versammeln sich in Fulda und in Mainz, feierliche Umgänge und eine vierzehntägige Feier werden angesagt und Flugschriften für das Volk werden ausgegeben.

Dem ernsten Beobachter der Angelegenheiten des deutschen Volkes und der gegenwärtigen Krise der Menschheit treten bei dem Nachdenken über Wirken und Tod des Bonifacius und über diese Jubelfeier unwillkürlich zwei große, weltgeschichtliche Betrachtungen entgegen. Der Gegenstand der einen ist das Unchristliche und Unmenschliche aller religiösen Unduldsamkeit und Verfolgung. Die andere Betrachtung geht auf die Tragweite des Kirchenthums oder der hierarchischen Ansprüche, gegenüber den Einzelnen, den Völkern, dem Staate, der Menschheit. Sie sehen, theurer Freund, da sind wir gleich in der Mitte jener Zeiten, die wir zu Anfang an uns vorüberziehen ließen, und in der nächsten Gegenwart!

Die Handlung der Westfriesen war ein Ausbruch von Rohheit gegen eindringende Fremde; aber sie ist und bleibt doch ein Mord aus Unduldsamkeit und Religionshaß. Allerdings trat der römische Legat und Erzbischof von Mainz seine Missionsreise mit einem ungewöhnlich zahlreichen und nicht unbewaffneten Gefolge an: es werden 52 genannt, die mit ihm auf dem Platze blieben, und denen er gewehrt hatte, ihn und sich zu vertheidigen. Es gab augenscheinlich im Lande eine mäch-

tige, christliche Partei, mit welcher er in Verbindung stand: dieselbe, welche seinen Mord bald nachher blutig rächte. Sie war es, die er erwartete, in Zelten, welche er am Grenzflusse von Ost- und Westfriesland bei Dokkum in Holland aufgeschlagen hatte. Es sollten dann am Sonntage nach Pfingsten noch die Neubekehrten die Firmelung empfangen, um darauf mit ihm ins jenseitige Land einzuziehen. Noch war jedoch, soviel wir wissen, keine gewaltsame Handlung von ihm oder den Seinigen im Lande vorgenommen worden. Seine Gewalt und Macht waren jedenfalls geistiger Natur. Nur mit geistigen und gesetzlichen Waffen konnte und durfte er bekämpft werden. Die heidnische Partei sah ihn aber als Verächter ihrer Götter und Feind ihrer Landessitte an, und beschloß, seinem Eintritt ins Land zuvorzukommen. So ward er von jener Schar überfallen, und ließ sich ohne Widerstand mit seinem Gefolge erschlagen, das Evangelienbuch mit den Händen über seinem Haupte haltend.

Bonifacius heißt der Apostel der Deutschen. Allein was die besonnene geschichtliche Forschung Neander's und Rettberg's klarer ins Licht gestellt hat, als bis dahin geschehen war, ist dasselbe, was

Ketteler von Mainz und Leo von Halle, und Beider Jünger und Anhänger, als das Siegel seines Strebens und seiner Wirksamkeit rühmend hervorheben. Bonifacius war nicht sowol Prediger des Evangeliums als des Kirchenthums: er wirkte vorzugsweise, wo das Christenthum bereits bestand; er ist nicht sowol der Apostel der Deutschen zu nennen, als der Sendbote Roms, welches ihn mit außerordentlicher Gewalt ausrüstete. Das ist den Einen ein Mangel und ein Vorwurf, den Andern der höchste Vorzug: die Thatsache selbst ist unbestritten.

Wir wollen nun zuerst die Geschichte befragen, wie es sich mit diesem Kirchenthume des Bonifacius verhalte.

Ich glaube, daß Niemand von unserm Standpunkte, nämlich von dem der geschichtlichen Thatsachen, ein gemäßigteres Urtheil über Bonifacius aussprechen kann, als Neander es in seiner Kirchengeschichte, und ausführlicher in seinen Kirchlichen Denkwürdigkeiten gethan hat. In diesem letztern Werke sagt er, in dem Aufsatze über Bonifacius (III, 259), Folgendes:

Was die Wirksamkeit des Bonifacius trübte, war dies, daß ihm nicht in ihrem ganzen Umfange bekannt war die-

Freiheit der Kinder Gottes, welche sind abgestorben mit Christo den Satzungen der Welt, deren Leben, nicht mehr angehörend dieser Welt, verborgen mit Christo in Gott, angehörend dem Himmel, auch daher nicht gefangen genommen werden darf mit Satzungen dieser Welt. Er kannte zwar den Grund des innern Christenthums, und hatte diesen in seinem innern Leben: er hatte hier mehr, da sein Begriffsvermögen mit dem ihn beseelenden Christenthum noch nicht gleichmäßig entwickelt war. Aber mit diesem innern Christenthum verband er noch ein gewisses Festhalten an äußerlichen Dingen, welches demselben fremdartig ist. Er baute zwar auf dem Grunde der Christus ist, und darum mußte sein Werk als ein göttliches bestehen und durch göttliche Kraft in den folgenden Jahrhunderten sich entwickeln; aber er hatte auf diesem Grunde nicht reines Gold gebaut, sondern auch Holz, Heu und Stoppeln. Und hier muß zu seiner Entschuldigung gesagt werden, daß er nicht Urheber dieser Vermischung war, sondern daß er sie in seiner Zeit vorfand.

Neander und Rettberg scheinen mir Bonifacius und sein Werk am unparteilichsten behandelt zu haben, und ergänzen sich gegenseitig. Während Rettberg in seiner aktenmäßigen Geschichte der Verbreitung des Christenthums in Deutschland die äußere Geschichte des thätigen und energischen Mannes und seiner Stiftungen mit weiser Kritik beleuchtet, zugleich auch ungerechte Anschuldigungen und Verdächtigungen des Charakters desselben mit gleichem Ernste und Scharfsinn widerlegt und für

immer beseitigt, geht Neander mehr in die theologisch-apostolische Wirksamkeit des Bonifacius ein. Er hebt das menschlich und christlich Achtungswerthe und Ehrwürdige im Charakter des Bonifacius mit Liebe hervor, wie nicht leicht ein Geschichtsschreiber vor ihm. Er kann zwar aus den Briefen und Berichten des Bonifacius kaum einen einzigen Satz christlicher Weisheit für das geistliche Leben des Menschen anführen, noch irgend einen Spruch, der das tiefere Verständniß des Evangeliums in Beziehung auf das Verhältniß der Seele zu Gott und Christus beurkundete. Allenthalben in seinen Schriften, wie in seinem Leben und Wirken, ist das Vorherrschende ein entschiedener Glaube an das Recht hierarchischer Beherrschung der Gewissen und Völker, und eine mehr jüdische als christliche Aengstlichkeit hinsichtlich des Aeußerlichen. Neander freut sich umsomehr, daneben hinweisen zu können auf die Beispiele christlichen Freimuths und innern sittlichen Ernstes, welche Bonifacius in seiner Wirksamkeit gegeben.

Wir mögen jetzt lächeln über seine Anfrage in Rom: ob seine Bekehrten Pferdefleisch essen dürften (welches letztere sie offenbar thaten), und ob, wie und in welcher Zubereitung sie rohen Speck ge-

nießen möchten, wobei Roms Entscheidung gegen Pferdefleisch, und Empfehlung des Schinkens gewiß zweckmäßig war. Aber Winfrid war nicht so ängstlich und rathlos, wo es sich in seinem Wirkungskreise um Sittlichkeit und Wahrheit handelte. Er verhehlt dem Papste nicht, daß die von Rom zurückgekehrten Pilger sich für manchen Verstoß gegen Sittlichkeit und christliche Zucht auf das beriefen, was sie in Rom selbst und in der Nachbarschaft gesehen, insbesondere in der Neujahrsnacht, und er empfiehlt dem heiligen Vater dringend, dergleichen Reste heidnischer Gräuel in seinem Sprengel abzustellen, damit jenes Aergerniß gehoben werde. Die Methode seiner Bekehrung zeigt allerdings vorherrschend politische Klugheit, große Thatkraft und einen auf unbedingte Brechung des nationalen Widerstandes hingehenden Eifer. Aber er rügt doch mit Freimuth die Raubsucht der römischen Curie, welche sich die erzbischöflichen Pallien so theuer bezahlen ließ, daß Manche sie sich deshalb verbaten, obwol sie auch vielleicht die Metropolitanwürde nicht zu Lehn nehmen wollten. Er hört nicht auf, über diesen Gegenstand zu klagen, als der Papst ihm Stillschweigen über einen so ärgerlichen Punkt auferlegt. Als Zacharias, Gregor's III. Nachfolger,

bei seinem Aufenthalte in jenen Gegenden Chrodegang zum Bischof von Metz geweiht, tadelt er ihn, obwol selbst des Papstes Legat, für dieses unrechtmäßige Eingreifen in die Rechte des Metropoliten Chrodegang's, des Erzbischofs von Trier. Es bedarf der Vermittelung Pipin's, um diesen Streit beizulegen. Endlich hat Rettberg es sehr wahrscheinlich gemacht, daß Bonifacius keineswegs, wie Schmidt behauptet, die Entthronung der Merovinger betrieben; er hatte vielmehr dem Papste, zu dessen Aerger, Vorstellungen dagegen gemacht.

Aber Einen Makel kann man von seinem Charakter nicht abwaschen — die religiöse Verfolgung und hierarchische Ausschließlichkeit. Es ist unleugbar, daß Bonifacius sich seiner theologischen Gegner und Mitwerber auf dem Gebiete der christlichen Mission, und namentlich eines offenbar sehr ausgezeichneten britischen Sendbotens und Bischofs, durch Hülfe der weltlichen Macht entledigte. Bonifacius hat den Clemens so wirksam beseitigt, daß er spurlos verschwindet. Aber im Großen und Ganzen war des Bonifacius Bekehrungsmethode doch eine geistliche, und wirklich golden gegen das massenhafte Taufen und die Gewaltthätigkeit, mit welcher dreißig Jahre später Karl der Große das

Werk der Bekehrung bei unsern sächsischen Vorfahren betrieb. Leo will Karl zwar durch die „Menschenopfer" der Sachsen rechtfertigen, das heißt damit, daß sie einzelne Gefangene opferten, statt daß Karl der Große viertausend derselben auf einmal niederhauen ließ. Allein diese Darstellung gehört zum dramatischen Romane, welcher die Bekehrung der Deutschen von Gregor's Spaziergange „auf dem römischen Forum" ausgehen läßt, vermittelst Englands, dessen Sproß, Winfrid, „uns zeugte", und das geschichtliche Deutschland machte. Selbst die Geschichte dieses Metropolitansitzes, des Sprengels von Mainz, offenbart wunderbare, mehr als patriarchalische Zeugungskraft durch jene erbliche Staatsweisheit der Kurfürsten von Mainz, welche als Erzkanzler des heiligen römischen Reichs Deutschland mit ihrem Rathe so sehr beglückten und verherrlichten. Die geschichtliche Kritik kann von solchen Romanen nur eine pathologische Kenntniß nehmen, eben wie von ähnlichen Romanen desselben geistreichen Gelehrten in der alten Geschichte. Man kann aber allerdings wol hoffen, daß dergleichen Paradoxen nicht sehr ernst gemeint sind, sondern daß der Verfasser nur versucht, seine Zuhörer und Leser zum Besten zu haben.

Umgekehrt sagt die Geschichte, daß es vor Bonifacius, mit welchem Leo die Geschichte Deutschlands beginnt, über Hermann mit Stillschweigen weggehend, gar nicht so trostlos mit der Predigt des Christenthums aussah. Wir hatten allerdings kein kräftiges Kirchenthum, aber doch ein geistiges und freies Christenthum. Wenn Neander sagt, daß Bonifacius die Vermischung des Aeußerlichen mit dem Innerlichen, der christlichen Gesinnung mit dem Kirchenthume, bereits in seiner Zeit vorfand; so stimmen wir über diesen Punkt vielmehr seinen jetzigen geistlichen Lobrednern bei, welche eben wie Leo, der protestantische (?) Lobredner der Hierarchie, in jenem von Neander bedauerten Umstande den höchsten Ruhm und das größte Verdienst des Märtyrers sehen.

Wir sagen mit ihnen: Bonifacius ist nicht der Apostel des Christenthums, sondern des Kirchenthums unter den Deutschen gewesen, nämlich des römisch-hierarchischen. Roms Sendbote war Bonifacius, und Roms oberbischöfliche Macht predigte er, mit Beseitigung der Andersdenkenden. Ob dieses aber ein so großer Segen war, wie Herr Leo uns glauben machen will, das bleibt doch immer sehr fraglich.

Ein Blick auf seine Vorgänger in Deutschland wird uns darüber vielleicht etwas Licht geben.

Das Christenthum ist uralt bei uns, und kam unsern Vätern zuerst von Osten, so gut wie den Römern. Kleinasien war die Wiege; später wurde Byzanz unser Leitstern, nicht Rom. Ein großer und edler deutscher Stamm, die Gothen, hatte bereits das Christenthum willig in sich aufgenommen, als die gute Hälfte der großen Geschlechter und der Reichen und Gebildeten Roms noch fast ohne Ausnahme im Heidenthume lebten, nach des gleichzeitigen Prudentius unverdächtigem Zeugnisse.

Der Bischof Theophilus, welcher dem Nicänischen Concile beiwohnte, „aus der Metropole der Gothen", am linken untern Donauufer, in der östlichen Walachei, mag wol mehr Missionar als Volksbischof gewesen sein. Die Gothen waren wie Commodian (trotz Krafft's scheinbarer Einsprache [2]) doch schon im dritten Jahrhunderte vorschauend gesagt, dem Christenthume nicht feindlich, nach Gesinnung und Sitte. Ulfila, der im Gothenlande geborene Sohn eines katholischen Geistlichen aus Kappadocien, welcher als Gefangener von den Gothen weggeführt war, der jüngere Zeitgenosse des Athanasius, ist der erste und größte Apostel der Deutschen. Dreißig

Jahre alt ward er Bischof (348), eine Würde, deren Inhaber die Gothen Presbytern oder Aeltesten nannten, nach ältester, und auch anderweitig als kleinasiatisch noch in jener Zeit nachweisbarer Sitte. Damit sein Volk nun das Wort Gottes an die Menschheit lesen könnte, erfand dieser große Apostel das gothische Alphabet (großentheils aus dem Griechischen entlehnt, mit Benutzung des Lateinischen und der Runen) und übersetzte die ganze Bibel (mit Ausnahme der Bücher der Könige) aus dem Griechischen in die herrliche, der Ursprache nächste und durchaus ebenbürtige Sprache, gegen 370, also vor fast vollen funfzehnhundert Jahren. Allerdings erklärte er sich für die Synode von Ariminum, und also mit dem Patriarchen von Konstantinopel und Valens gegen Athanasius. Aber gewiß nicht diesem zu Gefallen, sondern aus der Ueberzeugung, welche er seinem Volke aussprach, und welche dieses mit vollem Glauben annahm. Sein merkwürdiges Wort war: „der Streit für das athanasische Dogma berühre die Religion nicht wesentlich, sondern sei eine Sache des Ehrgeizes der Bischöfe.“ Sein vor wenigen Jahren in einer fast gleichzeitigen Handschrift, von Waitz gefundenes theologisches Glaubensbekenntniß ist weder arianisch noch atha-

nasisch. [3]) Ulfila beharrt darin bei dem Beschlusse des Concils von Konstantinopel vom Jahre 360, welches den Beschluß der Synode von Rimini mit dem Zusatze bestätigte, man solle das von beiden Parteien angewendete Wort „Usia" (Wesen) bei theologischer Behandlung der göttlichen Natur in Gott und in Christus, nicht gebrauchen, weil es so wenig biblisch sei als „Hypostasis" (Person). Ulfila bringt dann auch seine eigene Theorie bei. Ich sehe darin nicht sowol den Einfluß der wirklichen oder vermeintlichen gothischen Mythologie, wie Krafft thut, sondern eine mehr durch des Vaters kleinasiatische Theologie und durch Ennodius geweckte Speculation. Sie ist wesentlich monotheistisch im Princip, oder monarchianisch; es würde jedoch einem theologischen Gegner nicht schwer werden, ihm den Tritheismus oder die Annahme dreier Götter nachzuweisen. Wir wollen lieber darauf merken, daß er sein System keineswegs als Glaubensregel geltend machen will, sondern nur als theologische Schulansicht vorbringt, wie die ältern Kirchenlehrer die ihrigen vorzutragen pflegten.

Die Gothen folgten seiner Ansicht und erklärten sich gegen Athanasius. Was den Arianismus der Gothen und aller deutscher Stämme, mit ein-

ziger Ausnahme der Franken, betrifft, so hat ein scharfsinniger und grundgelehrter Geschichtsschreiber, Gieseler, sehr richtig bemerkt, daß er gewiß weniger aus Begeisterung für die arianische Formel zu erklären sein dürfte, als weil sich die Deutschen geneigt fühlten, auch in theologischen Streitigkeiten die Wahrheit nicht bei den Römern zu suchen.[4]) Sie meinten wol, daß was diejenigen verkündigten und annahmen, welche sie im wirklichen Leben als Lügner und Betrüger kannten und verabscheuten, unmöglich das Richtige sein könne. So hielten sie sich also an diejenigen Bischöfe, welche sich gegen Athanasius erklärten und eine Zeitlang die Mehrheit bildeten.

Wie dem auch sei, wir verdanken jedenfalls jenem gothischen, von der griechischen Kirche angeregten Christenthume die älteste europäische Bibelübersetzung in die Volkssprache, und zwar eine musterhafte, eine unvergängliche Zierde unserer Sprache und unsers Volkes. Die lateinische des Hieronymus ist die Uebersetzung in eine untergehende Sprache; sie ist außerdem um ein halbes Jahrhundert jünger: die frühere lateinische (Itala) ist älter, aber in Afrika entstanden; die Annahme, daß sie dem Ulfila bekannt gewesen, wie

Einige jetzt vermuthen wollen, entbehrt durchaus aller Begründung. Ulfila's Uebersetzung hat Fehler und Misverständnisse; sie sind sämmtlich aus der ihm vorliegenden griechischen Urschrift zu erklären. Aus diesem Christenthume ist denn auch, neben andern großen Charakteren, der am meisten patriotisch deutschgesinnte und edelste unserer christlichen Helden hervorgegangen — der einzige gute Herrscher und wahre Wohlthäter Italiens in diesen bösen Jahrhunderten — Theoderich, der ältere Dietrich von Bern unserer Nibelungensage. Die Asche des Königs ward zwar bald nach seinem Tode als die eines fluchwürdigen Ketzers aus dem Riesensteine herausgeworfen, und auf Betrieb der rechtgläubigen Geistlichkeit in alle Winde zerstreut; allein auch das leere Mausoleum ist ein redendes Denkmal, und des Helden Ruhm lebt im Liede und im gesegneten Andenken des Volks.

Ebenso wenig aber, als wir uns Ulfila's und Theoderich's schämen, dürfen wir, mit Leo und Bischof Ketteler, der durchaus orthodoxen britischen Apostel Deutschlands und ihrer Schüler und Nachfolger vergessen. Sie haben uns zwar, so wenig als Bonifacius, eine vaterländische Bibel gegeben. Sie haben ebenso wenig als dieser, uns einen volks=

thümlichen Staat gebildet. Aber sie brachten und predigten doch einen entschieden freiern und geistreichern Glauben, und ihr Christenthum schloß sich, nach dem Zeugnisse der Geschichte, viel enger an das der alten Kirche. Leider besitzen wir wenig Geschichtliches über die Persönlichkeiten derjenigen unter jenen britischen Sendboten, welche uns zunächst angehen: Kilian und Fridolin. Aber wir kennen die Schule, der sie zugehören, und diese ist die Columban's und seines Schülers Gallus, von welchen wir mehr wissen. Diese waren auch unsere Apostel, jener der Burgunder in den Vogesen, dieser der Schweizer. Beide predigten mit großem Erfolg das Evangelium in deutscher Sprache, 150 und 100 Jahre vor Winfrid. Columban aber war einer der Nachfolger des begeisterten Apostels Irlands, Patricius. In ihm und dieser ganzen britischen Schule weht jener freie Geist der südfranzösischen keltischen Christenheit, als deren Patriarch Irenäus von Lyon dasteht; er selbst, der Jünger Polykarp's von Smyrna, Nachfolger johanneischer Sitte, und bei den Streitigkeiten über die Osterfeier Vertheidiger der Freiheiten der einzelnen Christengemeinde gegenüber Rom.

Wie Irenäus, bekämpfte auch Columban, und

zwar Gregor dem Großen gegenüber, den Anspruch der römischen Bischöfe, Entscheidungen für die ganze Christenheit zu geben. Festhaltend wie Irenäus an einer ältern Sitte, hinsichtlich der Feier des Osterfestes, sagt er, in Beziehung darauf (Neander, Denkw., III, 222):

Auch der römische Bischof Victor hat das einst gesagt, aber keiner der orientalischen Bischöfe hat sein Hirngespinnst angenommen. Welch eine leichtfertige und rohe Entscheidung! Denn sie ruht auf keinem Zeugnisse der heiligen Schrift.

Also die Schrift ist ihm die höchste Glaubensnorm, und die Freiheit der einzelnen Kirchen der erste Grundsatz seiner katholischen Weisheit.

Ja selbst zu des Bonifacius Zeit, und später, fehlte es nicht an würdigen Vertretern dieser freieren britischen Schule, welche einst im angelsächsischen England dem römischen Sendlinge, dem Mönche Augustinus, entgegengetreten war, in der Person des Abtes vom Kloster Bangor. Wir kennen den von Bonifacius so hart angeklagten britischen Bischof Clemens, welcher ebenfalls in Deutschland das Evangelium predigte, nur durch die harten und offenbar leidenschaftlichen Beschuldigungen des eifrigen Gegners. Es kommen jedoch, gerade nach die-

ser Darstellung des Bonifacius selbst, die Beschuldigungen thatsächlich nur auf Folgendes zurück.

Erstlich Clemens habe als Bischof in der Ehe gelebt und zwei Söhne erzeugt. Die Priesterehe war bekanntlich in der britischen Kirche, ja auch lange nachher noch in der angelsächsischen, durch Gesetz und Sitte gestattet; daß sich früh Verbote der zweiten Ehe finden (nach der bekannten Stelle im ersten Briefe an Timotheus III, 2), beweist gerade für die Unanstößigkeit der einmaligen. Es ist also nicht ganz billig, wenn Bonifacius dieses Verhältniß einen Ehebruch nennt (d. h. Hurerei), denn das war es weder für Clemens noch für seine Kirche, so wenig als für die alte Christenheit.

Zweitens, er halte die Ehe mit der Schwägerin nicht für göttlich verboten: was die Ansicht vieler alten Väter ist und offenbar die mosaischen Gebote für sich hat, ja jetzt auch vom Papste nicht mehr als dem göttlichen Rechte zuwiderlaufend betrachtet wird.

Endlich nahm Clemens an, nach des Bonifacius Angabe, Christus habe bei seiner Höllenfahrt auch den Heiden die beseligende Botschaft des Heiles verkünden und also sie erlösen können: eine philosophisch-theologische Auslegung jener dunkeln Stelle im ersten

Briefe des Petrus, über welche die alte Kirche nicht mehr wußte als wir, und über welche sich bei den Kirchenvätern bekanntlich die verschiedensten Ansichten finden. Es war aber gerade jene Ansicht über diesen Punkt, welche an des Clemens großem Namensgenossen von Alexandrien und an den alten alexandrinischen Kirchenlehrern eine nicht geringe Stütze fand. Neander meint [5]), Clemens der Brite sei vielleicht soweit gegangen, in Abrede zu stellen, daß alle spätere Heiden nothwendig ewig verdammt wären, obwol ihnen Christus nie gepredigt worden. Mag aber Clemens sogar (wie Neander vermuthet) eine allgemeine Wiederbringung der Geister für möglich gehalten haben, wie manche Kirchenlehrer vor ihm glaubten, und wie auch ohne allen Zweifel ein Jahrhundert später der große Brite, Johann Scotus Erigena, that; so würde dieses in den Augen der britischen Kirche, deren Bischof er war, so wenig ein Verbrechen oder eine Ketzerei gewesen sein, wie in denen der älteren Kirche. Auch mit der Rechtmäßigkeit der britischen Bischofsweihe mag Bonifacius nicht zufrieden gewesen sein, denn die Aebte der altbritischen Klöster, welche so viele jener Sendboten aussandten, weihten die Bischöfe, ohne selbst Bischöfe zu sein. Aber Clemens würde sich

und seine Kirche darüber ebenso gut vertheidigt haben, wie Patricius, Columban und Gallus, wenn man ihn gehört hätte.

Was wir wissen, ist, daß er ungehört verdammt wurde auf des Bonifacius Anklage in Rom. Jedenfalls also ist Neander's vergleichendes Urtheil sehr billig, wenn er sagt: 6)

An christlicher Erkenntniß war Clemens wahrscheinlich dem Bonifacius überlegen, und wieviel konnte er wirken, wenn er mit dieser freien Einsicht den Geist der Liebe und der Weisheit verband, wenn er auf dem Grunde, daß allein die aus sich selbst erklärte heilige Schrift Erkenntnißquelle des Christenthums sei, gleich die deutsche Kirche gründete: wie noch ganz andere Früchte hätte das Christenthum, sogleich in seiner Reinheit aufgefaßt, tragen müssen.

In allem Diesem nun stimmen wir Neander's Urtheil vollständig bei.

Allein der Unterschied zwischen Bonifacius und seinen Vorgängern, und überhaupt zwischen dem Kirchenthume, welches er predigte, und dem Christenthume der frühern Kirche, deren Verfall und Trümmer er vorfand, bewegt sich nicht blos, wie man nach Neander's Darstellung glauben könnte, auf dem Gebiete theologischer Bestimmungen. Es war nicht allein ein Unterschied und ein Streit auf dem Felde des Gedankens; es handelte sich auch

um die wirkliche Welt und ihre Regierung oder Beherrschung.

Der Streit der Hierarchie auf dem Gebiete der Herrschaft ist immer derselbe, und nimmt nur verschiedene Formen an, je nach der verschiedenen Stellung des Einzelnen zu Gemeinde und Staat, und nach der Stellung dieser beiden zueinander und zur Geistlichkeit.

Die Hauptpunkte, welche wir hier ins Auge zu fassen haben, sind die Wahl oder Ernennung der Bischöfe und die Gesetzgebung über die Berührungspunkte zwischen Staat und Kirche. Diese aber sind besonders drei, nämlich Ehe und Erziehung, oder Haus und Schule; dann Erziehung und Zucht der Geistlichkeit und des Volks; endlich Verwaltung des Gemeindevermögens.

Wir werden die Stellung des Bonifacius zu diesen Punkten der Reihe nach ins Auge fassen.

Bis zum Anfange jenes Jahrhunderts waren die Bischöfe im Morgen- und Abendlande noch immer, der Regel nach, von „Volk und Pfarrgeistlichkeit" (a clero et populo) gewählt, wie es die kanonischen Verordnungen der westlichen Kirche noch jetzt vorschreiben. Auf diese Wahl folgte die Anerkennung der Metropolitankirche, wo eine solche

bestand, oder die der benachbarten Bischöfe. Die Entstehung geistlicher Genossenschaften konnte bei Aussendung von Glaubensboten zur Ernennung von Bischöfen in den Heidenlanden durch den Abt des sendenden Klosters führen, der selbst nicht Bischof war. Und diese Form finden wir bei den britischen Sendboten.

Sowie sich christliche Verbände mit Besitz und christliche Regierungen bildeten, trat die Anerkennung des Staates hinzu. Aber im Frankenreiche hatten die Fürsten, welche das Episkopat sich bereits als Macht gegenüberstehend fanden, einen größern Einfluß auf die Bischofswahlen in Anspruch genommen, und die Ansprüche gingen auch wol geradezu auf Ernennung der Bischöfe. [7])

Solange nämlich die Bischöfe aus der römisch-keltischen Bevölkerung hervorgingen, erhielt sich jene kanonische Form, und die gallischen Synoden kämpften tapfer für das alte Recht und die alte Freiheit. Aber wie Franken in die Geistlichkeit eintraten und bedeutende Güter in den Besitz der Kirche kamen, wurde das Verhältniß des königlichen Dienstgefolges angewendet auf die Bischöfe: der König verlieh das Bisthum wie beim weltlichen Adel das Lehnsgut. Die Synode von Orleans, 549, stellt fest,

daß die Wahl mit Einstimmung der Könige geschehe: aber das Wahlrecht selbst wahren alle Synoden dieses Jahrhunderts. Doch im Jahre 614 spricht die Verordnung Clotar's II. das königliche Recht aus, erledigte Bisthümer zu besetzen. Bei der Entsittlichung des fränkischen Königthums und Adels öffnete dieser Anspruch aller Unwürdigkeit und Simonie Thür und Riegel. Dasselbe Unrecht reißt ein bei den Herzögen der benachbarten Stämme. Das Beispiel der fränkischen Könige war ansteckend.

So fand Bonifacius den Stand der Sachen unter Karl Martell. Er erhob Beschwerde über den Misbrauch. Er sah mit Recht in jenen Ernennungen eine Verletzung des alten Herkommens und Rechts. Aber wessen?

Nach dem Zeugnisse der Schrift und der ältesten Kirchengeschichte handelte es sich um die Herstellung des Rechts der Gemeinde, eben wie der Pfarrgeistlichkeit, welche in dieser Gemeinde stand. Das war aber gar nicht, was Bonifacius wollte. Er besetzte vielmehr die erledigten Stühle selbst als päpstlicher Legat. Karlmann antwortete auf dieses Verfahren durch reine Wiederholung dieser Ernennungen, mit Einschluß der päpstlichen Ernennung des Bonifacius selbst zum Erzbischofe. Karl der

Große ging unbedenklich auf diesem Wege fort. Erst unter Ludwig dem Frommen (817) ward wieder freie Wahl, als zu Recht bestehend, anerkannt. Aber nun sind die Kapitel an die Stelle der Pfarrgeistlichkeit getreten, und die Gemeinde, als höchster Träger des kirchlichen Rechts, ist verschwunden. Es mußte Bonifacius leicht sein, die Ansprüche der Fürsten als eine Usurpation zu erkennen und darzustellen, und die gewaltthätigen Handlungen, welche bei ihrer Geltendmachung dieser Ansprüche vorfielen, als ein Unrecht aufzuzeigen. Aber er faßte dieses keineswegs als ein Unrecht an der Gemeinde auf, das heißt an dem christlichen Volke, sondern als ein Unrecht an der Kirche, das heißt an der regierenden Geistlichkeit. Diese aber hat ihre Spitze im Metropoliten: nur bei Streitigkeiten in diesem Kreise entscheidet der römische Bischof, als des Petrus Nachfolger, von welchem er sein Erzbisthum in einem fremden Lande zu Lehn genommen hatte.

Sowie in geistlichen und geistigen Dingen Absolutismus gegen Absolutismus steht, behält am Ende, bei allen edlen Völkern, der geistliche Absolutismus immer einen Vorzug vor dem weltlichen. Die weltliche Regierung erscheint ihnen schon über-

mächtig ohne diese Verbindung, und der Geistlichkeit gegenüber mehr noch als rohe Gewalt. Das christliche Volk, sagt noch vor hundert Jahren Sterne, in einer seiner Predigten, ist der wahre Isaschar, „welcher zwischen zwei Lasten geht": es wird zu arg geschunden, wenn das Gewicht nur auf einer Seite liegt. Dieses natürliche Volksgefühl zeigte sich auch hier. Es gelingt Bonifacius, die geistlichen Synoden, die Bischöfe und die Metropoliten, und also zuletzt den Papst, zu Erben der christlichen Gemeindefreiheiten zu machen, statt Pipin's und der übrigen Fürsten, welche sich in deren Besitze befanden, oder zu demselben zu gelangen suchten. Auch bei diesem Systeme blieb jedoch das christliche Volk als bischöfliche Gemeinde rechtlos, und die große christliche Gemeinde, der Staat, wurde machtlos und zuletzt auch rechtlos, der Geistlichkeit gegenüber. Natürlich ward die Stellung der Pfarrgeistlichen viel unfreier unter der bischöflichen Macht; aber die Freiheit des geistigen Elements wurde doch behauptet gegenüber der weltlichen Gewalt, welche ebenso raubsüchtig als roh war.

Das scheint uns das Weltgeschichtliche der That des Bonifacius zu sein. In seiner hierarchischen Grundannahme liegen die Decretalen und alle Er-

dichtungen und Fälschungen des Rechts der westlichen Kirche, welche damit verbunden sind. Aus jener Grundlage gingen hervor die Kämpfe der Päpste mit den Kaisern über das Recht von Belehnung, Einsetzung, Bestätigung, und zuletzt die Ansprüche der Bischöfe auf ein kanonisches Recht, welches den Staat wie die Gemeinde verneint.

Herr Professor Leo sagt, wie wir bereits oben angedeutet, Bonifacius habe die deutsche Nation gezeugt, und sein Grab solle uns heiliger sein als den Israeliten die Gräber der Patriarchen.[8]) Derselbe geistreiche Mann sagt uns auch, „daß die Karolinger, durch die Art ihrer Thronbesteigung, sich dem Sittengesetze der christlichen Kirche auch als Könige untergeordnet", und daß „diese Thronbesteigung den Grundsatz, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, als Fundament angenommen", weshalb Herr Leo sich auch sehr gegen „die beschränkten protestantischen Theologen" ereifert, welche Bonifacius von Umtrieben bei dieser „wichtigsten politischen That seiner Zeit" reinwaschen wollen. „Sie vergessen", sagt er, „daß in Christi Namen sich beugen sollen alle Knie, und sie sehen die Knechtsgestalt nicht mehr für einen Nothstand, sondern für eine Glorie an."[9]) So lehrt der erleuchtete Poli-

tiker und Professor der Geschichte an einer protestantischen Universität, welche ganz besonders von künftigen protestantischen Theologen besucht wird! So sehr wir uns dieser Lehrfreiheit erfreuen, so wenig können wir Herrn Leo beistimmen. Die Gemeinde stirbt doch so wenig aus, als die sittliche Weltordnung und die geschichtliche Wahrheit — und der gemeine Menschenverstand und das Gewissen.

Es war nicht blos ein Streit zwischen Fürst und Papst, den Bonifacius zu einer der Hierarchie günstigen Entscheidung brachte. Es war der Rock Christi, welchen die Machthaber als Beute sich streitig machten und zuletzt unter sich vertheilten. Der Streit um die Ernennung und Einsetzung der Bischöfe wurde ein Streit um Zepter und Tiare, welchen das absolute Kaiserthum mit dem absoluten Papstthum führte.

Die germanische Königsgewalt hatte, wie Rettberg sich sehr treffend ausdrückt [11]), die Stellung des Bischofs nach Art des Dienstgefolges aufgefaßt. Rom gegenüber anerkannte man im Frankenreiche, zu des Bonifacius Zeit, wol das Recht, welches die Beschlüsse von Sardika und einige kaiserliche Verfügungen aus den letzten Zeiten des Reiches dem Papste für diesen Streit der Christenheit zu-

erkannt hatten, und welches allein auch noch Gregor der Große für diesen seinen Patriarchensprengel (nicht also z. B. gegen Mailand) in Anspruch nahm. Dieses Vorrecht geht auf das Wachen über die allgemeinen Kirchengesetze und auf das Recht der höchsten Entscheidung bei Berufung der Metropoliten auf dieselbe bei streitigen Fällen. Gregors Vorgänger, Pelagius, weigerte sich nicht, dem Könige Childebert, auf dessen Verlangen, eine Nachweisung seiner Orthodoxie und seiner Annahme des Beschlusses von Chalcedon zu geben. Pelagius verstand sich dazu: Childebert war ein mächtiger König, obwol nicht sein Landesherr; er that es, wie er sich ausdrückt, „weil die heilige Schrift uns vorschreibt, den Königen unterthan zu sein." Ueber jene Grenzen hinaus findet sich keine geschichtliche Kunde des Einmischens Roms. Keiner der Allemannenapostel, Fridolin, Columban, Gallus, holten eine Vollmacht von Rom ein, für ihr Sendbotenwerk: ebenso wenig Emmeran der Apostel der Baiern. Die Erzählung, daß Kilian, der Apostel Thüringens, sich von Rom habe senden lassen, ist eine handgreifliche Erdichtung. Es waren angelsächsische Bekehrer, Willibord und Bonifaz, welche in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts sich von

Rom mit apostolischer Gewalt ausrüsten ließen; Bonifaz schwor zuerst dem Papste den Vasalleneid, welchen die Suffraganbischöfe der römischen Kirche ihm leisteten. Doch auch dem Bonifacius fiel es nicht ein, das Metropolitanverhältniß zu schwächen oder zu beseitigen, wie der oben schon erwähnte merkwürdige Zug aus seinem Leben beweist.

Was aber die kirchliche Gesetzgebung im Frankenreiche betrifft, so bemächtigten sich die Könige des alten Rechts der kirchlichen Gemeinde, den rein bischöflichen Synoden gegenüber, mit offenbarer Zustimmung der fränkischen Großen und des Volkes.[12]) Das erste große austrasische Concil von 742, das sogenannte Concilium Germanicum, welches die bischöfliche Gewalt im Sinne des neuern Kirchenrechtes festsetzte, war keine bischöfliche Synode, sondern eine vom Könige berufene Frühlings-Reichsversammlung, eine Berathung der Großen und Mächtigen (optimates), wovon die Bischöfe ein Theil waren. Hier wurden die Vorschläge der Bischöfe gehört, mit Veränderungen angenommen und vom Könige als Erlaß oder Reichsverordnung veröffentlicht. Die bischöflichen Ernennungen durch Bonifaz wurden gar nicht erwähnt. Karlmann nimmt die Ernennung vor, als wenn gar nichts geschehen

wäre. Ebenso erscheinen die Verordnungen über geistliche Zucht und Ehe als Staatsbeschlüsse.

Ueber dieses Verfahren drückte Zacharias seine dankbare Freude aus. Ebenso wird in den drei folgenden Synoden verfahren: dem lestinischen (743 im Hennegau gehalten), dem neustrischen (in Soissons von 744) und dem Gesammt-Concil von 745. Pipin folgte Karlmann's Beispiel. Die ökumenischen Concilbeschlüsse werden anerkannt; neue Verordnungen gehen vom Könige aus, nach den Berathungen im Reichsrathe.

Alles, was diesem geschichtlichen Thatbestande zu widersprechen schien, hat sich der unbefangenen Kritik als spätere Erdichtung und Fälschung, oder als Misverständniß ausgewiesen. Die Echtheit der Urkunden über alle jene vier fränkischen Concilien ist aber durch die berühmtesten französischen und deutschen Kritiker über alle Zweifel erhoben, und jeder kann sie jetzt im dritten Bande des deutschen Urkundenbuchs von Pertz (des wehmüthig großen Nationalwerkes der Monumente Germaniens) nachlesen.

Die Form des Verständnisses zwischen den Bischöfen und dem Staate über das Bestehen der Kirche und des Staates war also auf nichts weniger

gegründet, als auf eine außer und über dem Staate liegende „Selbständigkeit" des Episkopats. Der Staat vertrat die Gemeinde, welche durch die überwiegende Macht der Gefolgschaft ebensowol, wie durch die ganz analoge des Episkopats zurückgedrängt war. Es waren Franken, welche beriethen, und der Franken König beschloß und verkündigte, was im Lande Recht sein sollte, nachdem das katholische Christenthum in das nationale Leben aufgenommen war. Die Form war roh, wie die Zeit, allein sie war die rechte in Bezug auf die Stellung des Staats zur Hierarchie. Sie ist vom weltgeschichtlichen Standpunkte, was bei veränderter und freierer Ausbildung beider, des kirchlichen und staatlichen Elements, die Aufstellung des englischen Parlaments im siebzehnten Jahrhunderte in kirchlichen Angelegenheiten war. Aber ihre unmittelbare geschichtliche Ausbildung ist die gallikanische Kirche, nicht allein, wie die Erklärung der französischen Geistlichkeit von **1682** sie feststellt, sondern vielmehr ganz wie Napoleon sie, beim Abschlusse des Concordats von **1801** durch die organischen Artikel mit den veränderten Weltverhältnissen in Einklang zu bringen anfing. Wären die Weltereignisse anders gefallen, so würde das Concordat von Fontainebleau dieses Werk vollendet und die Metropolitanverfassung so hergestellt

haben, wie sie wesentlich im achten Jahrhunderte im Frankenreiche bestand. Aber allerdings war die frühe Gestaltung freier. Das Mittelalter gelangte weder in der kirchlichen noch in der staatlichen Politik zu einer festen Form der Freiheit: der Knoten ward geschürzt, ehe die germanischen Stämme auf den Schauplatz der Weltgeschichte traten. Die Missionsanstalt der britischen und irischen Klöster war auch weder das Ursprüngliche noch das Endgültige. Die christliche Gemeinde konnte nicht durch Mönche und ihre Bischöfe ersetzt werden. Diese Regierungsform fiel, wie die Richterherrschaft bei den Juden, durch ihre Untüchtigkeit. Aber die Gemeinde wurde noch weniger dargestellt durch den mittelalterlichen Episkopalismus und Metropolitanismus. Der Knoten blieb ungelöst oder ward durch den Absolutismus zerhauen. Wo die Reformatoren nicht einen neuen Spielraum für die Entwickelung eröffnet hatten, drängten doch allmälig die Bildung und die socialen Verhältnisse der europäischen Menschheit zu einem neuen Versuche, nicht mehr der Lösung, aber doch der Ausgleichung. Es kam nun darauf an, bis zu welchem Punkte der noch fließenden Entwickelung man zurückgehen wollte. Die gallikanisch-napoleonische Ansicht der Entwickelung des Verhältnisses

der Bischofsgewalt zu dem Metropolitansystem, und dieses zu dem päpstlichen, hat, der ultramontanen Ansicht gegenüber, auf dem historisch-rechtlichen Gebiete einen vollkommenen Sieg erfochten — nämlich bei den Geschichtsforschern und einem, jetzt kleinen, Theile der französischen und süddeutschen Geistlichkeit. Das Bewußtsein der Rechtsfrage aber lebt nicht mehr im französischen Volke, und was die dynastische Stellung betrifft, so steht es in Frage, ob die napoleonische Auffassung vom jetzigen Kaiser werde festgehalten werden können. Wird es ein Grund dafür oder dagegen sein, daß die josephinische von dem österreichischen Kaiserhause nach zähem Widerstande aufgegeben ist? Wir werden das vielleicht noch erleben.

Faßt man diesen Streit in der edelsten Weise auf, so handelt es sich dabei um eine Dictatur. Diese staatliche Dictatur hat zum Gegenstande den Schutz, theils der Pfarrgeistlichkeit, gegenüber dem Episkopat (dessen Gewalt über Pfarrer nach dem französischen Rechte, in Frankreich und auf dem deutschen linken Rheinufer, jetzt auch in Oesterreich kanonisch unbeschränkt ist), theils der Laien, als Unterthanen, gegenüber der Geistlichkeit.

Denn, geschichtlich betrachtet, war das Recht

der kirchlichen Gemeinde ebenso wenig ein gesetzliches Recht der Staatsgewalt, als das Recht des Episkopats. Blicken wir noch einmal auf das Geschichtliche zurück. Die Gesetzgebung gehörte der Gemeinde, eben wie die Bischofswahl; die Regierung dem Rathe der Aeltesten und schon sehr früh den Bischöfen an der Spitze dieses Presbyteriums.

Dieses ist Ursprung und Stellung des freien Episkopats. Die Gemeinde hatte, bei dieser Stellung, immer noch die höchste Stimme bei der Gesetzgebung, d. h. es konnte nichts außerhalb ihr beschlossen werden; bei der Wahl der Bischöfe trat sie neben und mit der Pfarrgeistlichkeit auf.

Als die Völker christlich wurden, und die Gemeinden also einem christlichen Staatenverbande angehörten, und nun die Fürstengewalt sich ausbildete und verstärkte, gestaltete sich die Staatsregierung als nationale Dictatur, der römischen Geistlichkeit und dem Papste gegenüber. Man beschloß auf Landtagen, an welchen die Bischöfe Theil nahmen, auch über die Verhältnisse der Geistlichkeit und traf allgemeine Anordnungen hinsichtlich Ehe, Schule und dergleichen, was früher der einzelnen Kirchengemeinde zugestanden hatte.

Fürst und Bischöfe, und in höchster Spitze Kai-

ser und Papst, theilten sich in das Erbe der Gemeinde. Die Gemeinde selbst hörte mehr und mehr auf, selbständige Trägerin wie des Glaubens und des Christenthums, so auch der Rechte der Christenheit zu sein.

Sowie die Reformation den selbständigen christlichen Staat geboren hatte, versuchte der staatliche Absolutismus, der in Philipp II. und in Ludwig XIV. seine Spitze erreichte, das Nationale dem Kanonischen gegenüber als gleichberechtigt aufzustellen. Das staatliche Gesetz der Fürsten erschien nun in allen Berührungen des Kirchlichen mit dem Besitze und mit dem Rechtsgebiete überhaupt, als oberste Norm für die Nation.

So entstanden die Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche im neuern Sinne des Wortes. Es waren Streitigkeiten um den Antheil nicht blos an der Besetzung geistlicher Stellen, sondern auch bei den drei großen Punkten: der Ehe, der Erziehung und der Verwaltung des gemeindlichen Vermögens.

Die Fürsten glaubten eine Zeitlang durch sogenannte Concordate, oder Einvernehmen mit Rom, diese Conflicte zu beseitigen: es fanden sich aber immer so unüberwindliche Unvereinbarkeiten vor, daß man entweder diese Concordate geradezu ver-

letzte, um Herr im eigenen Lande zu sein, oder (was würdiger war), wie Joseph II. und Napoleon der Große, durch organische Artikel und bürgerliche Gesetzbücher dasjenige als Staatsrecht feststellte, was man brauchte und doch nicht von Rom erlangen konnte.

Ueberschauen wir also diese ganze elfhundertjährige Entwickelung bis zu ihrem gegenwärtigen Stande im Großen und Ganzen, so ergibt sich zuletzt, daß, wenn das Mittelalter keine Lösung der streitenden Gegensätze fand, die absolute Königs- oder Kaisersgewalt sie ebenso wenig gefunden hat. Absolutismus gegen Absolutismus gestellt, zieht die weltliche Gewalt zuletzt den kürzern und das, soweit der Streit der beiden Gewalten geht, von Gottes- und Rechtswegen.

Man kann nun einmal, nach den ewigen Gesetzen der Weltordnung, keinen Wein ernten vom Dornbusch, noch die Früchte der Freiheit vom Baume des Despotismus pflücken, wie jetzt nicht allein manche Regierungen glauben, sondern auch manche Völker wol aus Unmuth versuchen möchten.

Es kommen jetzt Gegenströmungen: die tiefern Regungen des sittlichen und religiösen Bewußtseins machen sich geltend bei Einzelnen und bei Völkern,

und der Untergang der Laienschaft als Gemeinde fängt an, ebenso unbequem zu werden als der Untergang des Metropolitanrechts.

Doch darüber später, von einem freiern Standpunkt. Jetzt wird uns zunächst obliegen, den bereits angedeuteten drei großen Streitpunkten schärfer ins Auge zu schauen. Dazu wollen wir aber erst den Schluß der achttägigen Feier des Jubelfestes abwarten, und den Ausgang der daran in Mainz bis zum 21. dieses Monats sich anknüpfenden Umzüge und Versammlungen. Leben Sie wohl unterdessen!

Anmerkungen.

1) Rettberg, I, 412.

2) Krafft, Die Kirchengeschichte des germanischen Volks, Bd. 1, Abth. 1 (1854), S. 3.

3) Waitz, Ueber das Leben und die Lehre des Ulfila (1852).

4) Gieseler, Kirchengeschichte, II, 1.

5) Neander a. a. O., S. 264 f. Anm.

6) S. 263.

7) Man sehe über das Folgende die Nachweisung der Quellen bei Rettberg, II, 604 ff.

8) Gieseler, I, 2. S. 196.

9) Leo, Vorlesungen über deutsche Geschichte, I, 488.

10) Ebendas. S. 481; vergl. 474 Anm.

11) Rettberg, Geschichte, II, 582 ff. Gieseler, I, 2. S. 196.

12) Rettberg, I, 352 ff.

Vierter Brief.

Die Tiarenpredigt des Bischofs von Straßburg und das Manifest der deutschen Bischofsversammlung in Würzburg, im Herbste 1848.

Charlottenberg, am 24. Juni 1855,
am Feste Johannes des Täufers.

Verehrter Freund!

Das Jubelfest ist verklungen und seine Nachfeier hat in Umzügen und Predigten geendigt. Eine Theilnahme des deutschen Volkes hat sich auch nicht im geringsten verspüren lassen, sowenig in Fulda als in Mainz, trotz des Jubiläums-Ablasses, selbst nicht seitens der Bevölkerung jener Städte. Die protestantische Feier am Sonntage scheint nicht einmal zu einer bedeutenden Predigt begeistert zu haben. Nichts Neues von Sebastopol, nur von Hannover.

Umsomehr kann man also immerhin zu Manchem lächeln, was uns in den letzten Tagen theils die begeisterten Koryphäen der Partei selbst, aus ihren Heiligthümern zurufen, theils die öffentlichen Blätter melden oder verrathen. Aber es ist doch für den politischen und philosophischen Beobachter

und den nachdenklichen Vaterlandsfreund, Katholiken oder Protestanten, der Mühe werth, auf das Eine oder Andere aufmerksam zu machen, was uns namentlich gegen den Schluß des Jubelfestes von jener Seite gesagt wird.

Ich weiß nicht, und es kommt auch gar nicht darauf an, ob Doctor Räß, der Bischof von Straßburg, selbst deutschen Stammes, einer der Prälaten war, denen Herr von Dalwigk, der großherzoglich hessische Staatsminister, in voriger Woche im Namen seines protestantischen Landesherrn das große Festmahl gab, wobei er seinen hohen geistlichen Gästen, er selbst ein Protestant, so viel Freundliches und Zutrauliches über die von ihnen geäußerten erleuchteten Gesinnungen zu sagen für gut und schicklich gefunden hat.

Kurz (so wird uns von öffentlichen Blättern berichtet) der Bischof von Straßburg predigte am 21. dieses Monats, also vor drei Tagen, im Dome von Mainz, und rühmte dabei nach Kräften den Helden des Tages, und seinen und des Bonifacius Herrn, den Papst. Alles dieses ist ganz in der Ordnung. Ueber den Schluß der Predigt aber wird der „Neuen Preußischen Zeitung" Folgendes aus Mainz gemeldet:

Am Schlusse der Predigt forderte der Bischof die Gläubigen auf, aus Dankbarkeit gegen den heiligen Bonifacius für die baldige Bekehrung der Engländer zum rechten Glauben und zum Stuhle Petri zu beten, denn dieselben tränken seit drei Jahrhunderten aus einer Quelle, deren Wasser nicht in das ewige Leben fließe. Dann wandte der Redner sich mit einer Apostrophe an die Königin von England selbst, und forderte sie in feierlicher Weise auf: die Tiara, welche mit Unrecht auf ihrem Haupte sitze, Demjenigen zurückzugeben, dem sie rechtmäßig zustehe, dem Papste in Rom.

Der Bischof von Straßburg vermag in dem ganzen Streite nichts zu sehen, als Kaiser und Papst. Die Königin von England übt gewisse Rechte aus, auf welche der Papst Anspruch macht, sie soll diese dem Papste zurückgeben. Dann ist der Streit geschlichtet: die Verschiedenheit der Bekenntnisse hört auf und damit auch das Elend der Welt. Von Deutschland ist hier nicht die Rede: wir wissen also nicht, ob er uns aufgegeben hat, wie der Bischof von Mainz, oder ob er uns, wie Le Maistre, für gesichert hält. Kurz, es handelt sich um Papst und Gegenpapst.

Von Volk und Geschichte ist ja bei Vielen seit **1851** nicht mehr die Rede. Das Gewissen des Einzelnen und das Recht der christlichen Gemeinden und Synoden bedeutet bei ihnen, und so bei diesem Bischofe, ebenso wenig als die seligen

gallikanischen Freiheiten. Dieses ist bezeichnend. Aber nicht weniger die unwissende oder falsche Darstellung des wirklichen Sachverhältnisses. Die Königin Victoria übt das Ernennungsrecht der Bischöfe, in der Form einer Scheinwahl, nach vertraulicher Befragung des Erzbischofs, und sicherlich würde sich dieser durch sein Veto die Schrecken des Prämunire von Heinrich VIII. so wenig zuziehen als das Kapitel durch eine wohlbegründete Weigerung. Karl Martell und Pipin übten dasselbe Recht ohne Wahl, als Erben der Gemeinde. Die Uebung eines solchen Rechtes also ist noch nicht päpstlich. Die Königin spricht aber kein Dogma aus und keinen Bann. Allerdings macht sie mit ihrem Parlamente (worin die Geistlichkeit durch die Bischöfe vertreten ist) Gesetze über kirchliche Anordnungen, wie jene Könige ohne Parlament und öffentliche Meinung thaten. Allein was sie thut, das thut sie kraft des verfassungsmäßigen Rechtes ihrer Krone, wie die katholischen Dynastieen es ohne Verfassung thun und immer gethan haben, wenn sie gekonnt.

Also sie hat keine Tiara, folglich kann sie auch keine dem Papste zurückgeben. Aber wie gesagt, auch hinsichtlich des Bonifacius steht der Ausdruck des Herrn Bischofs nicht mit der Geschichte und

den Thatsachen im Einklang. Die päpstlichen Tiara-rechte der Panegyriker des Bonifacius kannte selbst Bonifacius noch nicht, außer insofern er sie bekämpfte.

Doch im Eifer ist Wahrheit, und in jeder Begeisterung thut sich irgend eine Wahrheit kund. Als Probestück der Anschauung, welche man hierarchischerseits von den Weltverhältnissen hat, und als Maßstab bischöflicher Geschichtskunde nehmen wir von jener Aeußerung Kunde, da ihr nicht widersprochen ist.

Der Geist, welcher sich darin offenbart, ist wirklich nicht der des Evangeliums. Er sieht vielmehr sehr ähnlich dem des Religionshasses, welcher Europa schon so lange mit Blute getränkt hat, dem Geiste der Verfolgung und des Gewissensdruckes, welchen das Unbedingte jener Aussprüche nothwendig mit sich bringt, und dessen jüngste Früchte wir bald zu betrachten haben werden.

Jener Geist ist auch nicht der Geist des großen Vorläufers Christi, dessen Erinnerung heut die Christenheit feiert. Johannes der Täufer sah in sehr schlimmen und wirklich verzweifelten Zeiten die Rettung des Volks Gottes und der Menschheit nicht in der allgemeinen Anerkennung der hohenpriesterlichen Gewalt, deren Sendboten und Anhänger,

Priester und Leviten, vor ihm standen. Hier ist seine kurze Predigt zu dem zusammengelaufenen Volke:

„Ihr Otterngezüchte, wer hat euch gewiesen dem zukünftigen Zorn zu entrinnen? So bringt nun rechtschaffene Früchte der Buße, und fangt mir nicht an zu sagen, wir haben Abraham zum Vater. Denn ich sage euch, Gott kann dem Abraham aus diesen Steinen Kinder erwecken. Ja es ist schon die Axt den Bäumen an die Wurzel gelegt, welcher Baum nicht gute Früchte bringet, wird abgehauen und ins Feuer geworfen." (Luc. III, 7. 9. Vgl. Matth. III, 7—10.)

Dieses also sei unser heutiger Textspruch für eine andere Tiarenpredigt als die des Bischofs von Straßburg.

Da er nämlich die Tiare so sehr hervorhebt, so wollen wir doch die wirklichen Aussprüche der Tiarengewalt etwas näher betrachten, und vor allem ihrem Ursprunge ins Auge sehn.

Das Unauflösliche der Verwickelungen des Staates, des katholischen wie des protestantischen, mit der Hierarchie, und das Unversöhnliche des Streites zwischen beiden, solange diese Hierarchie ihr unbedingtes Recht geltend macht bei den drei

großen Grundlagen des Staates: Ehe, Erziehung und Vermögen, liegt in der eigenthümlichen Natur des Rechtes der westlichen Geistlichkeit.

Kaum waren im Metropolitansystem des Bonifacius die alten Rechte der christlichen Gemeinde beseitigt, so wurde bekanntlich auch die Staatsgewalt unter Ludwig dem Frommen, Karl's des Großen schwachem und frömmelndem Sohne, zur Anerkennung des obersten Rechtes der Kirche gebracht. Das war das Werk eines Jahrhunderts. Als dieses gegen Mitte des neunten Jahrhunderts vollbracht war, sah sich das römische Papstthum, als Universalerbe des Römerreiches und aller Freiheiten und Rechte der christlichen Gemeinde, nach einer gesetzlichen Basis um. Da es diese nun in den alten Kanonen- und Decretalen-Sammlungen nicht vorfand, so nahm es eine für ihn erfundene. Die lächerliche Erdichtung der Schenkung Roms durch Konstantin an Sylvester ist aus Bonifacius Zeit oder noch etwas älter und päpstlichen Ursprungs. Sie forderte noch allgemeinen Glauben, als nach sechs Jahrhunderten Laurentius Valla den ersten geschichtlichen Gebrauch von jener Anwendung des Gewissens auf Urkunden machte, welche man Kritik nennt. Ihr Zweck war einfach, dem Papste ein

Eigenthum in Rom zu geben. Schwieriger war es jedoch mit der rechtlichen Begründung der Weltherrschaft vermittelst der Geltendmachung des obersten Episkopats. Die Grundlage des Christenthums ist eine rein historische; die Trägerin des Rechtes in seiner Gemeinschaft ist die Ecclesia, d. h. die Gemeinde mit ihren Gliedern und innern Selbständigkeit. Die Vorschriften (Kanones) der alten Christenheit setzen sie voraus. So waren die alten Urkunden in schreiendem Widerspruche mit den Ansprüchen jener Hierarchie, welche Bonifacius und die Karolinger in Deutschland und Frankreich gepflanzt und eingebürgert hatten. Man mußte sich ein neues Recht erfinden lassen. Daß nun die Decretalen Isidor's eine absichtliche Verfälschung und Erdichtung sind, wurde schon von Luther und Calvin behauptet, und von den Männern der Magdeburger Kirchengeschichte geradeso gut nachgewiesen, als die Bewegung der Erde von Galilei, d. h. hinlänglich für Jeden, der freien Wahrheitssinn hat. Auch haben die Romantiker des Kirchenrechts mit allen ihren Künsten diese Thatsache seit van Espen in Deutschland nicht in Abrede stellen können.

Es ist merkwürdig genug, daß das Erzstift Mainz dabei ganz besonders sich betheiligte. Es

war ein Nachfolger des Bonifacius (Otgar), welcher sie einige achtzig Jahre nach dessen Tode (gegen 833) schmieden und dann durch Benedictus Levita mit gefälschten Capitularien vermengen ließ. Da haben wir also als Lügenstifter dasselbe Erzstift, auf welchem, nach des Halleschen Professors Orakelspruch, ein solcher Segen erblicher Weisheit ruhte, daß wir seine Kurfürsten-Reichskanzler bis zum Ende des heiligen römischen Reiches Deutschland vorzugsweise mit weisen Rathschlägen beglücken und seinem glorreichen Ende zuführen sehen.

Es ist so wenig wahr, was einige berühmte katholische Forscher in unserer Zeit haben glaubhaft machen wollen, daß diese kolossalste aller geschichtlichen Betrügereien (die Erdichtung der Mormonen gibt sich ja selbst als Roman) in dem alten Kirchenrechte ihre Grundlage finde, als die Behauptung haltbar ist, daß diese Sammlung allmälig gleichsam von selbst durch arglosen Glauben entstanden sei — nach der bekannten romantischen Annahme von dem dichtenden Volksgeiste und der generatio aequivoca in der Geschichte; oder daß die Decretalensammlung aus der Verfälschung einiger wirklich alten und echten Ueberlieferungen hervorgegangen. Es erscheint mir als eine große Demüthigung des

deutschen Geistes und der deutschen Wissenschaft, daß ernsten Forschern solche Ausflüchte nöthig scheinen, um ihre Lehrbücher vor dem römischen Index der verbotenen Bücher oder vor dem Tadel unwissender französischer Bischöfe und schlauer jesuitischer Kapläne zu schützen. Durch den Zustand der Welt und die Stimmung der verwirrten Gemüther war allerdings der Grundgedanke nahe gelegt; das erklärt aber nicht den unschuldigen Ursprung, sondern den Erfolg des Betrugs. Jene Lüge ist vielmehr, wie Minerva aus Jupiter's Haupte, bewußt und fertig aus dem hierarchischen Haupte hervorgesprungen, und hat sich von Mainz aus wie ein großer Giftbaum über die westliche Christenheit ausgebreitet. Die natürliche Poesie des Absolutismus und des Aberglaubens ist der unfromme fromme Betrug. Wie früh und wo zuerst das Bewußtsein des Betrugs übergegangen sei in gläubige Betrogenheit, und wer mehr gewirkt, Rom oder Mainz, sei es für die Erdichtung, sei es für deren Verbreitung und Geltendmachung, das bleibe hier dahingestellt. Aber ein Theil mindestens des Betrugs haftet auf Mainz, und der ganze Betrug konnte Rom nicht unbekannt sein, als es ihn annahm. Bonifacius hatte die Kanonsammlung des Dionysius in seinen Händen

und keine andere. Welche Capitulare erlassen waren, wußte jeder Bischof im fränkischen Reiche: Niemand besser als die Erzbischöfe von Mainz und die dort sehr früh zum Vorscheine kommenden Chorherren, von denen unsere Domkapitel stammen. Dort konnte man also leichter betrügen, sowie umgekehrt schwerer betrogen werden als irgendwo — Rom ausgenommen.

Jeder neue Schritt der Forschung bestätigt die Richtigkeit der geschichtlichen Anschauung der Reformatoren auch auf diesem Gebiete der alten Kirchengeschichte. Sie sahen im Großen und Ganzen, was echt oder unecht sei, und ihre Nachfolger vollendeten den Beweis, während die Gegner alles Unechte mit sachwalterischem Scharfsinne vertheidigten. Diese, auf allen Punkten geschlagen, fangen an zu thun, als ob man das immer geglaubt, was man immer bestritten, oder als ob das nichts bedeute, wofür man als für göttliches Recht und heilige Wahrheit gefochten. Allein jeder Fortschritt der Forschung macht diese Ausflüchte unhaltbarer. Wasserschleben hat den Anfangspunkt des Betrugs nachgewiesen, oder wenigstens uns näher auf die Spur geführt. Außerdem hat die Entdeckung des Hauptwerks Hippolyt's von Portus zur Herstellung des ältesten Textes der so-

genannten Apostolischen Kanones geführt, welche noch jetzt die heilige Grundlage des geistlichen Rechtes der westlichen wie der morgenländischen Geistlichkeit bilden, und zur Herstellung der Urkunden der Kirche von Antiochien und der von Alexandrien, also der gelehrtesten und angesehensten Kirchen der drei ersten Jahrhunderte möglich gemacht. Wir sind dadurch auch in Stand gesetzt, die sogenannten Apostolischen Constitutionen auf ihre frühere Gestalt zurückzuführen. Ich gebe Ihnen hier nur eine Andeutung der unabweisbaren Ergebnisse einer von mir anderwärts geführten Forschung [1]). Hiernach ist unsere jetzige den Aposteln in den Mund gelegte Sammlung der ältesten Sitten, Gebräuche und Anordnungen der apostolischen Gemeinde in acht Büchern ein schwacher Versuch der byzantinischen Kirche, das zu thun für die Bischofs- und Metropolitengewalt, was die römische Kirche vier Jahrhunderte später für die oberherrliche Gewalt des Papstthums that. Einfache Ordnungen und Gebräuche der angesehensten Kirchen, welche sich nicht auf Verfügungen besonderer Bischöfe oder Gemeinden zurückführen ließen, waren bereits im zweiten Jahrhunderte als apostolisch zusammen-

gestellt. Diese nun wurden im vierten und fünften Jahrhunderte durch Einfälschung zu einer Urkunde der bischöflichen Hierarchie umgewandelt. Aber die Decretalen thaten dieses Alles für den Westen in einem viel größern Maßstabe, und, auf gut Römisch, nicht mit theologischen Lehrsätzen und frommen Ermahnungen, sondern in reiner Rechtsform, als Gesetz für richterliche Entscheidung. Jener frühere schriftstellerische Betrug ging aus derselben Schule hervor, wenn nicht von demselben Manne, welchem wir die Verfälschung der ignatianischen Briefe verdanken: der Betrug der westlichen Kirche war das bewußte Werk jenes bonifacischen Erzstifts von der erblichen Weisheit: für Rom ausgedacht ward er jedenfalls von Rom beglaubigt.

Verzeihen Sie, theurer Freund, diese anscheinend gelehrte Abschweifung. Die Sache hat keineswegs nur einen geschichtlichen Belang, sondern ist von der größten Wichtigkeit für unsere Tage. Es ist das Recht der Decretalen, welches die Nachfolger und Lobredner des Bonifacius jetzt vorbringen, als das göttliche Recht des Episkopats.

Was denn ist vom weltgeschichtlichen Standpunkte das Eigenthümliche dieses neugebackenen Decretalen-

rechtes? Daß es unbedingte Rechte ausspricht, sowol dem Einzelnen als der Gemeinde und dem Staate gegenüber. Diese bischöflichen (und also zuletzt päpstlichen) Rechte sind rein despotisch, nicht blos gegenüber der Pfarrgeistlichkeit, sondern auch gegen die Laien und den Staat selbst und zwar im Sinne einer Universalmonarchie. Ursprünglich nur zur Zucht und Anweisung der Geistlichen bestimmt, wurde das kanonische Recht allmälig das oberherrliche Recht einer unbedingt regierenden und vom Papst unbedingt regierten geistlichen Körperschaft. Und nach diesem Rechte wird regiert, nicht nach den Apostolischen Kanones. Nach jenem Rechte ist der Kirche gegenüber nicht allein die Laienschaft kirchlich rechtlos, sondern auch der Staat in allen Berührungspunkten. Die Laienschaft aber ist nicht mehr oder weniger als das ganze gemeindlich geordnete christliche Volk; der Staat ist die christliche Obrigkeit und Regierung; die Berührungspunkte aber der Geistlichkeit mit dem Einzelnen und mit dem Staate laufen in jenen drei großen Grundsäulen der menschlichen Gesellschaft zusammen, nämlich Ehe, Erziehung und Vermögen, ohne welche der moderne Staat nur eine Polizeianstalt mit Kasernen, Kramläden und Wirthshäusern sein würde,

höchstens noch mit Museen und Galerien, wie er es wirklich hier und da ist oder werden soll.

Das letzte Wort jenes Betruges und des darauf gegründeten Rechtssystems ist aber gerade, was, nach der Meldung der öffentlichen Blätter, der Bischof von Straßburg in der Tiarenpredigt gesagt haben soll. Sie kennen, verehrter Freund, jene anmaßenden und verhängnißschweren Worte, welche ich mehr als einmal in nächster Nähe gehört habe: ich meine die Worte, mit welchen der Decan des Cardinalcollegiums dem Papste die Tiara aufsetzt:

„Nimm die dreifache Krone und wisse, daß du bist König der Könige und Herr der Herrschenden und Stellvertreter unsers Herrn Jesu Christi auf Erden!"

Kein Anspruch ist je nackter und unbedingter hervorgetreten, um nicht zu sagen entsetzlicher, gotteslästerlicher. Die Macht solcher Ansprüche in den Gemüthern der Menschen und Völker liegt aber darin, daß was dort gesagt wird, bei Anerkennung des Göttlichen als des allein Unbedingten, ebenso wahr ist von der Menschheit und von jeder christlich geordneten Gemeinde (Ecclesia), wie es falsch ist, wenn der Bischof von Rom oder irgend Jemand sich die Stellung der Gemeinde, oder der gläu-

bigen Menschheit aneignen will, um sie, Gottes eigenes, freies Kind, zu knechten.

Ist das nicht wirklich eine wahrhaft apokalyptische Umwandlung? Was einst die frei außer dem Staate stehende Christengemeinde, mit ihren Aeltesten und mit ihrem Bischofe sich als innere Gewissensordnung bildete, und was in ihrem Schoose als freies Gewissensrecht galt, das macht die hierarchisch geordnete Geistlichkeit, nach diesem Gesetzbuche, für sich als „Kirche" geltend gegenüber dem christlichen Volke und seiner Regierung, also gegen die gesammte gesittete Welt, und zwar als göttliches Recht, dem nicht Folge zu leisten gottlos sein würde. Der Einzelne ist geschaffen, diesem Rechte zu gehorchen, bei Gefahr seiner Seligkeit, der Staat ist verpflichtet, es auszuführen, bei Gefahr seines Friedens, ja Bestehens. Der weltliche Arm wird angerufen als Diener der Geistlichkeit: so wie er aber sein Recht und das seines Volkes geltend macht, wenn auch für rein kirchliche Zwecke, so ist der Bannstrahl bereit, ihn zu lähmen — nämlich sofern eine Hoffnung da ist, der Strahl werde zünden. Am Schüren fehlt es niemals.

Bedenkt man nun den gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustand der Welt, so sollte man meinen, jedem

Besonnenen und Wohlmeinenden müßte die gänzliche Beseitigung der Ansprüche eines solchen, noch dazu auf Erdichtungen und schnödem und selbstsüchtigem Betruge beruhenden Rechtes als das Beste erscheinen für Alle; oder die Geistlichkeit selbst müßte es wenigstens als das Wünschenswertheste für sich ansehen, daß der Staat solche Ansprüche praktisch beschränke. Das war auch wirklich in den beiden verflossenen Jahrhunderten und noch zu Anfang des laufenden, die herrschende Ansicht der erleuchtetsten und frömmsten sowol als der wahrhaft patriotischen katholischen Bischöfe und anderer Geistlichen dieser Kirche. Aber diese Gemäßigten, soweit sie sich nicht „bekehrt" oder durch die Grobheit des Beamtenthums in die Rückläufigkeit haben treiben lassen, vor welcher kein Priester sicher ist, heißen jetzt ungläubige Sklavenseelen. Dieselben, welche Sailer als einen sentimentalen Schwachkopf verachten, schmähen nicht allein Febronius, sondern auch Wessenberg, als Verräther, Unwissende, Verblendete, Fürstensklaven.

Gerade zum wahren Vortheile jener Hierarchie erfolgten jene gesetzlichen Beschränkungen in allen katholischen Reichen und Staaten, oder bestanden wenigstens in Ruhe bis zum Jahre 1850.

Allein das ist durchaus nicht die Ansicht des geistreichen und beredten Prälaten, welcher seine Gläubigen zur Jubelfeier einladet und uns zur Buße ermahnt für den Mord des Messias, d. h. eben jener Hierarchie, welche in ihm noch so kräftige und standesmäßige Lebenszeichen von sich gibt.

Wie vorher, so wollen wir den Bischof auch hier selbst hören.

Bischof Ketteler sagte uns in seinem vorjährigen Büchlein:

„Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf die Forderungen des oberrheinischen Episkopats und den gegenwärtigen kirchlichen Conflict",

über die Ansprüche der Bischöfe dem Staate gegenüber Folgendes (S. 40 f.):

„Alle Forderungen der Bischöfe lassen sich auf vier zurückführen.

„Sie verlangen erstens das Recht, ihre Priester zu erziehen und frei anzustellen, und über Priester und Laien die kirchliche Disciplin zu üben.

„Zweitens, katholische Schulen zu besitzen und zu errichten.

„Drittens, das religiöse Leben zu leiten, namentlich auch die zu dessen Pflege dienenden Institute und Genossenschaften zu errichten und zu besitzen.

„Viertens, das der katholischen Kirche gehörige, durch den westphälischen Frieden und im Reichsdeputations-Hauptschluß ausdrücklich garantirte Vermögen auch selbst verwalten zu dürfen."

Diese vier Punkte sind kurz und bündig, und werden hier ohne alle Vorrede ganz ruhig ausgesprochen. Sie erinnern fast an die Redensart der alten Janitscharen, wenn sie einen Christen beim Schopfe faßten, um ihm den Kopf abzuschneiden: Halt still, es thut nicht weh! Unschuldig wie sie sich geben, wiegen sie sehr schwer und schneiden sehr tief in das Leben der Völker wie der Staaten ein. Um ihre ganze Tragweite zu erkennen und uns zugleich auf das Gebiet des Thatsächlichen und der Gegenwart zu stellen, wollen wir zuerst die Erläuterung dieser Punkte suchen in dem ausführlichern Manifeste der im September, October und November des verhängnißvollen Jahres 1848 in Würzburg versammelten oder vertretenen deutschen Cardinäle, Bischöfe und „Apostolischen Vicare." Die so unbefangen sich gebende, so beruhigend lautende, kurze Darstellung des Bischofs

von Mainz von 1855 stützt sich offenbar auf diese bisher, wie mir scheint, nicht so wie sie es verdient, beachtete Urkunde. Sie ist wesentlich wiederholt von den bairischen und österreichischen Bischöfen und nimmt eine weit über Deutschland hinausgehende Bedeutung in Anspruch. An jenem ersten dieser Manifeste nun nahm Bischof Ketteler's Vorgänger Theil, und er selbst ist einer der ausgezeichnetsten und thätigsten Männer unter den dort vertretenen Bischöfen Deutschlands.

Jenes merkwürdige „Vorconcil der katholischen Kirche in Deutschland" bestand aus einem Cardinal-Erzbischofe von Köln, fünf Erzbischöfen und achtzehn Bischöfen. Die sechs Erzbischöfe sind:

Salzburg — Olmütz (Oesterreich);
Bamberg — München-Freising (Baiern);
Freiburg (Großherzogthum Baden);
Köln (Preußen).

Bischöfe unterzeichneten sich, persönlich oder durch beglaubigte geistliche Vertreter, folgende achtzehn:

Brixen (Oesterreich);
Augsburg — Passau — Würzburg — Regensburg — Speier — Eichstätt (Baiern);
Culm — Ermland — Breslau — Paderborn — Münster — Trier (Preußen);

Hildesheim — Osnabrück (Hannover);
Rottenburg (Würtemberg);
Limburg (Nassau und Frankfurt);
Mainz (Darmstadt).

Hierzu kommt noch der „Apostolische Vicar im Königreiche Sachsen, Bischof von Corycus." Er ist der Nachfolger des Mannes, welcher sich anmaßte, den Titel eines Bischofs von Meißen zu führen.

Das Manifest dieser Bischöfe, „Denkschrift" genannt, ist vom 11. November, vom Martinstage, erlassen und an Regierungen und Völker gerichtet; der allgemeine Erlaß an die Geistlichkeit und der Hirtenbrief erschienen gleichzeitig, mit denselben Unterschriften.

Es waren damals in ganz Deutschland zwei große Rechte verkündigt:

Freiheit der Vereinigung (Association) und Selbständigkeit jeder Religionsgesellschaft im Ordnen ihrer Angelegenheiten.

Diese nun nehmen die Bischöfe im nützlichen Sinne für sich an. Die zugleich ausgesprochene

Trennung der Kirche vom Staate

erklären sie geschehen lassen zu wollen, ohne sie zu

fürchten oder zu wünschen. Unterdessen machen sie folgende Vorbehalte und Erklärungen:

1. Die Concordate bieten manche Hemmungen für das kirchliche Leben; sie erwarten vom heutigen Staate die Abänderung derselben im Sinne der Freiheit der Kirche.
2. Alle nicht ausdrücklich concordatsmäßigen Beschränkungen der bischöflichen Gewalt weisen sie von vornherein ab.
3. Das göttliche Recht der Lehre und Erziehung der Menschheit, worin die Kirche zu allen Zeiten das Herrlichste geleistet. Bei Erläuterung dieses Punktes heißt es wörtlich:

„Dies Anrecht an die Menschheit kann die Kirche nimmer aufgeben, ohne sich selbst aufzugeben; — und es ist nur eine naturnothwendige Folge dieses ihres Rechtes, daß sie alle zur Ausübung desselben erforderlichen Mittel, die zum Lehren und Erziehen bestimmten Individuen oder Corporationen sowol als die Lehrbücher frei zu wählen und zu bestimmen, — daß sie insbesondere in der Heranbildung und Reiferklärung der Träger und Sendboten ihres großen Erziehungswerkes, sowie in deren Verwendung, Ueberwachung, Correction, oder, wo es nöthig, Beseitigung, gänzlich und

vollkommen freie Hand haben; — und daß ebenso die Bestimmung darüber, welche Vereine und Corporationen etwa hierfür zu erhalten oder zu errichten und welche nicht mehr nützlich oder zulässig sind, der Kirche zustehen muß, soll anders dieselbe als die Hüterin der im Glauben wurzelnden und die Sicherung aller öffentlichen Ordnung und Gesetzlichkeit bedingenden Sitte in dem Vollgenusse der ihr zuständigen Freiheit gedacht werden können."

Die Uebung dieser Freiheit wird dann näher folgendermaßen bestimmt:

„Unbeschränkte Freiheit der Lehre und des Unterrichts, sowie die Errichtung und Leitung eigner Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im ausgedehntesten Sinne nimmt sie als dasjenige Mittel in Anspruch, ohne welches sie ihre göttliche Sendung wahrhaft und in vollem Umfange zu erfüllen außer Stande sein würde, und sie muß jede einengende Maßregel auf diesem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen der Katholiken deutscher Nation ansehen."

Hier bemerken Sie, verehrter Freund, zweierlei:

Erstlich, nichts kann dem Episkopat genügen, als unbeschränkte Freiheit des Unterrichts und der Errichtung eigner Erziehungsanstalten. Sie wollen

also auch in öffentlichen Schulen ihre unbedingten Rechte geltend machen; natürlich nehmen sie dabei (wie wir sie auch bald ausdrücklich werden sagen hören) die Mittel des Staats in Anspruch. Sie haben also unbeschränkte Rechte; alle Uebrigen und der Staat selbst in dieser Beziehung nur unbedingte Pflichten. Sie wollen die unbedingte Freiheit, die Sachen einzurichten, wie sie in ihrem Buche stehen — und zwar von Gottes und Rechts wegen.

Zweitens, jede damit nicht stimmende Maßregel (und es gibt bis jetzt kein Staatsrecht in der Welt, welches damit stimmt, nicht einmal das der Vereinigten Staaten), ist eine Rechtsverletzung der Nation, soweit sie katholisch ist. Alle Staaten, welche in den öffentlichen Anstalten den Religionsunterricht nicht ausschließen, gewähren bei gemischten Schulen den Bischöfen jetzt die Freiheiten, welche die Bischöfe nie gegeben, auch jetzt nicht gewähren oder gewähren lassen, wo sie die alleinigen Herren sind, oder den leitenden Einfluß haben.

Diese unbedingten Ansprüche sind geschichtlich die Ansprüche einer geistlichen Körperschaft. Sie nennen dieselbe die Ansprüche der Kirche und wollen ihre Sache als die des katholischen Volkes darstellen. So auch die in Würzburg versammelten

deutschen Bischöfe. In diesem deutschen Volke selbst aber, dem leidenden Mitgliede der Kirchengemeinschaft, als solcher, nach ihrer Verfassung, waren gerade damals viele volksmäßige und entschiedene Stimmen laut geworden gegen eine solche Einheitserklärung seiner Rechte und der Ansprüche des Episkopats.

Indem die versammelten Bischöfe nun von den allgemeinen Schulen auf die bestehenden oder zu errichtenden Anstalten für Erziehung und Bildung der Geistlichkeit übergehen, machen sie gleich von vornherein das unbeschränkte Recht geltend, beide Arten von Anstalten nicht allein unbeschränkt zu leiten, sondern auch

das Vermögen derselben zu verwalten.

Sie wollen und müssen jenes Recht üben vermöge ihrer göttlichen Sendung. Bekanntlich genießen sie es in allen deutschen Staaten, wo es bischöfliche Seminarien der katholischen Kirche gibt, und ganz besonders in Preußen und in Baden. Aber das Manifest geht aufs Absolute, Unbedingte ein, wie alles sogenannte göttliche Recht. Es heißt:

„Die Bischöfe erklären, daß sowol die Mitbetheiligung des Staats an den Prüfungen der in den geistlichen Stand Tretenden zur Aufnahme

in die Seminarien, als auch dessen Mitwirkung zu Pfarr- und Concursprüfungen eine wesentliche Beschränkung der kirchlichen Freiheit und eine Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte enthalte."

Nur ausnahmsweise (z. B. nicht in Preußen) nahm bisher der Staat in Deutschland eine Mitbetheiligung an den Prüfungen in Anspruch, welche vorgeschriebenerweise bei den Pfarrconcursen stattfinden. Aber allenthalben entlassen die Bischöfe die Candidaten als Priester oder nicht, wie sie es für Recht halten, nachdem sie dieselben durch die von ihnen ernannten Lehrer unter ihrer ausschließlichen Leitung hatten bilden lassen. Auf diesen Punkt werden wir beim badischen Kirchenstreit zurückkommen. Aber das ist nicht der Hauptpunkt. Können die Bischöfe in ihre Seminarien Knaben oder ganz Ungebildete oder Fremde aufnehmen, oder nur solche, welche sich auf den Gymnasien und Universitäten gebildet haben? Ja, mein Freund, es ist auf die Beseitigung der Universitäten abgesehen, an deren Stelle man die bischöflichen Seminare setzen will, und auf die der Gymnasien, an deren Stelle die sogenannten kleinen Seminare, oder die Knabenseminare treten sollen,

um den großen die zugerichteten Zöglinge abliefern zu können. [2])

Solange Gymnasien und Universitäten bestehen, wird der Staat sich natürlich nicht die Prüfung der Reife der Eintretenden nehmen lassen können, ohne sich selbst aufzugeben, und damit seine Pflichten gegen den Einzelnen, der als Mensch und Bürger geboren wird, und der als solcher gebildet werden muß — und will. Wer diese Bildung im Vaterlande gewonnen und nachweist, kann dann (etwa im 18ten oder 20sten Jahre) sich bestimmen, Priester zu werden. Daneben aber hat auf allen Gymnasien oder Lyceen die katholische Geistlichkeit das freie Recht des religiösen Unterrichts während der dafür ausgesetzten Stunden. Endlich aber auf den Universitäten, wo es eine katholische Facultät gibt, bestehen für diejenigen, welche sich für den geistlichen Stand vorbereiten wollen, katholische Convikte, oder Anstalten zur Zusammenwohnung mit abgesonderter Beaufsichtigung und Leitung unter einem geistlichen Director.

Das Verlangen einer gewissen Freiheit zur Errichtung von Privatschulen, welche für das Gymnasium vorbereiten, ist ein billiges und allgemeines. Es ist ihm allenthalben, wo Verfassungen bestehen,

seit 1840 wenigstens, Rechnung getragen. Aber bei aller Freiheit zur Errichtung von Privatschulen, wird der Staat doch nie das Recht und die Pflicht aufopfern dürfen, ein gewisses Maß der Bildung festzusetzen, welches erreicht werden muß. Eine solche Mitbetheiligung nun läuft nach dem Manifeste ebenso sehr gegen das göttliche Recht des Episkopats, als eine staatliche Erziehung überhaupt dem kanonischen Rechte unbekannt ist.

Nach derselben Ansicht wird die Regierung auch keine Körperschaften und keine körperschaftlichen Rechte im Staate dulden, als diejenigen, welche sie anerkannt hat. Dagegen aber erhebt sich wiederum das Manifest, und zwar wieder im Namen der Freiheit. Es sagt:

> „Die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe nehmen für die geistlichen Vereine von Männern und Frauen das gleiche Maß der Freiheit der Association in Anspruch, welches die Verfassung des Staats allen Staatsbürgern gewährt."

Dieses heißt, wie die seit 1850 gemachten Ansprüche beweisen, praktisch so viel: auch wenn die übrigen Staatsbürger keine solche Freiheit der Association genießen, beanspruchen die Bischöfe das

Ihrige, und zwar ohne alle Beschränkung. Das Unbedingte bleibt unbedingt.

Alles dieses bezieht sich, wie Bischof Ketteler's drei erste Punkte, auf die Erziehung. Nun aber gelangt das Manifest zu dem praktischen Hauptpunkte, dem Kirchenvermögen, dem Gegenstande des vierten Ketteler'schen Punktes. Was ist Kirchenvermögen? Wer ist Träger des Eigenthumsrechts? wer Verwalter? Kirchenvermögen (sagt das Manifest) ist das Stiftungsvermögen: einiges Rechtssubject ist die Eine katholische Kirche; unbeschränkter Verwalter ist der Bischof. Hier sind die Worte:

„Endlich hat die Kirche das Recht, alles katholische Kirchen- und Stiftungsvermögen als ihr durch rechtmäßige Titel wohlerworbenes Eigenthum gleich jedem Bürger oder bürgerlichen Vereine gegen gewaltsamen Eingriff geschützt zu sehen und dasselbe frei und selbständig zu verwalten und zu verwenden. Es ist dieses überall nur zu den Zwecken der Kirche in oft viele Jahrhunderte hinaufreichenden Stiftungsurkunden bestimmte Vermögen Eigenthum der Einen, als einiges Rechtssubject zu erkennenden katholischen Kirchengesellschaft und muß sich darum, sollen Recht und Gerechtigkeit den Fürsten und Völkern Deutschlands annoch

heilig und kein leerer Schall sein, allerwege des gleichen Rechtsschutzes zu erfreuen haben, wie jedes andere Gesellschaftsvermögen, dessen Unantastbarkeit überall gesichert erscheint, wo öffentliche und bürgerliche Ordnung eine Wahrheit ist."

Den Beweis und die rechtliche Ausführung bleiben die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe schuldig. Bischof Ketteler will in seinem streitbaren Büchlein ihn nachliefern.

Der bekannte „Abschluß" des alten deutschen Reiches von **1803** gibt, sagt der Bischof, dem Episkopate dieses Recht. Wir würden nun auch wol die Auflösung des Deutschen Reiches im J. **1805** und die seitdem gemachten Rechte, beschworenen Verfassungen und getroffenen Anordnungen zu berücksichtigen für billig finden; allein wir wollen doch den vom Bischof selbst angezogenen Artikel des „Reichsdeputations-Hauptschlusses" (§. 62) anführen:

> Jeder Religion soll der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des westphälischen Friedens, gesichert werden.

Ich lese hier nichts vom göttlichen Rechte des Episkopats: „jede Religion" heißt, rechtlich, jede

Religionsgesellschaft.“ Wol aber sagt dieselbe Urkunde (§§. 34 und 61):

Alle Domkapitel sollen den Domänen der Bischöfe einverleibt werden, und mit den Bisthümern auf die Fürsten übergehen, denen diese angewiesen werden: alle Regalien, Domkapitelbesitzungen sollen dem neuen Landesherrn zufallen.

Sollen wir nun den Kaiser von Oesterreich zum Einschreiten in Baden und Preußen auffordern, wie die in Köln erscheinende Deutsche Volkshalle öffentlich thut? und was nach den öffentlichen Blättern geschäftige umherziehende Personen, welche die Unverschämtheit haben, als österreichische Agenten gelten zu wollen, in jenen beiden Ländern gemüthlich vorschlagen? Nein, wir wollen diese Vögel böser Anzeichen und diese Apostel der Finsterniß der allgemeinen Verachtung überlassen, welche sie beim Volke, bei Katholiken wie Protestanten genießen, und dem gerechten Unwillen der Regierungen.

Oder sollen wir, bei der Unhaltbarkeit dieses Rechtsgrundes nach des Deutschen Reiches Auflösung in 1805, auf den Westphälischen Frieden von 1648 zurückgehen, und mit Bischof Ketteler und dem juristischen Kämpen der Partei, Freiherrn von Linde, die Garanten oder Gewährleister jenes Frie-

densschlusses auffordern, den Streit zu schlichten und so die Franzosen und Russen zugleich in das arme Vaterland rufen? Nein! aber wir wollen Kenntniß nehmen von diesen entsetzlichen Worten.

Die Schlußworte des Manifestes reden nicht allein „von dem Vollgenusse wahrer Freiheit", sondern auch von dem deutschen Charakter, „dessen Treue sprichwörtlich ist." Wir überlassen es dem Bischof Ketteler, zu sagen, wenn er sich darüber sollte äußern wollen, ob sich hierin eine Verschiedenheit der Ansicht kundgibt, oder nur der Zeitverhältnisse? Glaubte man etwa 1848 höflicher sein zu müssen als 1855? Oder hat die besonnene Haltung der katholischen Bevölkerung im Kirchenstreit der letzten Jahre nicht alle Erwartungen erfüllt, welche man auf jenes Gewissen setzt? Und sind die Deutschen erst dadurch reif geworden, als Messiasmörder gebrandmarkt, und auf dem Grabe des Bonifacius von einem übermüthigen Priester geschlachtet zu werden?

Wir haben jenen badischen Kirchenstreit schon oben den praktischen Commentar jener Manifeste der Bischöfe genannt, wir müssen nun dieses merkwürdige Ereigniß näher beleuchten. Das sei Gegenstand des nächsten Briefes.

Anmerkungen.

1) Hippolytus und seine Zeit. IV. Band 1852. Vergleiche meine Analecta Ante Nicaena, Vol. II. Reliquiae Canonicae. Lond. 1854.

2) Die Verschiedenheit der deutschen und der französischen (und aller romanischen) Einrichtungen in dieser Beziehung ist sehr klar dargestellt in der lichtvollen geschichtlich-rechtlichen Auseinandersetzung, welche Herr Professor Warnkönig im vorigen Sommer über den badischen Kirchenstreit herausgegeben hat und auf welche ich schon hier verweise, eben wie auf die bekannten Werke Dupin's und Gaudry's, und die Abhandlung von Laboulaye in Wolowski's Zeitschrift.

Fünfter Brief.

Der badische Kirchenstreit in den Jahren 1853 und 1854 und bis auf den heutigen Tag.

Charlottenberg, am 25. Juni 1855.

Verehrter Freund!

Gewiß ist es Ihnen nicht entgangen, bei Erwägung jenes höchst merkwürdigen Manifestes des Vorconcils der deutschen Bischöfe in Würzburg im Herbste des verhängnißvollen Jahres 1848, wie sich darin der feste Entschluß ausspricht, die erste Gelegenheit zu benutzen, um die dort beschlossenen und feierlich ausgesprochenen Grundsätze zur Ausführung zu bringen.

Dazu eignete sich Baden allerdings, dem Anscheine nach, ganz vorzüglich. Es ist ein kleiner, vielen Strömungen ausgesetzter, vielgeprüfter Staat. Von seinen beinahe anderthalb Millionen Einwohnern sind nicht viel weniger als zwei Drittel (900,000) Katholiken. Der größere Theil, das Breisgau mit der Hauptstadt Freiburg, kam erst 1805 von Oesterreich an Baden, und dadurch, wie schon früher durch die diesseitigen speierischen Lande,

eine fast ganz katholische Bevölkerung. Der südlichste Theil hatte dem Fürstbischof von Constanz gehört. Von hier aus hatte sich durch die unermüdlichen Bemühungen und die fromme Weisheit eines der ausgezeichnetsten deutschen Prälaten zu Anfang des Jahrhunderts eine höhere Bildung der Geistlichkeit, mit religiösem Ernste gepaart, festgesetzt. Es wurden Reformen eingeführt, der Gottesdienst ward, soweit es thunlich, in der deutschen Sprache gehalten, die Volkserziehung gefördert. Die Geistlichkeit strebte offenbar nach höherer Bildung, und zwar in einem entschieden sittlichen Sinne und mit ebenso christlicher als patriotischer Liebe für die sittlich-religiöse Erziehung des Volks. Mit der Rückkehr des Papstes nach Rom ward diese Richtung, und der edle Bisthumsverweser persönlich, den heftigsten Angriffen ausgesetzt. Da die in Wien vorgebrachten Vorschläge von einer katholischen Nationalkirche und einer gemeinsamen Stellung derselben zu Rom, keinen Anklang gefunden hatten und auch Preußen seinen eigenen Weg ging, so vereinigten sich die süddeutschen Regierungen zu einer gemeinsamen Verhandlung mit Rom, behufs der Bildung einer oberrheinischen Kirchenprovinz, deren Metropolitan der Erzbischof von Freiburg sein sollte.

Die vereinigten Regierungen waren: Würtemberg für Rottenburg, Kurhessen für Fulda, Darmstadt für Mainz, Nassau und Frankfurt für Limburg. Ihre Verhandlungen führten bereits im Jahre 1821 zu einem Abkommen mit Rom, welches 1827 vom Papste durch eine zweite Bulle verkündigt und durch entsprechende Verordnungen seitens der fünf dabei betheiligten Regierungen bekannt gemacht wurde. Die Ausführung gab aber, wie gewöhnlich, zu Einsprüchen und Reibungen Anlaß. Die Regierungen hatten nämlich jene päpstlichen Erlasse mit den gewöhnlichen Vorbehalten veröffentlicht und durch die Verordnung vom 30. Januar 1830 die Ausführung geregelt, und zwar ganz nach dem Vorgange Napoleon's beim Concordate von 1801. Gegen diese Ausführung nun legte der Papst im Jahre 1830 Protest ein: gerade wie sein Vorgänger gegen die organischen Artikel Napoleon's protestirt hatte. Trotz dieser Schwierigkeiten blühte die neu gegründete Kirchenprovinz auf, unter dem Schutze der von den Fürsten gegebenen bürgerlichen Verfassungen und mit Hülfe der von ihnen gewissenhaft zurückgelegten Ersparungen aus den geistlichen Einkünften. Die Gemeinden genossen dankbar den Vortheil der öffentlichen Stiftungen, und die Geistlichkeit hob

sich mehr und mehr in Bildung und Ansehen. Der Erzbischof lebte in Frieden mit der freiburger Universität, welche Kaiser Joseph II. in eine der deutschen Bildung und Wissenschaft entsprechende organische Verbindung mit den Seminarien gebracht hatte.

Es widerspricht durchaus dem deutschen Volksgeiste, daß Kinder und Knaben, die weder sich noch das Leben kennen, von vornherein von der Welt abgesondert und zu Priestern vorgebildet und erzogen oder vielmehr abgerichtet werden sollen. Die Knaben können allerdings wieder austreten: allein, zugestutzt wie sie sind, was wollen sie in der Welt anfangen? Wer außerdem gibt den Unbemittelten (und das ist die Mehrzahl) das Geld, um das Versäumte nachzuholen? Auf Schutz gegen ein solches willkürliches und unnatürliches Verfahren haben aber solche Kinder und Knaben, nach deutscher Weltanschauung und nach deutschem Sittlichkeitsgefühle, ein doppeltes Recht: einmal als Bürger, und dann ein noch höheres als Menschen, ein wahrhaft und unmittelbar göttliches.

Bei dieser Einrichtung hat es der katholischen Kirche, wenigstens solange die neue ultramontane Schilderhebung nicht die Jugend abschreckte, im Allgemeinen nicht an Dienern des Altars gefehlt. Die

aus den großen bischöflichen Seminaren hervorgehende Pfarrgeistlichkeit war eine ganz andere als die, welche wir in Frankreich, Italien, Spanien und Portugal sehen: die mittlern und höhern Stände waren darin vertreten, und die Bildung und Stellung der katholischen Geistlichkeit und Gelehrsamkeit kam der des protestantischen Deutschlands gleich oder nahe.

Die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz waren aber bis zu jenem Zeitpunkte auch ihrerseits mit dieser Einrichtung und mit den übrigen Hauptpunkten zufrieden gewesen. Die Regierung in Baden hatte bei dem späterhin laut werdenden Verlangen der Bischöfe, und den Klagen über den immer steigenden Mangel an jungen Geistlichen, ihre Einwilligung zu einer vermittelnden Einrichtung gegeben. Man hatte sich sogar bereit gezeigt, schon auf den Lyceen diejenigen katholischen Schüler, welche erklärten, sich für den geistlichen Stand vorbereiten zu wollen, unter bischöfliche Beaufsichtigung zu stellen und in ein abgesondertes Zusammenleben treten zu lassen.

So kam das Jahr 1848 heran, mit seiner allgemeinen Aufregung und mit seinem blutigen republikanischen Aufstande in Baden, der insbesondere

in jenen Landschaften stark war. — Im dritten Jahre nach dem Würzburger Manifeste, im Jahre 1851, reichten sämmtliche fünf Bischöfe den Regierungen eine Denkschrift ein, in welcher sie „die Freiheit der Kirche" im Sinne des Manifestes verlangten. Die Regierungen antworteten darauf durch eine allgemeine Verfügung vom 1. März 1853: jede der einzelnen Regierungen fügte derselben noch besondere Erklärungen für ihren Bischof hinzu, durch Erlasse vom 2. bis 5. März. Hiermit beginnt der Streit. Ueber diese beiden entscheidenden Schritte und deren ernste Folgen bis zum Sommer 1854 verweise ich Sie auf die streng geschichtliche, lichtvolle Darstellung eines der ersten katholischen Rechtslehrer Deutschlands und Europas, welche in den Beilagen abgedruckt ist. Ich glaube mich, als Protestant, besser der eigenen Darstellung des Thatsächlichen in einer so warm und hitzig besprochenen und noch nicht erledigten Angelegenheit zu enthalten. Aber nachdem ich nun fast Alles gelesen, was von beiden Seiten über diesen Streit erschienen ist [1]), finde ich, außer jener Auseinandersetzung, nichts, was als eine bündige, zusammenhängende, staatsrechtlich geschichtliche Behandlung genannt und vorgelegt werden könnte. Eine sehr geschickte Dar-

stellung in der Deutschen Vierteljahrsschrift von 1854 ist sehr ausführlich, einseitig, und ausgesprochen vom Parteistandpunkte geschrieben.

Aus jener rein geschichtlich = kirchenrechtlichen Auseinandersetzung nun scheint uns im Allgemeinen unwidersprechlich hervorzugehen, daß die Regierungen keinen Hauptpunkt festhielten, der nicht wesentlich von Frankreich, ja auch von Baiern, und bis 1850 sogar von Oesterreich, den Bischöfen gegenüber beansprucht und festgehalten wäre; keinen, der nicht bei Ausführung der Uebereinkunft mit Rom innerhalb der Vorbehalte des Oberhoheitsrechtes der Regierungen läge. Indem ich mich also, hinsichtlich des Einzelnen, auf diese Auseinandersetzung des Thatsächlichen beziehe, will ich mir nur einige Bemerkungen erlauben über diejenigen Punkte, welche mit unserer Aufgabe in nächster Beziehung stehen, und dann das Geschichtliche weiter fortführen, wo jene Darstellung abbricht, also vom Juni 1854 an.

Die Regierung setzt für die Handhabung ihrer schützenden Grundsätze den Ansprüchen und Eingriffen des Episkopats ein sehr eingreifendes Beamtensystem entgegen.

Hierbei, ich gestehe es, ist mir die Wahrheit

der politischen Ansicht schmerzlich vor die Augen getreten, zu der wir uns beide bekennen: ich meine, daß die Centralisation mit Bildung des Volkes zu wahrer Freiheit unvereinbar ist und die Staatsgewalt am Ende mehr schwächt als stärkt. Ich rede von dem Systeme des gewöhnlichen festländischen Beamtenthums. Es ist dieses eine bis ins Kleinste gehende Bevormundung des Volkes im Namen des Staats, welche durchaus keine selbständige Sphäre neben sich anerkennt und insbesondere alle gemeindliche Selbständigkeit ausschließt. Ein solches Beamtenthum, welches die Fiscalität des alten Absolutismus verstärkt durch einen bis zur Polizei herabsteigenden Mechanismus, wie ihn erst Napoleon eingeführt hat, ist nun überhaupt nirgends unpassender und gefährlicher als in kirchlichen Verhältnissen und in allen Beziehungen mit der Geistlichkeit. Sobald sich ein religiös-kirchlicher Geist regt, zieht die Regierung den Kürzern. So hat sich denn auch bei manchen beamtlichen Formen, auf welchen die ohne Gesetzeskraft erlassene Ministerialerklärung von 1853 bestand, nicht allein die Schwierigkeit, sondern geradezu die Unmöglichkeit der Ausführung herausgestellt, noch öfter die Nutzlosigkeit.

Die rechtliche Begründung dieser Verordnung ist

nicht zu bestreiten, ebenso wenig, daß sie ein Fortschritt sei zur Anbahnung eines freiern Systems, verglichen mit der Verordnung von 1830. Die Frage ist nur, ob man nun nicht alsbald hätte suchen sollen zu einem bestimmten Gesetze zu gelangen, auf dem Wege der constitutionellen Monarchie und im Sinne der größtmöglichsten Freiheit. Ein constitutioneller Staat, mit einer protestantischen Dynastie, kann die staatsrechtlichen Formen des 18. Jahrhunderts in unsern Tagen nicht mehr durchführen, ohne in eine falsche Stellung zu gerathen. Was einst eine schützende Bevormundung schien oder auch wirklich war, wird jetzt als drückende Fiscalität empfunden. Ohne Zweifel, die Forderungen der Bischöfe sind maßlos, und bleiben unzulässig, denn das hierarchische Kirchenrecht, von welchem allein sie dabei ausgehen, ist ein unbedingtes. Die Bischöfe wollen die grundsätzliche Unbedingtheit ihrer Kirche jetzt zur Wirklichkeit bringen, und zwar von Gottes- und Rechtswegen. Wenn aber nun die Regierungen ihrerseits ihnen gleich absolutistische Verwaltungsgrundsätze aus dem Staatsrechte des Despotismus entgegenstellen, so begeben sie sich auf das Gebiet der Bischöfe selbst, nämlich das der Unbedingtheit, und damit auf das der Un-

duldsamkeit, der Knechtung — kurz auf das ihnen und der Gegenwart feindliche Gebiet.

Das unbedingte kanonische Recht der römischen Kirche setzt entweder gar kein Verhältniß zum Staate voraus, oder einen unterwürfigen, oder einen despotischen, unchristlichen, feindlichen. Die einzige christliche Wehr dagegen ist gesetzliches Recht und Freiheit für Alle, als bürgerliches oder Staatsrecht und staatliche Freiheit.

Der tiefere Grund des Streites liegt, wie wir oben gesehen haben, in einer alten Sünde, in einem Unrechte, welches auf beiden Gewalten lastet: ich meine die Unterdrückung des christlichen Gemeinderechts. Der Untergang der christlichen Gemeinde in der katholischen Kirche des 8. Jahrhunderts ist der Grund der innern Schwäche der Hierarchie des neunzehnten; und der Untergang der bürgerlichen Gemeinde im absolutistisch gewordenen Feudal-Polizeistaate ist die Schwäche der Monarchie unserer Tage, gegenüber derselben Hierarchie.

Das Beamtenthum der Fürsten sollte im despotischen Staate diese Gemeinde ersetzen und ihre Rechte „im Namen des Staates" ausüben; das war die Auskunft des vorigen Jahrhunderts: gut, wenn nothwendig, als Dictatur, — verderblich, mit wirk-

lichem Unrecht belastet und also mit dem Keime des Todes, wenn als bleibendes Recht gedacht und behandelt. Und nun — in unserer Zeit! bei der gegenwärtigen Lage der Dinge in Europa!

Es fragt sich also, ob das gegenwärtige constitutionelle System bei dem wirklichen Zustande der Gesellschaft eine Lösung darbietet.

Die höchsten Gewalten der römisch-katholischen Kirche haben erklärt, daß sie ihre Unbedingtheit nur der zwingenden Gewalt opfern, nicht anders als gezwungen nachgeben wollen, thatsächlich, nicht grundsätzlich. Sie haben auch nicht undeutlich die Absicht kundgegeben, sobald sie und wo sie glauben es durchsetzen zu können, zur Selbsthülfe zu greifen und es zum Kriege zu treiben.

Die festländischen Liberalen haben sich auch allmälig losgemacht von der Thorheit ihrer Vorgänger, als wenn den Eingriffen und Uebergriffen der Geistlichkeit mit Erfolg könne entgegengetreten werden mit dem despotischen, polizeilichen und fiscalischen System Josephs II. und Napoleons des Großen. Die guten Leute hatten sich vom alten Lamennais und andern Ultramontanen weismachen lassen, der Knoten könne gelöst werden durch das wohlfeile Zauberwort: Trennung der Kirche vom Staate.

Dabei hat jedoch noch keiner dieser weisen Männer mit Erfolg versucht zu zeigen, wie man zu einer solchen allerdings den Knoten zerhauenden Trennung gelangen möge, hinsichtlich einiger Lebenspunkte. Einmal hinsichtlich der Ehe und der öffentlichen Erziehung, wobei der Staat nothwendig mit den kirchlichen Gemeinschaften zusammenstößt, dann aber hinsichtlich der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, wo dieses nicht anerkanntes Gemeindevermögen ist. Das katholische Kirchenvermögen kann im Großherzogthume in seinem ganzen Betrage auf nicht weniger als beinahe 60 Millionen Gulden (125 Mill. Francs) angeschlagen werden, wenn man die Grundstöcke zusammenrechnet mit den jährlichen Einkünften, und diese zum fünfundzwanzigfachen Betrage kapitalisirt. Es verlohnt der Mühe, dieses Vermögen näher in seinen Bestandtheilen zu betrachten.

Wir haben da vier verschiedene Arten:

1) Stock für Domkapitel, Seminar und die Münsterpfarrei; das Domkapitel verwaltet ihn, der katholische Oberkirchenrath hat die Prüfung der Rechnungen.

2) Allgemeiner Kirchenstock, gebildet aus aufgehobenen geistlichen Stiftungen und den Ge-

fällen erledigter Pfarreien (Intercalarfonds, in kirchenrechtlicher Beamtensprache). Das Stammvermögen beträgt **800,000** Gulden; die laufenden Einkünfte und Ausgaben steigen von **120,000** auf **130,000** Gulden. Dieser bedeutende Zweig ist von einer fürsorglichen Regierung gebildet und erhalten, und wird nach allgemeinem Zeugnisse mit höchster Gewissenhaftigkeit vom katholischen Oberkirchenrath verwaltet.

3) Orts- und Bezirksstöcke, für kirchliche, auch Schul- und Armenzwecke, der fraglichen Oertlichkeiten. Die Verwaltung ist in den Händen von Ortsstiftungsvorständen, unter dem Vorsitze des Pfarrers. Der Oberkirchenrath übt nur die Aufsicht. Der Kapitalbetrag wird auf circa **20** Millionen berechnet. Die Verfassung stellt dieses ganze Vermögen unter den Schutz der Gesetze: die Gerichte des Landes können also gegen jeden Misbrauch angerufen werden. Der Oberkirchenrath besteht nur aus katholischen Mitgliedern, geistlichen und weltlichen. Es ist noch nie eine Klage über schlechte Verwaltung oder Ungerechtigkeit, geschweige über Veruntreuung vorgekommen. [2])

4) Das Pfarrvermögen. Dieser bedeutendste Zweig, Stammvermögen und kapitalisirte Einkünfte,

zusammen etwa 20 Millionen Gulden, wird von dem Pfarrer selbst verwaltet; ihm steht auch die Verwendung zu. Bischof und Regierung führen die Aufsicht über die Erhaltung des Grundstocks.

Alles dieses nun beansprucht die bischöfliche Behörde allein zu verwalten und zu beaufsichtigen, mit Ausschluß des Staates; dabei werden die Ansprüche auf Zuschüsse vom Staate nicht aufgegeben: es ist ja doch Alles nur Abschlagszahlung auf das eingezogene Kirchenvermögen! Also ganz anders als in Frankreich und Belgien, wo dergleichen reines Staatsverbrechen heißen würde, was es auch, streng genommen, ist. Dort hatte der Staat lange schon das Kirchenvermögen eingezogen, und die Kirche ist zufrieden mit den spärlichen Sätzen, welche er zahlt. Also auch nach den Grundsätzen der größten christlichen Billigkeit und der freisinnigsten constitutionellen Behandlung konnte jenem Ansinnen nicht willfahrt werden. Ebenso ist's mit der Erziehung. Das Monopol der Staatserziehung und Bildung taugt allerdings ebenso wenig als das der Geistlichkeit: das Princip der Freiheit ist auch hier noch neu auf dem Boden napoleonischer Centralisation. Auf beiden Gebieten kann dieses Princip der Freiheit nicht durch bloße Amtsthätigkeit gehandhabt werden,

sondern durch Heranziehung der katholischen Gemeindethätigkeit, wie Wessenberg neulich wieder angerathen.

Die Regierung steht mit ihrem Verfahren offenbar auf dem Rechtsboden. Sie stellt den unbedingten Forderungen der Bischöfe das Recht der bestehenden Landesgesetze und deren Billigkeit entgegen.

Es kann jedoch schwerlich auf die Länge dabei geblieben werden. Ein Punkt ist sogleich klar. Der Staat kann die Staatsaufsicht nicht mehr in der Form selbstverwaltender Bevormundung halten. Noch weniger kann man die Sitte des 18. Jahrhunderts als Recht ansprechen und zur Ausführung bringen, wo ein Handeln, eine thätige Betheiligung der Geistlichkeit gefordert wird. Die weltliche Macht kann des Priesters Hand zurückhalten, aber sie kann ihn nicht zwingen, sie aufzulegen. Sie hat das Recht, eine unzulässige Entscheidung des bischöflichen Gerichtes als ungültig zu brechen: aber sie hat deshalb noch nicht das Recht, es nach ihren Ansichten umzuwandeln, sich selbst die einseitige Entscheidung beilegend. Kaum eine imperatorische Gewalt vermöchte das in einer so ernsten Zeit, wo noch außerdem, unter der einen oder andern Form, die kirchliche Richtung sich geltend macht in den Völkern.

Aber vor allem, es ist nicht recht. Es geht nicht, einem (wenn auch noch so einseitigen) Rechte nur politische Erwägung des allgemeinen Staatswohls entgegenzustellen.

Aus diesen Gründen muß ich es bereits einen bedauerlichen Misgriff und einen entschiedenen Anachronismus nennen, daß die Regierung im Jahre 1852 von dem Erzbischof forderte, er solle zur Todtenfeier des Großherzogs ein Seelenamt halten lassen, wie es seine Vorgänger bei ähnlichen Vorfällen unweigerlich gethan hatten. Die Weigerung war allerdings schroff; sie war ferner gegen die Sitte einer freisinnigern Zeit. Aber jene Zeit war auch wirklich eine confessionell gleichgültige, ja zum Theil eine sittlich-religiös gleichgültige Zeit: jedenfalls hat man jetzt mit andern geistigen Elementen zu rechnen, nicht blos in der ultramontanen Partei, auch nicht blos in der Geistlichkeit, sondern auch im Volke. Zulässige Formen für den Ausdruck der Landestrauer und die Anhänglichkeit beim Tode des Fürsten bot auch die katholische Kirche dar. Aber es scheint uns endlich auch der wahren Würde der Regierung eines protestantischen Fürsten wenig angemessen zu sein, um das kirchliche Gebet einer solchen Hierarchie zu bitten.

In gleicher Weise nun erscheint es mir als ein Widerspruch, wenn der Staat sich zu einer thätigen Mitwirkung bei Handlungen der Geistlichen auf ihrem Rechtsgebiete verpflichtet oder berechtigt glaubt. Und so muß ich es bedenklich finden, wenn es in jenem Erlasse der Regierung an den Bischof im J. 1853 heißt: „Censuren" (Strafen, welche der Bischof über Geistliche verhängt) „bedürfen der Staatsgenehmigung nur dann, wenn zu ihrer Vollstreckung die Hülfe des Staats erforderlich ist."

Eine constitutionelle Regierung, und besonders eine protestantische, sollte sich nie dazu hergeben, sich zur Vollstreckerin kirchlicher Censuren zu machen. Jede Regierung muß das Recht haben (und das that die badische wie die französische), Allen, den Geistlichen, wie den Laien, welche sich über Verletzung ihrer bürgerlichen Freiheit oder Vermögensrechte durch Misbrauch geistlicher Gewalt beklagen, Schutz zu gewähren. Je mehr sie dabei nur die allgemeinen gesetzlichen Verfügungen anwendet und Alles den ordentlichen Gerichten (statt des Staatsrathes in Frankreich) überläßt, desto sicherer ist sie, auf dem rechten Wege zu wandeln. Aber von Staatsgenehmigung muß dann nicht die Rede sein, sondern nur von der Entscheidung über die

rechtlichen Folgen eines einseitig aufgekündigten Vertrags, wie der zwischen dem Bischof und dem Pfarrer in Beziehung auf die Temporalien.

Alles Andere sind Misgriffe, Einseitigkeiten des modernen festländischen Staats. Aber auf der Seite der Bischöfe finden wir nicht allein leidenden Widerstand: es wird thätlicher Widerstand, ja Aufstand gepredigt. Ganz unverkennbar griff der Erzbischof zur Selbsthülfe, und kündigte der Regierung offenen Krieg an, wenn er im Einverständnisse mit den vier Bischöfen seiner Provinz unterm 12. April erklärte:

„Daß er von nun an den Staatsgesetzen, sofern sie die Kirche beträfen und ihren Dogmen widersprächen, entgegentreten werde."

Er handelte auch danach, wie jene Auseinandersetzung des Weitern nachweist. Vier Predigten in jeder Gemeinde wurden vorgeschrieben, um das Unrecht dem Volke deutlich zu machen: eine Verfügung, die in Frankreich und jedem andern katholischen Staate zu peinlicher Bestrafung durch die gewöhnlichen Gerichte geführt haben würde. [3])

Der Erzbischof besetzte Pfarrpfründen mit Uebergehung des von der Regierung bisher geübten Rechtes der Mitwirkung. Als nun die Regierung

ihrerseits Pfarrer einsetzte in Stellen, deren Besetzungsrecht sie ansprach und bis dahin ungestört geübt hatte, verhängte der Erzbischof den großen Bann gegen die Mitglieder des katholischen Oberkirchenrathes, Laien und Staatsbeamte, welche hierbei einfach ihre Schuldigkeit gethan hatten. Aber das eben ist nach der ultramontanen Auslegung des kanonischen Rechts immer ein Verbrechen, welches von der christlichen Gemeinschaft ausschließt. „Man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen" heißt in jenem Rechte bekanntlich: Wie es auch mit Gottes Stimme, dem persönlichen Gewissen, stehe, man soll der geistlichen Behörde unbedingt gehorchen, gegenüber der weltlichen, und das wird befohlen bei Strafe der Ausschließung von den Heilsmitteln der Kirche, also, nach Kräften, von der Seligkeit.

Die Regierung antwortete jedoch nicht, wie sie hätte thun können, durch Sperrung der Einkünfte des Erzbischofs, sondern stellte die Ausführung der Verordnung vom 7. November 1853 unter die Aufsicht des Stadtdirectors oon Freiburg, welchen der Erzbischof nun in den Bann that. Ihrerseits hieß die Regierung einige Pfarrgeistliche, welche sich auf die Seite des Erzbischofs stellten, wegen ungesetz-

licher Handlungen, die sie im Amte vorgenommen, verhaften und mit Geldstrafen belegen. Unterdessen hatte die Regierung erklärt, daß sie Verhandlungen mit dem Nuntius in Wien anknüpfen würde. Aber schon im December 1853 erklärte der Papst in einer Allocution, daß der Erzbischof in seinem vollen Rechte sei, und gab diesem bald darnach seine höchste Billigung zu erkennen. Um nun unmittelbare Unterhandlungen mit Rom anknüpfen zu können, nahm die Regierung die Verordnung vom 7. November 1853 zurück. Dagegen ward der Bann gegen den Oberkirchenrath und gegen den Stadtdirector nicht zurückgenommen; was allerdings mit Rücksicht darauf, daß sie nur ihre Amtspflicht ausgeübt hatten, ohne persönlich feindliches Auftreten, von jedem Andern geschehen wäre. Einem Bischof aber, welcher das unbedingte kanonische Recht über Gottes Wort und Billigkeit stellt, erscheint das ganz anders. Es heißt, daß er Verzeihung hoffen ließ, wenn die getroffenen Männer sich reumüthig melden würden. Wie konnten sie das thun, da sie bei der Ausführung der Gesetze bereits erklärt, wie sie nur als Beamten ihre Pflicht gethan, eine persönliche Verletzung ihrer Pflichten gegen Religion und geistliche Gewalt ihnen aber nicht einmal vorgeworfen war?

Alles dieses wäre jedoch schwerlich vorgefallen, wenn die Regierung ganz ruhig auf dem Gebiete ihres staatlichen und constitutionellen Rechtes vorgeschritten wäre und durch die Kammern mit dem Lande sich verständigt hätte.

Indem sie mit Rom unterhandelte, begab sie sich von vornherein auf ein Gebiet, wo sie nur verlieren konnte, und indem sie Verzicht leistete auf die Durchführung gerichtlicher Untersuchung der von den Gesetzen vorgesehenen Uebergriffe, ließ sie sich die einzige Waffe aus der Hand nehmen, vor welcher die Hierarchie sich fürchtet. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die von jener geistlichen Strafe getroffenen Beamten und Pfarrer den gerichtlichen Schutz der Staatsgewalt erwarten konnten.

Ist es daher zu verwundern, wenn sich auf allen Seiten die Dinge nun ungünstiger für die Regierung gestalteten? Der gepredigte Aufstand fand nicht statt, aber die entschiedene anti-hierarchische Stimmung in den Kammern und im Lande mußte erkalten, als die Regierung ihr und der Bürger Recht nicht auf dem gesetzlichem Wege kräftig verfolgte. Die Stimmung für die Aufrechthaltung der Landesgesetze und der Majestät des staatlichen Rechtes hatte sich bei Eröffnung des Streites ganz unzweifelhaft aus-

gesprochen. Als im Januar 1854 der Prinz Regent bei Eröffnung der Kammern mit Würde und Zutrauen über diese Angelegenheit zu ihnen und dem durch sie vertretenen Volke sprach, gab die begeisterte Erwiderung, welche darauf erfolgte, den glänzendsten Beweis, daß Katholiken wie Protestanten vor allem die Achtung vor dem Gesetze des Landes aufrecht erhalten wissen wollten. Auch war es nur eine geringe Zahl von Pfarrgeistlichen, welche den ersten ungesetzlichen Forderungen des Erzbischofs Folge zu leisten sich geneigt zeigte. Sie setzten den Verkehr mit den Regierungsbehörden fort, und die Verwaltung des Stiftungsvermögens litt keine Unterbrechung. Aber wurden sie nicht gewissermaßen jetzt von der Regierung im Stiche gelassen und der geistlichen Rache des Erzbischofs preisgegeben?

Man könnte vielleicht denken, der Erzbischof habe nun ein milderes Verfahren seinerseits angekündigt. Allein seine Handlungsweise rechtfertigte diese Erwartung durchaus nicht. Eine Gemeinsamkeit der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten zeigte sich schwieriger als im frühern Stadium des Streites. Der Erzbischof unterwarf alle Pfarrer, welche sich nachgiebig gegen die Regierung erzeigt hatten, einer geistlichen Zurechtweisung (Censur), und verbot am 14. Mai

in einem Hirtenbriefe den Kirchengemeinderäthen (welche bei der Verwaltung der örtlichen katholischen Stiftungen unter gemeinsamer Leitung des Staates und des Erzbischofs betheiligt sind) die gesetzlich vorgeschriebene Rechnung an die Staatsbehörden abzulegen.

Der Erzbischof rief jetzt sogar offen die einzelnen katholischen Gemeinden zum Selbstschutze auf, also zum thätigen Widerstande und Aufstande gegen die Gesetze des Landes. Es heißt in seinem Erlaße in Betreff der von ihm besetzten Pfarren:

„den Gemeinden wird anheimgegeben den ihnen rechtmäßig von der Curie bestellten Pfarrer durch zweckdienliche Mittel zu beschützen und in seiner Pfarrei zu sichern."

Der Funke zündete nicht: nur in einigen Landgemeinden war es nöthig, einige Compagnien von Soldaten kurze Zeit einzuquartiren; die große Mehrheit, selbst der Landbewohner blieb ruhig, und der Regierung treu. Die Antwort der Stadt Freiburg auf die Excommunication ihres Vorstandes war seine Erwählung zum Ehrenbürger beim ordnungsmäßigen Abgange. Aber an gutem Willen seitens des Erzbischofs hatte es doch nicht gefehlt, den

Staat aus den Fugen zu heben, bis den hierarchischen Ansprüchen genügt sei.

Das Eingehen auf Verhandlungen mit Rom war also von Anfang an ein Fehler und ein Unglück für die Regierung. Der Papst hatte ja schon seit 1830, und dann wiederholt später, die Bischöfe aufgefordert, den Weg einzuschlagen, über den die Regierung sich beklagen mußte. Wie konnte er ihnen also Unrecht geben, nachdem sie so offen auf dem ihnen angegebenen Wege fortgeschritten waren?

Die Regierung lenkte nun endlich in den Weg des gewöhnlichen staatlichen Rechtes ein. Sie leitete die Criminaluntersuchung ein gegen den Erzbischof, und ließ ihn am 19. Mai wegen Misbrauch seines Amtes zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verhaften. Der Erzbischof duldete auf diese Weise einige Tage Haft in seinem Palaste, nämlich während des Verhörs, wie die Gesetze es vorschreiben. Sowie die Untersuchung eingeleitet war, fiel diese Haushaft weg, und der Erzbischof hatte vollkommen freie Verbindung mit aller Welt. Es versteht sich von selbst, daß während jener kurzen Haft dem Erzbischofe die größte Achtung, und alle seiner hohen Würde und seinem Alter schuldige Rücksicht bewiesen wurde. Dieses hinderte jedoch

nicht, daß auf die Kunde seiner Verhaftung viele Fromme zu ihm strömten, um sich nach Gemäßheit der allgemeinen Gerichtsordnung zurückweisen zu lassen. Sie erhoben natürlich nun das Geschrei der Verfolgung und des Märtyrerthums. Die öffentliche Presse Badens und Deutschlands, in welcher alles auf diese Angelegenheit Bezügliche von beiden Seiten verzeichnet und besprochen wurde, ist die beste Widerlegung dieser Uebertreibungen und Lügen.

Ohne allen Zweifel würden die Geschworenen das Recht des Landes aufrecht erhalten haben. Als gesetzliche Einleitung eines solchen Verfahrens war die Verhaftung des Erzbischofs eine nicht allein vollkommen gerechtfertigte, ja eine nothwendige, von der Achtung für die Gesetze gebotene Handlung. Gerade ebenso war die Verhaftung des Erzbischofs von Köln im Jahre 1837 vollkommen gerechtfertigt bei der Voraussetzung, daß die Regierung (wenn Rom ablehnen sollte, den Erzbischof zur Ruhe zu bringen) den Erzbischof vor seine gesetzlichen Richter gestellt hätte. Von dieser Voraussetzung aber (damit ich es hier einmal vorläufig ausspreche) gingen diejenigen aus, welche zu der Verhaftung gerathen hatten; dieses würden die Akten aufs unwidersprechlichste aller Welt beweisen, wenn sie bekannt wären.

Die badische Regierung war also vollkommen auf dem richtigen Wege, als sie den Erzbischof, nach der Gerichtsordnung verhaften und verhören ließ.

Statt aber das gerichtliche Verfahren wirklich eintreten zu lassen, nahm sie im September ein am 25. August von Rom gemachtes vermittelndes Anerbieten an, und verkündigte das getroffene Abkommen am 14. October, worauf der Erzbischof dasselbe seiner Geistlichkeit am 18. November eröffnete.

Nach dem Texte des Erlasses der Regierung vom 14. October, wird also zuvörderst das Verfahren gegen den Erzbischof niedergeschlagen „da durch die erfolgte Vereinbarung über Verwaltung des Local-Kirchenvermögens die Veranlassung zur gerichtlichen Untersuchung wegfällt.“ Zweitens wird die Freilassung derjenigen Geistlichen oder Laien verordnet, welche wegen Vollziehung einer Anordnung des Erzbischofs in Beziehung „auf das Diöcesanregiment oder Kirchenvermögensverwaltung“ eingesperrt seien; die wegen derartiger Handlungen allenfalls noch anhängigen Untersuchungen werden niedergeschlagen. Drittens wird für die Pfarrverwaltung dadurch gesorgt werden, daß der Erzbischof „taugliche Geistliche zu Pfarrverwesern bestimmt, welchen die Regierung,

die bisher üblichen Taggelder (anderthalb Gulden des Tages) nach Zurücklegung des Restes der Pfarreinkünfte wird ausfolgen lassen." Die Besetzung der Pfarren unterbleibt also bis zur endgültigen Einigung zwischen der Regierung und dem Erzbischofe. Hierauf folgt als vierte Bestimmung die Mittheilung, daß es mit der Verwaltung der Local-Kirchengüter ebenso wieder gehalten werden soll wie vor dem Streite. Dieses also schließt die Zurücknahme der erzbischöflichen Verbote hinsichtlich der Verwaltung ein. Dagegen nun werden schließlich, fünftens, die dagegen gerichteten Ministerialverordnungen (vom 18. April und 18. Mai) seitens der großherzoglichen Regierung aufgehoben werden.

Es läßt sich nicht leugnen, daß in diesem vorläufigen Abkommen die Curie nur in Einem Punkte nachgibt, nämlich hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens, welche der Erzbischof durch sein Verbot des Verkehrs der verwaltenden Beamten mit der Regierung zum Stillstand gebracht hatte. Rücksichtlich des Kirchenregiments hält Rom die Schritte des Erzbischofs aufrecht, einschließlich der Excommunication des Oberkirchenrathes. Die Regierung gibt in beiden streitigen Punkten nach. Sie hebt das rechtliche Verfahren auf gegen den Erzbischof

und die Pfarrer, nicht allein bezüglich auf diesen Streit, sondern auch in Beziehung auf das Kirchenregiment, und bestätigt die ungesetzlichen Ernennungen des Erzbischofs. Sie hält nur fest, daß diese vom Erzbischof ernannten Personen als Pfarrverweser angesehen werden sollten, und ihnen also nur ein Theil des Pfarreinkommens ausgezahlt werde. Hieran schien die Ausführung zuerst ganz scheitern zu wollen. Die Gebannten wollten nicht um Verzeihung dafür einkommen, daß sie ihre Pflicht gethan. Deshalb konnte die Geistlichkeit nicht mit ihnen in den geschäftlichen Verkehr eintreten, der zur Führung der Verwaltung nothwendig war. Nach einigen Bedenken ermächtigte der Erzbischof die Pfarrer (durch ein Rundschreiben im Februar d. J.), in Stiftungssachen mit dem Oberkirchenrathe in Verbindung zu treten, im Uebrigen sich jedoch alles Verkehrs mit ihm zu enthalten. So steht die Sache noch jetzt.

Was wäre nun wol geschehen, wenn die Regierung einfach den constitutionellen Gang befolgt hätte?

Allerdings würde sich bei Erledigung des Streites auf dem gerichtlichen Wege nur noch mehr die Nothwendigkeit eines klaren, redlichen, freisinnigen

Gesetzes über die Verhältnisse des Staates zur Kirche ergeben haben, welches an die Stelle der Verordnungen von 1830 und vom März 1853 zu treten hätte.

Es scheint also der Regierung nichts übrig zu bleiben, als zu thun, was, im Januar 1854 geschehen, vielem Unheil vorgebeugt haben würde. Ich meine die Vorlage eines Gesetzes an die Stände, wodurch die bestehenden Verordnungen im Sinne der wahren gesetzlichen und constitutionellen Freiheit ausgelegt und wo es nöthig, nach dem gegenwärtigen Zustande abgeändert wären. Sie wird auf diese Weise Böses mit Gutem vergelten, und der Hierarchie mit dem Christenthume entgegentreten, und den Ansprüchen des kanonischen Rechtes die Majestät des staatlichen Rechtes und der bürgerlichen Freiheit entgegenhalten.

Das vorzulegende Gesetz wird sich theils an die in Frankreich und Belgien, theils an die in Preußen bestehende Ordnung anschließen können, mit Berücksichtigung jedoch der Verschiedenheiten in der Gesetzgebung des Landes, und in der mit Rom schon bestehenden Vereinbarung. Jedenfalls würde das Gesetz so freisinnig als möglich sein und eine Strafclausel enthalten müssen.

Je billiger ein Gesetz, desto sicherer ist seine Ausführung gegen Jedermann, auch gegen Erzbischöfe. Es tritt dann in der öffentlichen Meinung das Rechtsgefühl ein, welches sich vor einiger Zeit in den merkwürdigen Worten des sardinischen Offiziers aussprach, der den Erzbischof von Turin zu bewachen hatte. Als dieser ihm bemerkte, die Ausführuug des Befehls der Regierung müsse ihm doch sehr schwer werden, antwortete er einfach: „Nicht im geringsten; denn wir stehen Alle unter der Majestät des Gesetzes, welches Sie verletzt haben." Ein solches Gefühl der Heiligkeit des vaterländischen Rechtes macht kleinere Regierungen und Staaten mächtiger als manche große.

Herr Warnkönig hat seinem neulichen Aufsatze in Schletters Jahrbüchern den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes für die oberrheinische Kirchenprovinz beigefügt, welcher von einem so erfahrenen und angesehenen Manne gewiß Beachtung verdient. Ich werde ihn deswegen auch in den Beilagen geben (B) und finde mich im Ganzen mit demselben einverstanden.

Der 7. Artikel spricht von der Ausführung eines Urtheils der geistlichen Behörde. Dieses möchte vielleicht eine genauere Bestimmung im Sinne des

oben Gesagten verdienen. Was aber den öffentlichen Unterricht betrifft, so zeigt die Erfahrung Frankreichs und Belgiens, daß man den Bischöfen die Gymnasien oder Lyceen in die Hände gibt, wenn man es von ihrem Gutdünken abhängen läßt, ob katholischer Religionsunterricht stattfinden soll oder nicht. Die Regierung muß sich auf jeden Fall das Recht wahren, den Lehrer für den Religionsunterricht aus den approbirten Geistlichen zu wählen. Einer grundsätzlichen Verweigerung der Sendung würde sie das Zurückhalten der bischöflichen Einkünfte entgegen setzen, wie es immer anerkanntes Recht war. Mit dem übrigen Unterrichte sollten die Bischöfe gar nichts zu thun haben.

Wenn ich diese meine Ueberzeugung hier ausspreche, so weiß ich, daß eine so erleuchtete Regierung wie die badische, auch in meinen Ausstellungen keinen Mangel an Achtung sehen wird, sondern nur die Aufrichtigkeit eines theilnehmenden Beobachters. Ich trage ihrer schwierigen Lage volle Rechnung. Ich erkenne ganz an, wie sehr das leidenschaftliche und ungesetzliche Auftreten des Erzbischofs und seiner Anhänger ein Nachgeben auf dem Wege der innern ständischen Gesetzgebung erschwerte. Ich verkenne endlich auch nicht die natürliche Rücksicht

auf die diplomatischen Vorstellungen, von welchen man geredet hat, gegen ein offenes constitutionelles Vorgehen mit den Ständen, und auf den dringenden Rath von einflußreicher Seite zu Verhandlungen mit Rom.

Umsomehr halte ich es aber auch für meine Pflicht mich für das vollkommene Recht der Regierung zu erklären, indem sie die missionirenden Jesuiten ausweisen ließ, da sie keiner gesetzlichen Anerkennung im Staate genießen.

Die Frage von der gesetzlichen Anerkennung der öffentlichen Wirksamkeit der Jesuiten im Lande ist eine freie Frage der Politik, deren volle Erwägung hier unterbleiben kann. Aber das ist nicht fraglich, daß eine solche Wirksamkeit, um gesetzlich zu sein, einen ausdrücklichen gesetzlichen Beschluß und Erlaß erfordert. Denn was in aller Form, und zwar auf Verlangen des Papstes, abgeschafft worden, kann unmöglich ohne eine solche gesetzliche Verfügung, selbst auf Verlangen des Papstes, wieder gesetzliches Bestehen beanspruchen. Auch haben sie früher in katholischen Staaten eine solche Anerkennung gefordert. Doch dem sei wie ihm wolle, in Baden hatten die Jesuiten kein Recht Missionen zu halten, noch die Landesbischöfe

es ihnen zu erlauben, und die Regierung bediente sich ihres Rechtes, umsomehr in einer so schwierigen Lage.

Die Erziehungsanstalten der Jesuiten können entweder angesehen werden als die von Privatpersonen, und dann dürfen sie da, wo allgemeine Religionsfreiheit besteht, nicht ausgeschlossen werden von den Rechten, welche man den Privatschulen überhaupt eingeräumt hat; vorausgesetzt natürlich, daß sie sich derselben staatlichen Beaufsichtigung unterwerfen, wie alle andern. Dieses also würden Schulen von einzelnen Jesuiten sein. Schulen der Gesellschaft aber setzen (eben wie, meiner Ansicht nach, Jesuitenmissionen) die ausdrückliche Zulassung des Ordens durch ein Gesetz voraus. So ist's auch in Frankreich unter den Bourbonen gehalten worden.

Wenn es sich aber um die Anerkennung der Jesuiten als einer Gesellschaft mit körperschaftlichen Rechten handelt, so darf man nicht übersehen, daß diese Gesellschaft sich von allen Orden der katholischen Kirche durch ihren obersten Grundsatz unterscheidet. Sie ist eine völkererziehende, priesterliche Missionsanstalt und eine geheime Gesellschaft. Jedes Mitglied verpflichtet sich, zu jeder Zeit dem von Rom erfolgenden Spruche des Papstes Folge zu leisten, dessen

unbedingte Macht zu erhalten der ausgesprochene Grundsatz des Ordens ist. Laboulaye's Ausspruch über diesen Punkt in den Artikeln von der Geschichte des Dogmas der unbefleckten Empfängniß ist ohne Gegenrede geblieben und ist unwiderleglich.

Alle Staaten, in welchen die Jesuiten die Herrschaft gehabt, verbannen sie, sobald sie können; so jetzt wieder Spanien und Sardinien: in den übrigen katholischen Landen sind sie der Gegenstand einer sehr allgemeinen Ungunst bei Ordens- und Weltgeistlichen. Ihr Eindringen und Festsetzen in Preußen und Hohenzollern kann der badischen Regierung schwerlich ein Beweggrund sein, ihren sichern Rechtsboden zu verlassen. Die katholische Pfarrgeistlichkeit würde so wenig als die Bevölkerung dafür stimmen: aber jene kann eingeschüchtert werden.

Nach dem bisher Gesagten befindet sich der badische Kirchenstreit in diesem Augenblicke noch in der unentschiedenen Stellung wie im Sommer vorigen Jahres. Das Ergebniß der in Rom gepflogenen und jetzt geschlossenen Unterhandlungen ist noch nicht bekannt geworden. Genug jedoch hat sich in der bisherigen Entwickelung gezeigt, um in der Handlungsweise des Erzbischofs den festen Entschluß der Bischöfe zu erkennen, ihre so lange in scheinbarem

Schlummer gelegenen Ansprüche oberherrlicher und unbedingter Gewalt in allen Berührungspunkten zwischen Staat und Hierarchie aufrecht zu halten, und zu versuchen, dieselben gegen eine nur durch ihr Recht und den gesetzlichen Sinn der aufgeklärten und patriotischen Bevölkerung starke Regierung durchzusetzen. Die badische Regierung ist in diesem Streite die Vorkämpferin nicht blos aller protestantischen Regierungen Deutschlands, sondern überhaupt aller Staaten, welche nicht entschlossen sind, ihre Selbständigkeit und die Rechte der Staatsbürger dem kanonischen Rechte zum Opfer zu bringen.

Das Ende, welches wir voraussehen, wird allen Regierungen und der Geistlichkeit im Lande selbst ersprießlich sein.

Was dagegen die Hierarchen erwarten, wird uns wol am besten der Sachwalter in dem schon oben erwähnten ausführlichen Aufsatze der Cotta'schen Vierteljahrsschrift vom vorigen Jahre sagen. Nachdem er berichtet, daß 240 Bischöfe, und unter ihnen alle 85 französische, dem Erzbischofe von Freiburg ihre Theilnahme und ihre volle Zustimmung glückwünschend ausgesprochen, zieht er daraus folgende tragisch-komische Folgerung:

„Alle diese erkannten also die Ansprüche des Episkopats als kanonisch begründet; der Papst als oberster Richter des Metropoliten hat für ihn entschieden, der Spruch ist wirklich ein ökumenischer geworden; für die Mitpaciscenten oder Garanten des Westphälischen Friedens und des Reichsdeputations-Hauptschlusses liegt dadurch völkerrechtlich eine Verletzung der Verträge vor, die sie zu wahren verpflichtet sind. Was könnte diese Mächte abhalten, ihr Recht zu gebrauchen, den Frieden herbeizuführen?"

Offenbar nur der orientalische Krieg! Sobald dieser vorbei ist, müssen also Franzosen und Russen in Deutschland einfallen, falls die badische Regierung nicht nachgibt oder der Kaiser von Oesterreich nicht seine Pflicht thut.

Wir nehmen Urkunde von diesen patriotischen Ansichten und Winken, um nicht zu sagen Ein- oder Ausflüsterungen.

Für die geschichtliche Bedeutung des Streites der Hierarchie mit dem Staate bleibt uns aber nur noch Eins übrig. Wir müssen die drei großen Punkte des fortdauernden Widerstreites im Zusammenhange näher ins Auge fassen.

Behufs dieser Betrachtung lade ich Sie, theurer Freund, auf meinen nächsten Brief ein, der nicht lange auf sich warten lassen soll.

Anmerkungen.

---

1) Eine vollständige und durchaus geschichtliche Uebersicht von einigen und dreißig hierher gehörigen, namhaften Schriften findet sich von der Hand des im Briefe genannten Hrn. Prof. Warnkonig in Schletter's Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft, 1. Bd., 3. Heft (Juli 1855), S. 238—249, mit kurzgefaßter geschichtlicher Darstellung und dem kurzen Entwurfe eines Gesetzes, welches er zur Erledigung der Angelegenheit selbst von der Regierung ihren Kammern vorgelegt zu sehen wünscht. Andere im Text erwähnte Thatsachen sind aus einer höchst achtbaren Antwort auf Hirschers Flugschrift: „Zur Orientirung über den derzeitigen Kirchenstreit" genommen, nachdem ich über die Zuverlässigkeit derselben mir urkundliche Gewißheit verschafft hatte. Der Titel dieser Antwort ist: „Das Reich Gottes und Staat und Kirche" (Jena 1854).

2) Warnkönig „Ueber den Conflict des Episkopats ɛc." (November 1853), verglichen mit der sehr lehrreichen und gerechten Schrift: „Auch zur Antwort über den derzeitigen Kirchenstreit" (Februar 1854). In dieser kurzen Schrift werden die zahlreichen Irrthümer und Misverständnisse des Domherrn Hirscher nachgewiesen. Sie wurde (von Warnkönig, in der literarischen Uebersicht in Schletters Jahrbüchern)

einem ausgezeichneten katholischen Beamten in Carlsruhe zugeschrieben. Auch die Angaben des Aufsatzes in der Cotta'schen Vierteljahrsschrift von 1854 (welcher Herrn von Linden zugeschrieben wird) stimmen hiermit überein.

3) Code pénal, Art. 201—203. Siehe E. Laboulaye's Auseinandersetzung in Wolowski's juristischer Zeitschrift, welche in der Beilage A angeführt wird.

Sechster Brief.

Der Streit der staatlichen Gesetzgebungen mit dem kanonischen Rechte Roms über Ehe, Erziehung und Vermögen.

Charlottenberg, am 26. Juni 1855.

Wahrlich, mein verehrter Freund, nach Dem, was wir in den beiden letzten Briefen zu erörtern und zu berichten gehabt, ist's bitterer Ernst mit der Erhebung des absoluten Kirchenthums wider den Staat. Das ist aber ein Streit nicht blos im Allgemeinen wider die Hoheit und Majestät der bürgerlichen Gesetzgebung, sondern auch wider die eigentlichen Lebenspunkte alles nationalen Wesens. Denn das unbedingte Recht der Hierarchie ist, wie wir gesehen, nicht allein als solches durch diese seine Unbedingtheit unvereinbar mit der Gesetzlichkeit des selbständigen Staates, sondern steht auch den Forderungen der Zeit auf dem geistigen Gebiete mit gleicher Unversöhnlichkeit feindlich gegenüber. Dieses gilt von der Volksbildung, welche doch mit den staatlichen Verhältnissen nicht im Widerspruch

stehen, noch einer fremden Leitung überlassen werden kann; ebenso von der freien Forschung auf dem Gebiete der Geschichte. Die Naturwissenschaften sind endlich fast allenthalben freigegeben: aber Philologie und Historie und alle freie Philosophie der Geister und der Entwickelung unsers Geschlechtes findet mehr als je in unsern Tagen Hindernisse im kanonischen Recht und Widerstand bei der auf dasselbe gestützten Hierarchie.

Ich wiederhole es: Dieses gilt meiner Ueberzeugung nach von einem katholischen Staate ebensowol als von einem protestantischen, und ist ohne alle Rücksicht auf irgend ein besonderes christliches Bekenntniß gesagt.

Es handelt sich hier zunächst einfach um das Recht. Es handelt sich um die äußersten Folgerungen jenes Kirchenthums, welches Bonifacius pflanzte, aber mit Mäßigung und Bedingtheit übte und üben mußte. Es handelt sich aber eben deshalb grundsätzlich um das Bestehen des Rechtes aller europäischen Staaten, der katholischen wie der protestantischen, und um die Zukunft der europäischen Bildung. Ja, es ist keine Uebertreibung, sondern einfacher, ungeschminkter Ausdruck thatsächlicher Wahrheit: es handelt sich menschlicherweise

um die Gesittung und Freiheit der Welt, soweit das westliche Europa eine Stimme dabei hat. Denn die Wissenschaft und Bildung, welche unser Jahrhundert so hoch stellt, ist doch ganz entschieden nicht das Werk jener Hierarchie: sie ist jetzt ihren Händen entgangen, wie früher ihrer Verfolgung. Wir werden uns vorerst auf das Verhältniß zum Staate beschränken, und mit Beseitigung aller confessionellen Rücksichten zunächst jene drei großen Punkte der Berührung und des Streites ins Auge fassen: nicht blos die beiden, welche das Würzburger Manifest der Bischöfe in den Vordergrund stellt, Erziehung und Kirchenvermögen; sondern wir setzen voran den dritten, dessen Durchkämpfung die Bischöfe dem Papst überlassen. Ich meine die Ehe.

Nach der Ansicht der absoluten hierarchischen oder ultramontanen Partei ist es reine Gottlosigkeit des Staates, wenn er die Gültigkeit der Ehe in ihren rechtlichen Folgen, also die Rechtmäßigkeit der Kinder und das Vermögens- und Erbrecht (d. h. die Stetigkeit des ganzen Staatslebens) abhängig machen will von einem Gelöbniß oder einer Erklärung der Brautleute vor staatlichen Behörden und dem Eintragen ihrer ehelichen Verbindung in staatliche Register.

Das gebildete Bewußtsein der Völker erhebt sich mit lauter Stimme seit drei Jahrhunderten dagegen. Und wahrlich man sollte denken, der Staat wäre eher ein gottloser, wenn er sich nicht um jene Grundsäule seines ganzen Bestehens bekümmerte. Seine Christlichkeit besteht ja eben in seiner wahrhaft christlichen Stellung zum Gewissen des Einzelnen, indem er es ihm überläßt, sich des Segens derjenigen religiösen Gemeinschaft theilhaftig zu machen, welcher er zugehört. Bereits früh hatten die freien Niederländer dieses durch eine sogenannte bürgerliche Trauung zu erreichen gesucht, für Alle, die nicht zum reformirten Bekenntniß gehörten.

Zu diesem Ziele strebte nun offenbar auch das von Friedrich dem Großen vorbereitete preußische Landrecht zu gelangen. Die preußischen Gesetzgeber und das allgemeine Bewußtsein der Zeit waren aber damals noch von dem kirchenrechtlich-geschichtlichen Irrthume der Reformatoren befangen, als wenn die geistliche Handlung nach altchristlichem Rechte und Brauche die Schließung der Ehe machte, statt sie zu segnen: während doch die römischen Rechtslehrer zugeben, daß das Mysterium, oder, wie die westliche Kirche sich ausdrückt, das Sacra-

ment, nach altkirchlicher Anschauung und nach altkirchlichem Rechte, nicht in der Einsegnung liege, sondern vielmehr in Vollziehung der gelobten Ehe selbst. Aus diesem Irrthume vorzüglich floß die Bestimmung des preußischen Gesetzbuches, daß die kirchliche Trauung erforderlich sei zur rechtlichen Gültigkeit der Ehe.

Das von Joseph II. angeregte österreichische Gesetzbuch war über diesen Punkt weniger befangen. Es stellte die priesterliche Einsegnung in den Hintergrund, ohne jedoch geradezu und offen die bürgerliche Ehe wieder einzusetzen in ihr altes Recht.

Dieses folgerichtig durchgeführt zu haben, ist das unsterbliche Verdienst Napoleon's des Großen und der ausgezeichneten Rechtsgelehrten und Staatsmänner, die er um sich versammelt hatte. Der größte englische Staatsmann unserer Zeit, Peel, bahnte der Einführung dieser weisen Einrichtung in England den Weg, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes und die bestehende Sitte, wonach nur die Trauung in der bischöflichen Kirche eine Ehe gültig machte. Peel hob diesen Druck für alle protestantischen Dissenters auf, und richtete bürgerliche Trauregister ein, die von bürgerlichen Beamten geführt werden. Die bischöfliche Geist-

lichkeit kann fortdauernd alle Ehen einsegnen und hält ihre eigenen Bücher, so jedoch, daß jede von ihr eingesegnete Ehe unmittelbar nach der geistlichen Handlung eingetragen werde in derselben Form wie jede andere, und zwar doppelt, einmal für das Kirchenbuch und dann zur vierteljährigen Mittheilung an das allgemeine Register.

Der 19. Artikel der preußischen Verfassung stellt die Einführung der bürgerlichen Ehe durch ein besonderes Gesetz in Aussicht.

Die Berechtigung der bürgerlichen Ehe wird gewöhnlich nur auf die Rechte und Pflichten des Staates begründet; diese Berechtigung genügt auch vollkommen für die rechtliche Sphäre. Allein es ist Zeit, der jetzt wieder keck ausgesprochenen Behauptung einer größern Christlichkeit der kirchlichen Zwangseinsegnung die heuchlerische Maske vom Gesicht zu reißen, oder wenigstens den Unverstand dieser Behauptung nackt aufzuzeigen.

Die bürgerliche Ehe empfiehlt sich gerade umgekehrt vom christlichen Standpunkte. Sie ist die einzige, welche dem Christenthume vollkommen entspricht, und also vorzugsweise förderlich für das höchste Gut der Völker und des Staates, nämlich die Religion, insofern sie den Zwang beseitigt

und einer religiösen Handlung den Charakter der Freiheit gibt, oder vielmehr wiedergibt. Das Christenthum kann ja doch in den Gemüthern nur insofern gesinnungskräftig wirksam sein, als die religiösen Handlungen der Einzelnen von allem Zwange befreit sind. Die im Staate zum vollen Bewußtsein ihres göttlichen Berufs gelangte bürgerliche Gesellschaft, duldet keinen rechtlichen Zwang als den des Landesgesetzes, dessen Schutz dem Staate allein obliegt. Die zum Bewußtsein ihrer Innerlichkeit und persönlichen Verwirklichung gelangte christliche Religion kann aber in ihrem Gebiete, dem des Gewissens, auch keinen Zwang dulden; noch weniger wünscht oder verlangt sie ihn. Das allgemeine christliche Gewissen der Menschheit hat längst entschieden, daß nur auf der Freiheit der religiösen Handlung der wahre Segen ruht.

Dieses Bewußtsein hat seine thatsächliche Bewährung in unserer Zeit gefunden: nicht allein in Frankreich, sondern auch in den Rheinlanden: was Süßkind dagegen in Beziehung auf Belgien vorgebracht und die Rückschlägler ihm gern nachschwätzen, beruht auf der eigenthümlichen Stellung dieses fast nur katholischen Landes zu der die politische Herrschaft anstrebenden Geistlichkeit. Die Heiligkeit einer

religiösen Weihe hat in jenen Landen nicht abgenommen: sie hat vielmehr zugenommen wo sie bestand, sie ist aufgeblüht da wo sie abgestorben war. Die Erfahrung Englands und der Vereinigten Staaten führt zu demselben Ergebniß, wie Jeder weiß, der die Zustände dieser Länder kennt. Die Katholiken vor dem Zwange zu schützen war auch der Zweck des preußischen Landrechts, wenn es katholischen Brautleuten die evangelische Trauung sichert, wo ihr kein Grund der Sittlichkeit und des allgemeinen Rechtes entgegensteht. Aber das Mittel ist ungeeignet, und die ganze Forderung der kirchlichen Trauung beruht auf einem Irrthum. Die nun (wie es scheint) beseitigte Josephinische Gesetzgebung, obwol auch diese sich noch unklar ausdrückt über die nur religiöse Bedeutung der kirchlichen Trauung, zeigte schon einen Fortschritt zum richtigen Wege, den endlich Napoleon eingeschlagen. Beide deutsche Gesetzbücher verdienen insofern Anerkennung und Lob, im Belange des Christenthums wie der bürgerlichen Freiheit. Rom hatte **1801** unter Napoleon eingesehen, daß diesem Systeme die allgemeinen kanonischen Bestimmungen und der Gebrauch der ältern Kirche nicht im Wege stehen: allein es will dieses nicht mehr begreifen seit **1850**. Weshalb? Die

ultramontane Partei, welche ihr Haupt zugleich mit der Restauration in Frankreich erhob, und nach dem Tode Pius VII. im Jahre 1823 zu herrschendem Einfluß in Rom gelangte, sieht in ihrer Leidenschaftlichkeit und Blindheit die Rettung der Kirche in der Herstellung jedes mittelalterlichen Unverstandes oder Misverstandes. Aber die Hierarchie überhaupt haßt in der bürgerlichen Ehe das Mittel, wodurch der Staat sich und die Gewissen dem Zwange der Geistlichkeit entzieht. Es handelt sich darum, dieses zu thun. Zu dieser Einsicht ist es die höchste Zeit, daß sich auch die juristische Wissenschaft in Deutschland erhebe. Noch aber finden sich offenbar Vorurtheile gegen die bürgerliche Ehe auf diesem Gebiete bei einigen Häuptern der sogenannten historischen (oder vielmehr römisch=romantischen) Rechtsschule. Was die lutheranischen Theologen endlich gegen die bürgerliche Ehe vorbringen, liefert nur einen neuen Beweis für die gänzliche Unfähigkeit dieses Standes, sich in klaren Rechtsbegriffen zu bewegen und die Wirklichkeit der Dinge zu verstehen. Auf dem geschichtlichen Gebiete geschlagen und vom politischen Standpunkte gedrängt, ziehen sie sich auf das religiöse Volksgefühl zurück.

Ueber diesen Punkt besteht also im gegenwär=

tigen Augenblicke zwischen dem Papst und der sardinischen Regierung ein offener Krieg, unter welchem der eigentliche Kampf sich versteckt. Dies ist der Kampf über die Duldung, und über das Vermögen und die Aufhebung von Klöstern zum Besten der Pfarrgeistlichen. Man wird versuchen, diesem Kampfe durch Hervorheben des Punktes der Trauung eine religiöse Farbe zu geben, ohne zu bedenken, daß das Beispiel des benachbarten Frankreichs und Belgiens die Anfeindung Lügen straft.

Also auch hier ein Streit, der nur mit dem Aufgeben unbedingter Ansprüche enden kann; und das Unbedingte ist hier unbestreitbar auf der Seite der Hierarchie.

Der zweite Punkt ist die Erziehung. Auch hierüber war man vor der jetzigen geistlichen Schilderhebung zu einer praktischen Verständigung gelangt. Hinsichtlich der Bildung der Geistlichkeit hatte ganz Deutschland, Preußen an der Spitze, das System Josephs II. angenommen: priesterliche Erziehung erst nach allgemeiner nationaler Schulbildung, Universität vor bischöflichem Seminar. Preußen hatte insbesondere, mit größter Achtung der bischöflichen Rechte bei Anstellung der theologischen Lehrer an den Hochschulen, dieses System durchgeführt. Rom

kannte dieses System vor und während der Unterhandlung, und hatte nichts dagegen einzuwenden. In der That war in den Augen der Hierarchie sein größtes Verbrechen, daß sich gegen seine Anordnungen nichts einwenden ließ, solange man noch nicht mit der Unbedingtheit der geistlichen Anforderungen hervortreten wollte oder konnte. Die großen Priesterseminare der Bischöfe nach der Vorschrift des Tridentinischen Concils — die einzigen in Deutschland angenommenen Verfügungen über die bischöflichen Seminare — öffneten sich dem Jüngling, nachdem er unter geistlicher Aufsicht durch die Universitätsbildung hindurchgegangen, und so national und menschlich vorgebildet war. In seinem Seminare waltete der Bischof allein. Diese Stellung zu den Universitäten ward von der Geistlichkeit nicht allein nicht angefochten, sondern von ihrer großen Mehrheit, sowie von der katholischen Bevölkerung gesegnet. Die Regierung hatte in der That dabei nur den Rath frommer katholischer Bischöfe und Räthe befolgt. Ihre Stiftungen hatten den geistlichen Stand aus Unwissenheit und Misachtung zu gelehrter Bildung und entsprechender allgemeiner Achtung gehoben. Der erste Erzbischof des hergestellten Erzstifts Cöln hatte

aus der französischen Zeit ein Seminar vorgefunden, in welchem die größere Hälfte der Schüler den Text der lateinischen Messe kaum nothdürftig lesen, geschweige denn erklären konnte. Jetzt wetteifern die katholischen Zöglinge der Universität und des Seminars erfolgreich mit den protestantischen Mitbewerbern bei wissenschaftlichen Preisaufgaben und andern gelehrten Arbeiten. Ebenso stand es hinsichtlich der Volkserziehung. Die Reformen des Volksunterichts und die Anlage von Schullehrer-Seminaren, durch den edlen und frommen geistlichen Fürsten Egon von Fürstenberg, und das in Preußen durchgeführte System sind aus demselben Geiste hervorgegangen. Sie haben dieselbe Methode und Einrichtung, dasselbe Ziel. Weshalb soll denn jetzt auf einmal Alles dieses gottlos sein, die Kirche drücken, die bischöflichen Rechte kränken, das katholische Volk verderben? Ganz einfach, weil die ultramontane Partei sich seit 1850 stark genug glaubt, Staaten und Völker zu beherrschen, wenn sie sich nur der Geistlichkeit wie des Volks bemächtigen kann oder — weil sie verzweifelt, sonst die Völker noch länger regieren zu können. Ihre Blindheit oder ihr Absolutismus dabei ist so groß, daß sie nicht einmal einsieht, wie sie dadurch gerade die katho-

lischen Regierungen am meisten gefährdet, die katholischen Staaten untergräbt und die katholischen Bevölkerungen mehr und mehr herabdrückt in der allgemeinen Geltung, und zuletzt erbittern und zur Verzweiflung treiben wird.

Ich übergehe hier die klerikale Partei in Belgien, die etwas unvorsichtig auf die „katholische Gesinnung" des Volkes pocht, und auf den Antheil, den sie bei der Erhebung der Nation zur Selbständigkeit genommen. Sie vergißt, daß sie ihre Freiheit unter dem Banner der allgemeinen Freiheit gewonnen hat. Bei der gänzlichen Trennung der Kirche vom Staate hinsichtlich ihrer Verwaltung (denn sie bezieht von ihm die Mittel ihres Bestehens) findet die Regierung steigende Unterstützung im Lande gegen die ausschließlichen Ansprüche der Geistlichkeit auf die Nationalerziehung; ganz besonders seitens der leitenden Mehrheit der Nation, namentlich in den altberühmten Städten des Landes.

Wie in Frankreich (dessen Gesetzgebung, einschließlich des organischen Artikels des Gesetzes vom 10. Germinal des Jahres X der Republik, in Belgien herrscht) suchen die Bischöfe jetzt der Regierung Verlegenheiten zu bereiten, oder Unduld-

samkeit zu erkaufen, durch die den Bischöfen zustehende Bestellung eines Geistlichen für Religionsunterricht der Lyceen. Es ist aber klar, daß dieses Zwangsmittel, wie jedes andere, sich verbrauchen muß. Unterdessen ist die Erfahrung des ersten Vierteljahrhunderts dieses Staates durchaus zu Gunsten der freien Universität von Brüssel und der nationalen Lyceen, gegenüber der katholischen Universität von Löwen und den bischöflichen Seminaren. Diese haben sich kaum über die eutsprechenden Provinzial-Anstalten Frankreichs erhoben, während die nationale Universität sich immer mehr auf die Höhe der Zeit erhebt, und selbst im Gebiete der Philosophie des Geistes und der Philologie mit den ersten Universitäten Europas wetteifert.

In Frankreich selbst, einst dem Vaterlande der philologischen Bildung und lange noch dem Sitze der Gelehrsamkeit der katholischen Geistlichkeit selbst, sieht es noch betrübter aus. Die ultramontanen Bischöfe haben sich der Barbarei nicht geschämt, die klassischen Studien verbannen zu wollen, als eine dem Heidenthum dargebrachte Huldigung. Allerdings ist es bereits so weit gekommen, daß die ältere französische Geistlichkeit kaum einen des Lateinischen gelehrt kundigen Geistlichen ins Feld

stellen kann, im Griechischen aber auch nicht einen! Ein edlerer Geist scheint im jüngern Geschlechte zu erwachen, und der ist noch nicht ultramontan. Es ist dagegen diese, die ultramontane Partei, welche der französischen Regierung so viele Schwierigkeiten bereitet in der gerechten und billigen Ausführung der Napoleonischen Gesetzgebung. Sie verkauft der Regierung und ihren Präfecten die Mitwirkung zu den Erziehungsanstalten des Staates für die unbillige, oft geradezu ungesetzliche Ausschließung der Protestanten und die Schließung ihrer Kirchen. Sie steckt hinter der Anfeindung des geheiligten, von Ludwig XIV. selbst verbürgten, von Napoleon I. feierlich anerkannten Eigenthums der protestantischen Kirche in Straßburg, des Thomasstiftes: eine Angelegenheit, deren gerechte und freisinnige Entscheidung England sowol als Deutschland vom Kaiser mit Vertrauen, aber doch ängstlich erwarten. Wie es aber mit dem Einflusse dieser Partei auf die Volksbildung steht, beweist, was im vorigen Jahre in einer bedeutenden Stadt des alten Burgunderlandes vorfiel. Die Stadtbehörden sahen sich zur Cholerazeit gezwungen, den sechs oder sieben dort ansässigen, wohlhabenden, protestantischen Familien anzurathen, aufs Land zu ziehen, während

der Seuche, weil der Pöbel aufgereizt worden sei (derselbe, welcher 1848 über und über roth war), sie in der nächsten Nacht in ihren Häusern zu verbrennen, als ein angenehmes Opfer für die heilige Jungfrau, welche die Stadt mit der Plage heimsuche wegen der Anwesenheit jener Ketzer.

So viel von der Erziehung.

Der dritte Punkt ist die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Auch hier ist es leicht nachzuweisen, daß ein unlösbarer Widerstreit besteht zwischen den Forderungen der ultramontanen Partei, den Nothwendigkeiten der Gesellschaft und den Rechten des Staates. Keine staatliche Ordnung kann auf diesem Gebiete weniger jenen unbedingten Forderungen der Herrschaft nachgeben, als der christliche Staat unserer Zeit — der Staat, welcher von Revolution und Blutvergießen zu geordneter, gesetzlicher Freiheit und Bildung aufstrebt und von Armuth und Finanzzerrüttung zu Wohlstand und Macht sich erheben will; also mit andern Worten, der festländische Staat des 19. Jahrhunderts, insofern er im Jahre des Heils 1855 noch lebensfähig ist. Die Bischöfe sind nach jener Partei die alleinigen Träger und Verwalter des Kirchenvermögens. So sagt der Erz-

bischof von Freiburg, so Bischof Ketteler von Mainz, so ihr juristischer Kämpe, Frhr. von Linde, der Vertreter der Hoheit des Fürstenthums Lichtenstein im Deutschen Bunde! Preußen wird die hinsichtlich der Dotation gegebenen Versprechen und Zusagen ausführen, aber es kann die Bischöfe und Kapitel nicht als Eigenthümer anerkennen. Es wäre ebensowol Unrecht gegen die katholischen Laien (d. h. die ganze katholische Bevölkerung, außer den Priestern) wie Selbstmord des Staates als solchen. Das hat das katholische Belgien ebenso wenig gethan, als Frankreich. Das kann Baden so wenig zugeben, als der Staat New-York dem Bischof Hughes erlauben wird, einziger Verwalter eines Vermögens von fünf Millionen Dollars zu sein. Man wird auf Verwaltung durch Laienausschüsse dringen, welche, unter der Leitung der Bischöfe, mit den Pfarrern die Stiftungsgelder verwalten und öffentliche Rechenschaft ablegen. Auf dem Festlande, und in Deutschland insbesondere, werden diese freiern Formen sich auch ihren Weg zu bahnen haben. Man wird von Beamten-Bevormundung allmälig zur Verwaltung durch katholische Körperschaften fortschreiten.

Wir haben von der Freiheit geredet. Freiheit

verlangten auch die 1848 in Würzburg versammelten Bischöfe: Freiheit redet Bischof Ketteler — aber nur Freiheit für sich, für die Kirche, d. h. für die unter Roms Herrschaft stehende Körperschaft der Bischöfe. Sie forderten das Vereinsrecht, als Alle es forderten oder besaßen; sie wollen es ausüben, wenn es allen Andern genommen oder beschränkt ist.

Belgien und Sardinien halten sich gegen den Sturm und gegen das Getriebe dieser Partei nur durch ihre gesetzliche politische Freiheit: denn die constitutionelle Monarchie hat sich in dem letzten Vierteljahrhundert ebenso kräftig bei diesem Widerstreit und Zusammenstoß erwiesen, als die absolute ihre Schwäche dabei offenbart hat.

Belgien und Sardinien blühen auf und entwickeln täglich neue Energie und Lebenskraft, während in Spanien Alles auf dem Spiele steht, weil eine unsittliche und blödsinnige Dynastie in den letzten Jahren den maßlosen rückläufigen Forderungen jener Partei Gehör gegeben hat. Der offene Kampf steht vor der Thür.

Wohin nun geht die Strömung? Ist die hierarchische Woge im Andrang oder im Weichen? Ist das europäische Recht mit seiner Unbedingtheit

das letzte Wort des Jahrhunderts, oder die Gesetzlichkeit mit ihren Freiheiten, deren allein sichere Grundlage Gewissensfreiheit heißt? Freiheit des Gewissens! Aber gerade mit dem Gewissen und seiner Freiheit wird seitens der Hierarchie der leidenschaftlichste und grausamste Streit geführt. Diesen Streit und die Zeichen der Zeit in den letzten Verfolgungen unserer Tage näher zu betrachten, ist die Aufgabe meines nächsten Briefes.

Es drängt mich jedoch aufzutauchen aus der Beengung mittelalterlicher Zustände; und so soll die Betrachtung des tiefern Grundes der religiösen Verfolgungen in der Menschenbrust und ihrer Erscheinungen in der Weltgeschichte mit den ihr entgegenwirkenden edlern Kräften, die Einleitung zu dem betrübenden Gemälde unserer Zeit selbst bilden.

Diesen bittern Kelch müssen wir noch leeren, ehe wir uns zu einem freien weltgeschichtlichen Ueberblicke erheben, um von dem so gewonnenen Standpunkte auf die Verwickelungen herabzublicken, deren Lösung wir anstreben. Von da aus dürfen wir denn auch wol hoffen zur Lösung jener großen Frage über die Zeichen der Zeit zu gelangen, und mit unbefangenem Blicke einzutreten in die Beleuchtung der kirchlichen Zustände in unserer eigenen

Gemeinde, auf welche wir im Eingange hingedeutet haben.

Ein großer und heiliger Gedenktag rückt heran, um uns Licht und Trost mitzugebeu auf den schweren Weg, den wir im nächstfolgenden Briefe zu betreten haben.

Siebenter Brief.

Der Streit der Priesterschaft mit den Gewissen und die jüngsten Verfolgungen.

Charlottenberg, am 29. Juni 1855,
am Peters- und Paulstage.

Die kirchliche Feier des Jubelfestes in Mainz, mein verehrter Freund, ist bereits seit mehr als einer Woche beschlossen, soviel wir haben vernehmen können, ohne eine besonders merkbare Theilnahme der Bevölkerungen. Wir aber wollen die festliche Betrachtung fortsetzen, welche wir mit der Weihe jener ernsten Bußpredigt des Täufers an seinem Gedenktage begonnen haben. Erheben wir uns an dem heutigen feierlichen Gedenktage der beiden großen Apostel zu apostolischem Lichte. Von der Höhe der biblischen Kunde über die Lehre und das Wirken der beiden Apostelfürsten wollen wir frei und freudig auf den ursprünglichen Gegenstand unserer Betrachtung und auf jenes Zeitalter des völlig gegliederten Kirchenthums des achten Jahrhunderts zurückschauen und dann an unser ernstes Tagewerk gehen und auf den Jammer der Gegenwart blicken.

So lassen Sie uns denn zuvörderst Weihe und apostolische Begeisterung schöpfen für diese weltgeschichtliche Betrachtung aus dem Mittelpunkte des urchristlichen Bewußtseins der beiden großen Apostel des Herrn.

Indem ich mir nun das Bild jener beiden gesegneten Verkündiger des Evangeliums unserer Aufgabe gegenüber vergegenwärtige, sehe ich Männer des Geistes, von reinster Menschenliebe getrieben, die verfolgt wurden bis zum Tode, und nicht verfolgten, die nicht einmal ihre Feinde schalten und verfluchten. Ich sehe vor mir Apostel und Jünger, die ihren eigenen nicht geringen Widerstreit bei der ersten Bildung der Gemeinden und dann die Gegensätze ihrer Parteien siegreich durch Liebe und Geduld überwanden. In den Worten des Geistes und der Liebe, welche sie uns zurückließen, werden wir auch gewiß die beste Lösung für unsere Aufgabe finden. Ja ihre Aussprüche wollen wir zum Leitsterne mitnehmen auf den Weg ernster und zum Theile schmerzlicher Besprechung!

Das erste Wort des Petrus sei denn dieses:

„Reichet dar in eurem Glauben Tugend, und in der Tugend Bescheidenheit, und in der Bescheidenheit Mäßigkeit,

und in der Mäßigkeit Geduld, und in der Geduld Gottseligkeit, und in der Gottseligkeit brüderliche Liebe, **und in der brüderlichen Liebe allgemeine Liebe.**" (2. Petri I, 5—7.)

Das zweite sei das Wort, wodurch der Apostel den großen Ausspruch des alten Bundes auf das Volk Gottes und auf alle Christen anwendet:

„Ihr seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priesterthum, das heilige Volk, das Volk des Heiligthums, daß ihr verkündigen sollt die Tugenden Deß, der euch berufen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Lichte." (1. Petri II, 9.)

Von Paulus aber genügt uns das Eine Wort (2. Kor. III, 17):

„Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit."

Solcher Weihe und solcher Leitsterne bedürfen wir allerdings bei der dornigen Betrachtung, zu der wir uns rüsten müssen. Denn es gilt, das Ungöttliche und Unsittliche der religiösen Verfolgung aufzuzeigen, seine jetzt wieder frisch auftauchenden Greuel zu enthüllen und uns auf einen Punkt

zu führen, wo wir hoffen dürfen, die einfache und unfehlbare Lösung der jetzigen Verwickelung zu schauen.

Beginnen wir also mit Bonifacius als dem Ausgangspunkte und ersten Gegenstande.

Bonifacius fiel als Opfer religiöser Verfolgung: angenommen, daß der Ueberfall heidnischer Friesen aus Religionshaß hervorging, wie es den Anschein hat. Aber Bonifacius selbst übte Verfolgung gegen Clemens, und überlieferte ihn dem weltlichen Arme Pipin's, und dem Kerker, in welchem er verschollen ist. Aldebert, der andere theologische Gegner des Bonifacius, entsprang aus der Haft und ward von Hirten erschlagen gefunden.

Starb Clemens im Kerker? Die Geschichte weiß nur, daß er vom Schauplatz verschwindet.

Bonifacius gründetete ein hierarchisches System, aus welchem mehr Verfolgung hervorgegangen ist, als aus irgend einem andern: möglicherweise nur, weil es das mächtigste gewesen; die Thatsache ist unbestreitbar.

Aber auch protestantische Hierarchen haben verfolgt im Bunde mit der Staatsgewalt. So die Lutheraner die Reformirten; so die Anglikaner die Puritaner. Unter Cromwell hat ein puritanisches Parlament einige Jahre es den Hierarchen nachgemacht,

aber nicht gleichgethan; die Hinrichtung Servet's im freien Genf unter Calvin steht als ganz vereinzelter Fall da; nur die lutheranischen Geistlichen haben einen Anspruch auf Ebenbürtigkeit, wenn wir ihre beschränkte Macht in billige Erwägung ziehn.

Die Hierarchen verdammen religiöse Verfolgung im Allgemeinen; die ihrige ist nur eine Ausnahme, weil sie ja Recht haben, die Andern Unrecht. Sie waschen ihre Hände von allem Blut. Sie selbst verurtheilen nicht zum Tode; aber die Gesetzgebung, kraft welcher der Staat es thut, ist die von ihnen geforderte, gebilligte, erwirkte; sodaß nur ihre Linke nicht weiß, was ihre Rechte thut. Der Papst verordnet nicht die Bluthochzeit, er räth vielleicht gar nicht dazu; aber er feiert ihr Gelingen durch Fest und Denkmünze, und Gemäldeschmuck im fürstlichen Vorzimmer. Bossuet findet es ganz in der Ordnung, daß man die Albigenser (und die Waldenser mit ihnen) verbrannte, und sieht nichts als Gerechtigkeit in dem System Ludwig's XIV. gegen die Hugenotten, mit seinen Dragonaden und Galeeren. Und Bossuet war ein frommer, hochgebildeter Bischof, der beredte Vertheidiger der Rechte seiner Kirche.

Ist Religion denn wirklich Verfolgung? Ver-

folgung wirklich Religion? Ist der Eifer der Inquisitoren wirklich eine natürliche Folge der Aufrichtigkeit ihres Glaubens, des Ernstes ihrer Gesinnung? Also das Christenthum die Religion der Verfolgung, des Christenglaubens Gewähr die Unduldsamkeit?

Nicht allein die Urkunden des Christenthums, sondern alle edeln menschlichen Herzen aller Völker und Zungen rufen mit tausendfacher Stimme: Nein, und ewig Nein!

Die Lösung des seltsamsten aller Räthsel liegt auch hier zunächst in der Menschenbrust und in ihrem göttlichen Spiegel, der Weltgeschichte, für Jeden, welcher an eine sittliche Weltordnung glaubt.

Lassen Sie uns denn, verehrter Freund, ehe wir von unserer Zeit, von diesen unsern Tagen, unserm deutschen Vaterlande, zu reden haben, eine kleine weltgeschichtliche Rundschau halten. Wir werden dann leicht erkennen, daß in jeder bestehenden Religion und in jeder Religionsgenossenschaft, vermöge des selbstsüchtigen Naturprincips im Menschen, das Princip der Unduldsamkeit liegt. Die göttliche That der Befreiung von der Selbstsucht soll aber gerade von diesem Naturprincipe befreien. Daß eine Religion es thut, ist die sicherste Gewähr

ihrer Göttlichkeit; daß ein Staat die Gewissensfreiheit, das heißt das Recht der freien religiösen Genossenschaft, unter dem Gesetze anerkennt, ist ebenso gewiß ein Beweis, daß er ein christlicher Staat sei, als die Verfolgung, der Druck, der Zwang in religiösen Angelegenheiten ein Beweis vom Gegentheile heißen muß.

Es ist begreiflich, daß die natürliche Selbstsucht sich vorzugsweise auf das religiöse Gebiet wirft. Jede Genossenschaft im Staate, jede Körperschaft, trägt in sich den Keim einer Versuchung zu verstärkter Selbstsucht. Das Mitglied einer solchen Gesellschaft kann gar leicht scheinen, oder auch sich selbst einbilden, aufopfernd und unselbstisch zu handeln, während es nur verstärkter Selbstsucht fröhnt, indem es die Genossenschaft als Selbstzweck ansieht, statt als Mittel. Aber diese Gefahr ist besonders groß auf dem religiösen Gebiete.

Die Religion ist das göttlichste Symbol der Einheit, wie des Haushalts, so des Stammes, des Volkes, des Staates, um den es sich handelt. Es ist *unser* Gott, den wir vertheidigen oder rächen, wenn wir gegen Andersgesinnte eifern. Das Göttliche sich aneignen, ist aber die eigentliche That aller Selbstsucht, der wahre Fall des Menschen,

welcher das Gute und Wahre beherrschen, nicht ihm dienen will in Freiheit.

Diese Gefahr wächst mit dem steigenden nationalen Selbstbewußtsein des Ganzen und der damit verbundenen Gesittung.

Jemehr die Religion ins Gemüth aufgenommen und mit dem Sittengesetze der Welt und dem Gewissen für wesentlich einhaftig gefaßt wird, desto mehr verbindet sich die Idee der Reinheit und Gottseligkeit mit unserm Glauben, das Gefühl der Unreinheit und Gottlosigkeit mit dem der Andersdenkenden. Sie sind Feinde, denn sie sind Gottesverächter, d. h. Verächter unseres Gottes. Warum sollten sie ihn sonst nicht mit uns verehren?

So nennt der natürliche Mensch die andersredenden Nachbarn, die „Stummen", im Gegensatze der „Redenden", „Vernünftigen"; er schilt sie Barbaren, gegenüber den Einsichtigen, Menschlichen.

Daher kommt es denn auch wol, daß wir die weltgeschichtlichen Völker mit ihrem geistigen, menschheitlichen Gottesbewußtsein, wenn sie ihrem natürlichen Hange nachgehen, unduldsamer und verfolgungssüchtiger finden, als die auf niedrigen Stufen stehenden Stämme.

Die Aegypter mit ihren feindlichen Ortsgotthei-

ten, von Landschaft zu Landschaft, würden sich gegenseitig vertilgt und ein nationales Gemeinwesen unmöglich gemacht haben, wenn nicht die uralte Orisis-Union dem starren Naturprincipe jenes zersplitterten Gottesbewußtseins die fanatische, verwildernde Spitze abgebrochen hätte. Das Erschlagen einer Katze setzte noch zu Hadrian's Zeiten die ganze Stadt Bubastis in Aufruhr gegen die Besatzung; denn es war unsere heilige Katze, welche der römische Soldat getödtet hatte. Der Glaube an die Göttin Pakht, deren Symbol die Katze war, konnte sich ja nicht anders bewähren, als durch die Rache an dem Mörder, der sich vielleicht nur eines lästigen alten Katers hatte entledigen wollen. Es war nicht eines jener Symbole der in der Natur waltenden Kräfte, sondern die symbolische Darstellung des Bewußtseins jenes ewigen Verhältnisses der Menschenseele zur Weltseele, zu dem gütig waltenden Gotte der Lebenden und Todten, welche aus dem Osirisdienste das Band des Friedens und der Einheit machte, und ihm die Kraft verlieh, jene niedere Selbstsucht zu überwinden.

Phönizier und Syrer wären im Teufelsdienste des kinderfressenden Molochs untergegangen, ohne ein ähnliches Centralbewußtsein. Aber dieses Be-

wußtsein ist weder etwas Neues noch etwas Gemachtes. Abraham fand es vor, nicht nur in sich, sondern auch in frommer Ueberlieferung der Urzeit. Mit wahrer weil sittlicher Gottbegeisterung machte er das Heiligthum seiner Brust zum Heiligthume seines Haushaltes, der im Laufe des Jahrhunderts ein durch jenes befreiende Gottesbewußtsein gesondertes Volk wurde. Kaum aber war diese Gotteserkenntniß Nationalreligion der Juden geworden, so thaten diese eben, als wenn der Gott Himmels und der Erden nur ihr Gott wäre. Was würde aus ihnen geworden sein ohne fortdauernde Angriffe der Außenwelt, und ohne die dadurch geweckten Propheten, welche das Geistige, Menschheitliche der Jehovahreligion hervorhoben über den Formalismus des Tempeldienstes und auf die Liebe hinwiesen, als des Gesetzes Erfüllung? Und doch war die letzte weltgeschichtliche That der Juden vor ihrem Todeskampfe gegen die Römer ein Mord aus Unduldsamkeit: ihr folgte eine fanatische Religionsverfolgung der Jünger des gerichtlich Gemordeten. Muhammed endlich ward aus einem als Gottesleugner Verfolgten ein verfolgender Religionsstifter.

Die arischen Stämme erscheinen früh hocherleuchtet, aber ausschließlich und verfolgend, Meder und

Inder wie Babylonier und Assyrer. Ihre Kriege waren nachweislich oft Religionskriege; so schon die des Gründers der zweiten babylonischen Dynastie, des baktrischen Königs Zoroaster im 23. Jahrhundert vor Christus.

Das geistreichste Volk der Welt, die Hellenen, und die Athener an der Spitze, konnten sich keine Religion denken ohne Verfolgung. Das athenische Volk duldete eitle Schwätzer und Sophisten, aber es verstieß Anaxagoras und verurtheilte Sokrates zum Tode als Gottesleugner.

Das vereinende menschheitliche Princip der hellenischen Religion lag theils in den Mysterien, theils in den heiligen Nationalfesten der Hellenen, wo die Nationalreligion sich als Union darstellte, theils endlich in dem philosophischen Gottesbewußtsein ihrer Denker und Bürger. Alles dieses waren Elemente gegen den selbstsüchtigen Eifer der Verfolgung, und verbreiteten den Geist einer edeln Duldung und menschlichen Gesittung.

Die Römer waren und blieben für die Außenwelt ein verfolgungssüchtiges Volk, trotz der Union, welche in Roms Anfängen auch auf dem religiösen Gebiete stattgefunden hatte. Aber sie zeigten diesen Geist weniger. Anfangs fanden sie bei ihrer Ausbrei-

tung nur Verwandtes um sich her, und vor allem veredelndes, geistiges Hellenenthum. Als sie in die ungriechische Welt eintraten, waren sie theils zu abergläubisch fromm, um sich die fremden Götter ohne Noth zu Feinden machen zu wollen, theils bereits zu praktisch, um sich die Ausbreitung römischen Rechtes und römischer Sitte, und den Besitz und Genuß reicher Länder durch Religionsstreitigkeiten zu verderben; auch war unterdessen der starre Volkssinn mit dem Volksglauben gebrochen durch die hellenische Philosophie. Im Innern der Römerstadt, wie später des Römerreichs, wurde ursprünglich kein fremder Glaube geduldet; später erhielten die ohne Bilder und Tempel anbetenden Juden, welche mit nützlicher Betriebsamkeit im Reiche sich verbreitet hatten, und zuletzt auch ägyptische Feiern, gesetzliche Duldung. Gesetz aber war und blieb Unduldsamkeit gegen alles der nationalen Religion grundsätzlich Widerstrebende. Nachdem die Nationalreligion schon Jahrhunderte lang in Unglauben untergegangen und dann vom Christenthum fast verdrängt war, forderte Roms stolzer Senat, unter dem allerchristlichsten Theodosius, daß christliche Senatoren beim Eintreten in den Saal einige Weihrauchkörner nehmen und auf den Altar der

Vesta streuen sollten: denn die Vesta war ja das Symbol unseres Weltreichs!

Die alten germanischen Stämme hatten ein dem hellenischen ebenbürtiges, sinniges Gottesbewußtsein; ihre Gottheiten waren menschliche Götter und edle, hochsinnige, aufopfernde und gemüthliche Heroen; der Dienst war unblutiger als der Dienst der Kelten und selbst der Italer. Die Stammtheilung brach auch hier wie bei den Hellenen die Beschränktheit der örtlichen abergläubischen Dienste und Bräuche. Ueber diesen aber hielten sie streng, und es ist merkwürdig, daß wir gerade von dem Stamme der Friesen einen Zug derselben Härte und Rohheit finden, welcher Bonifacius als Opfer fiel. Die Tödtung eines Thieres zum Mahle auf der heiligen Insel Helgoland, wo alles Lebende eine Freistätte haben sollte, hätte kurz vor Bonifaz einem christlichen Sendboten bald das Leben gekostet, obwol die That nicht zum Hohn, sondern aus Unwissenheit begangen zu sein scheint.

Aber ein Verbot des Predigens des Evangeliums, wenn dabei die Landessitte nicht verhöhnt wurde, finden wir nirgends.

Die Germanen wurden Christen, und sie verfolgten ärger als ihre heidnischen Vorfahren. Wo-

her denn kam ihnen bei doch fortschreitender Gesittung dieser Geist der Verfolgung?

Wir müssen diese seltsame Erscheinung näher betrachten.

Das Christenthum des Evangeliums und der Apostel konnte jenen Geist nicht geweckt oder genährt haben. Es kannte noch nicht die Lehre, daß Verfolgung die gottgefällige Bewährung des Glaubens sei. Das Evangelium konnte ein innerlich so mildes und gemüthliches Volk, ein Volk gerade durch diese Gemüthlichkeit „von allen andern verschieden, nur sich selbst gleich", wie Tacitus sagt, wahrlich nicht zu einem verfolgenden machen, so wenig zu des Bonifacius Zeiten wie vier Jahrhunderte früher zu denen des Ulfila. Und mit welcher Innerlichkeit die sächsischen Stämme namentlich das Evangelium in ihr treues Herz aufnahmen, als festen persönlichen Glauben an den Heiland, bezeugt nichts rührender als die sächsische Evangeliengeschichte des Heliand. Sie ist aus der Zeit unmittelbar nach den blutigen Bekehrungsmethoden des fränkischen Karl's [1]: sie muß aus diesem Stamme hervorgegangen sein und hat in ihm Wurzel geschlagen.

Das deutsche Volk las damals die Bibel, oder wenigstens die evangelische Geschichte. Nicht durch

diese Geschichten wahrlich konnte der Wahn in ein solches Volk gepflanzt werden, daß die Worte des Heilandes:

„Dabei wird Jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger seid, so ihr Liebe untereinander habt" (Joh. XIII, 35) —

nur auf die theologischen Glaubensgenossen, Arianer oder Katholiken, britisch oder römisch Bekehrte und Bekehrende gehe.

Nicht aus dem Glauben ans Evangelium konnte die Ansicht fließen, als wenn Anwendung von Feuer und Schwert gegen Andersdenkende von demjenigen geboten sei, welcher die Söhne des Zebedäus schalt, als sie Feuer vom Himmel gegen die unfreundlichen Samaritaner herabgerufen wünschten, und der sie bedräuete und sprach:

„Wisset ihr nicht, welches Geistes Kinder ihr seid?" (Luc. IX, 55) —

nämlich des Teufels, der Macht des vom göttlichen Lichte abgewandten bösen Geistes der Finsterniß, welcher da ist die Selbstsucht.

Die Bibel lehrte sie nicht, daß weltliche Gewalt und Zwangsmittel, im Namen des Gesetzes, welches gegen die Missethäter das Schwert führt, der gar im Namen der Gewalt über das Gewis-

sen der Gemeinde, den Verkündigern und Verwaltern der frohen Botschaft verliehen sei von demjenigen, welcher seinen Jüngern sagte:

„Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen und die Großen haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch, sondern so Jemand will unter euch groß sein, der sei euer Diener, und wer da will unter euch der Vornehmste sein, der sei euer Knecht" (Matth. XX, 25—27).

Die evangelische Geschichte lehrt auch nicht, daß die Gottseligkeit, der rettende Glaube, in Aeußerlichkeiten stehe, und daß Christus ihnen gebiete, die in Gebräuchen abweichenden Christen auszuschließen und feindlich zu verfolgen, während er den Pharisäern auf die Frage: Wann kommt das Reich Gottes? antwortete:

„Das Reich Gottes kommt nicht mit äußerlichen Geberden, man wird auch nicht sagen: siehe hier, oder siehe, da ist es. Denn sehet, das Reich Gottes ist inwendig in euch" (Luc. XVII, 20. 21).

Der, welcher auf Garizim schauend, und im Geiste auf den zum Verderben reifenden Tempel Jerusalems, die Anbetung Gottes in Geist und Wahr-

heit als das Bleibende verkündigte (Joh. IV, 21—24), konnte ihnen nicht das Himmelreich in einer heiligen Stätte sehen lassen, über welche sie mit den Besitzern Jahrhunderte lang blutige Kämpfe führten.

Die paulinischen Briefe waren auch früh den bekehrten Germanen bekannt. Mit ihrem angestammten Sinne für das Geistige konnten sie schwerlich eine Gewähr für theologische Verdammung finden bei dem großen Apostel der Heiden, der da von sich wie von Andern sagt:

„Warum sollte ich meine Freiheit lassen richten von eines Andern Gewissen?" (1. Kor. X, 29) —

und der sich selbst dem Urtheile dieser korinthischen Gemeinde unterwarf, indem er sagt, auf das Wort und Gebot Christus' sich berufend:

„Richtet ihr, was ich sage" (1. Kor. X, 15).

Es bleibt also doch, da jene Thatsachen der Verfolgung bei ihnen, wie bei allen romanischen Völkern sich finden, nichts übrig, als anzunehmen, daß es die Unduldsamkeit der Theologen gewesen, welche das Christenthum ausschließlich und das deutsche Volk verfolgend gemacht hat. Im Evangelium fand es nichts dafür, wol aber Alles dagegen.

Die Germanen erhielten unter Bonifacius von der lehrenden und regierenden Priesterschaft ein ganz fertiges theologisches System, welches byzantinische und römische Bischöfe und Schulmänner in den letzten vier Jahrhunderten allmälig gemacht hatten. Der große Apostel der Heiden, dessen Tag wir heute begehen, hatte ihnen aber auch die Warnung hinterlassen vor Lehrern, welche nicht bleiben bei den heilsamen Worten unsers Herrn Jesu Christi, und von diesen gesagt:

„Schulgezänke solcher Menschen, die zerrüttete Sinne haben und der Wahrheit beraubet sind, die da meinen, Gottseligkeit sei ein Gewerbe" (1. Tim. VI, 3—5).

Aber doch, wie gesagt, wir finden Verfolgung sehr früh geübt, von allen deutschen Stämmen, und zwar im Namen des Herrn, zur Ehre Gottes!

Es wäre ganz unbillig, diese Entartung dem besondern System der römischen Kirche zuzuschreiben; es ist die Folge des Systems jedes unbedingten Kirchenthums als solchen.

Thaten die lutheranischen Kirchenthümler anders? Kaum waren Luther und Melanchthon todt, so

ward des letztern Schwiegersohn, ein frommer und friedfertiger Prediger, welcher Frieden mit den Calvinisten als Brüdern predigte, ins Gefängniß geworfen, nicht lange nachher ein Anderer hingerichtet als Missethäter, mit einem eigens „Hüt dich Calvinist" gezeichneten Schwerte. Und dieses geschah in der Wiege der Reformation selbst, welche die Freiheit des Evangeliums gepredigt und mit Zeugniß vor Gott und Menschen und mit reichem Märtyrerblute besiegelt hatte!

O daß die jetzt auftauchenden Nachfolger jener lutheranischen Eiferer in Mecklenburg und Preußen wallfahrteten nach Dresden und dort das blutige Schwert ansähen, mit welchem Crell hingerichtet wurde, und seine bruderblutdürstende Inschrift recht ansähen! O daß sie dann in sich gingen und sich schämten, wenn sie Schlüsselgewalt fordern, um den unter ihren Händen abgestorbenen Glauben wieder zu erwecken und die zerstreuten Gemeinden zu sammeln unter neuer Botmäßigkeit! daß sie einsähen, wie bei diesem Fanatismus sie ihren Unglauben zur Schau tragen, indem sie die Polizeigewalt anrufen gegen den armseligen Baptistenprediger!

Mit Bonifacius insbesondere aber treten in Deutschland, wie im ganzen westlichen Europa,

zwei weltgeschichtliche Kräfte auf: eine geschlossene Hierarchie mit Zurückdrängen der Gemeinde und Verschlingen ihrer angestammten Rechte, und eine strenge Unduldsamkeit gegen theologisch Andersdenkende.

Unter Unduldsamkeit (daß wir es wiederholen) verstehen wir nicht das Bestehen auf ihrer Lehre, als der einzig wahren, denn das lassen wir allen Theologen, die es verlangen, sondern das Geltendmachen derselben auf dem Rechtsgebiete, mit Gewalt und Verfolgung und Strafen und Mord.

Mit dem unbedingten Kirchenthume tritt nothwendig Verfolgung ein. Es verneint das Gewissensrecht der Einzelnen und der Gemeinde, Denkfreiheit, und, was dasselbe ist, Lehr- und Redefreiheit über die höchsten Gegenstände des menschlichen Forschens und Nachdenkens.

Dieses Priesterthum und Kirchenthum verneint gleicherweise den Staat, denn es will ihn zum Mittel machen, die Satzungen des Kirchenthums mit dem Schwerte der Gerechtigkeit zu vertheidigen und zu rächen, oder ihm das Strafrecht zu überlassen, und es fordert diese Knechtung als göttliches Recht, welchem zu widerstehen gottlos wäre.

Es verneint endlich aber das Göttlichste auf Erden, das Gewissen des Einzelnen und der Menschheit: es brandmarkt als Frevel die Kundgebung des Gewissens der Menschheit, die öffentliche Meinung, und sucht das geschichtliche Urtheil des Geistes, und die Bibel selbst, durch Verbot oder Vernichtung zu beseitigen.

Dasselbe Priesterthum weist auf die Verfolgung des Bonifacius durch eine heidnische Bande hin, als ein Vorbild der Verfolgungen, welche dessen Nachfolger jetzt erleiden, wenn der Staat ihr unbedingtes Recht zu herrschen und zu verwalten, und ihre maßlosen Ansprüche nicht anerkennen will. Als gäbe es keine Verfolgung als diejenige, über welche Bischöfe sich beklagen, wenn man ihnen die Gesetze des Staates vorhält, unter welchen ihre Vorgänger ruhig gelebt! Als wenn es je eine so blutige Verfolgung gegeben, als die, welche Bischöfe und Theologen, kraft jenes göttlichen Rechtes geübt! Ach, und sie haben sie nicht blos mit Kerker und Scheiterhaufen gegen einzelne Denker und Fromme geübt, sondern mit jenem stillen Morden des Geistes, welches in wenigen Jahrhunderten die edelsten Nationen zu geistiger Verdumpfung oder zu wilder Verzweiflung geführt hat!

Nach langen blutigen Kämpfen hatte Gewalt der Umstände, theils durch Friedensschlüsse, theils durch absolute Fürstenmacht, theils durch das gesetzliche Recht des freien Staates, das Werk der Gesittung geheiligt, die religiöse Duldung. Dieses Kind des verfolgten Glaubens und eines still wirkenden, menschenfreundlichen, geheim-offenen Bundes zur gegenseitigen Duldung verschiedener christlicher Bekenntnisse, hatte eine willige Gemeinsamkeit des Lebens mit edeln Früchten der Gesittung hervorgebracht. Eine große katholische Nation hatte die volle Gewissensfreiheit mit denselben Worten verkündigt, wie die Männer der Freiheit jenseits des Meeres. Zwei große katholische Herrscher hatten ausgesprochen und ausgeführt, daß die Religion geehrt und wirksam sein könne und solle ohne Verfolgung.

Da erhebt sich plötzlich in unsern Tagen wie aus dem Abgrunde der Dämon hierarchischer Verfolgung — nicht in Einer Kirche, sondern fast in allen, aber doch besonders in der des Bonifacius, und verkündigt Gewissensdruck als Beweis des Glaubens, gegenüber der Duldung, dem Kinde des Verderbens, welche der Unglaube dem Volke gepredigt habe.

Ich will nicht alte Wunden aufreißen, aber ich will meine Stimme erheben, damit man die noch blutenden heile und nicht neue, tödtlichere schlage.

Ich will Thatsachen erwähnen, welche den Befürchtungen von Millionen entgegen kommen, und Religionskriege und allgemeinen Untergang in nahe Aussicht stellen. Es ist die Luft, wenngleich nicht die Weltzeit von 1617.

Ja, das System, welches verblendete und unwissende Hierarchen, unkundig der Zeichen der Zeit und unbekümmert um Völker und Staaten, bewußt oder unbewußt, predigen und üben, muß zu Religionskriegen führen, und wird manche Throne umstürzen oder tief erschüttern, welche sich ihm hingeben, wenn ihm nicht jetzt, im letzten Augenblicke Einhalt gethan wird.

Nicht daß die Völker unduldsam oder verfolgungssüchtig wären! Es gibt kein Volk in Europa, welchem man dieses in seinen leitenden Kräften und nach seinem Geiste nachsagen könnte. Das spanische Volk verlangt nicht nach der Inquisition und nach Autodafes; und der Fanatismus der Altrussen ist naturwüchsig nicht gegen die Kirche des Abendlandes gerichtet, sondern gegen die Staatskirche Peter's des Großen und gegen die militärische

Synode, welche an die Stelle des Patriarchen getreten ist.

Nicht auch, daß die absoluten Herrscher Europas und ihre Fürstenhäuser verfolgungssüchtig und grausam wären.

Das war nicht einmal, in seiner Persönlichkeit, jener geistig sehr beschränkte, aber fast über alles menschliche Maß mächtige und strenge Herrscher, welcher so plötzlich vor seinen Richter gefordert ist. Unter den sechzigtausend Protestanten und zwei Millionen unirter Glieder der morgenländischen Kirchen, welche im letzten Jahrzehende durch Vorspiegelungen und Gewaltthätigkeiten, und die unwürdigen Verführungen seiner Popen und Beamten und Schergen zur russischen Kirche herübergeführt wurden, klagen ihn gewiß Myriaden und Myriaden vor ihrem Gewissen und vor Gottes Throne an ob unerhörten Frevels. Die Leiden und Seufzer der Priorin von Minsk haben einen Widerhall in der ganzen Welt gefunden, und sind auch gewiß im Lande selbst durch alle Kerker und Pein und Marter nicht erstickt. Alle jedoch, welche den Kaiser Nikolaus persönlich kannten, stimmen darin überein, daß er selbst solche grausame Befehle nicht gegeben, und ihre blutige Ausführung durch geist-

liche und weltliche Obern zum Theil gar nicht geahnet habe. Sein mildgesinnter Nachfolger aber, der Zögling des hochsinnigen und edeln Generals von Mörder, und des wahrhaft menschlich gebildeten und frommen Dichters Jukowski, ist gewiß der Letzte, von welchem man zu befürchten hätte, daß er in solche bluttriefende Fußstapfen der letzten Regierung werde treten wollen.

Und doch! — das grausame Verfahren gegen die Ehegatten Madiai zeigte, wohin der Grundsatz führt, die Freundschaft oder Unterstützung Roms und der ultramontanen Partei um jeden Preis zu erlangen, und den vermeintlichen Frieden Gottes das heißt den Frieden mit der Geistlichkeit, auf Kosten, wo nicht eigenen Gewissens, doch der Gesetze des Landes und der Freiheit der Gewissen zu erkaufen.

Wer läßt nicht dem persönlichen Charakter des Nachkommens jenes menschlichen und aufgeklärten Großherzogs Leopold von Toscana alle Gerechtigkeit widerfahren? Wer kennt nicht die Milde und Menschlichkeit, welche Italienern wie Fremden den Aufenthalt in jenem ewig denkwürdigen, hochgebildeten Lande so angenehm und erfreulich machte? Und doch — wer entsetzte sich nicht vor den nack-

ten, unverhüllten, unableugbaren Thatsachen einer grausamen persönlichen Verfolgung jenes ganz harmlosen Paares, welches durch reinsten Lebenswandel und strenge Gesetzlichkeit in niederm Berufe ausgezeichnet, und allem politischen Treiben fremd, in schwerem Leiden durch Märtyrergeist und Geduld die Reinheit seines Glaubens bewährt hat? Die Ehegatten Madiai waren so wenig das erste als das letzte Opfer ultramontaner Grausamkeit. Aber das Verfahren gegen sie war die erste zur Oeffentlichkeit gelangte Frucht der neuen Vereinbarungen mit Rom, und der Zusagen, welche dieses ausgepreßt hatte, zur Sühnung josephinischer Freisinnigkeit und als Dankbarkeit gegen den Papst für die Befreiung aus der Sturmflut von 1848 — durch österreichische Bajonette.

Kaum nun sind die Klagetöne Europas über solche Grausamkeiten verhallt, so kommt uns die Kunde von einer noch größern Härte aus demselben Lande, aus derselben Stadt zu. Die Aktenstücke darüber will ich am Schlusse dieser Schreiben zusammenstellen. Die dort niedergelegten Thatsachen sind theils amtlich und urkundlich, theils innerlich verbürgt und unwidersprochen. Sie bedürfen keiner Erläuterung. Keine gerichtliche Form

beobachtet; keine Vertheidigung zugelassen; nicht einmal ein Zeugenverhör angestellt. Es ist nicht mehr das Rechtsverfahren, dem wir bei den Madiai eine Italien ehrende Vertheidigung verdanken. Es ist eine Inquisition, nur von Weltlichen — nicht von förmlich verfahrenden Richtern, sondern von Verwaltungs-Beamten. Die Polizei braucht keine Foltern, denn sie hat keine Formen zu beobachten. Es erfolgt harte Entscheidung „auf Verwaltungswegen". Ein sehr geachteter Familienvater wird, kaum ergriffen, an einem Sonntag Morgen (25. März) gleichsam zur Ehre des Festes der Verkündigung der Himmelsgnade, in Ketten abgeführt zu einem Jahr Zuchthaus! Weshalb? weil er auf seinem Stübchen mit Frau und Kind im Stillen die Bibel gelesen, ja gebetet, vielleicht einem Hausgenossen vertraulich von solchem strafbaren Beginnen geredet hatte! Wir bedauern, daß der Proceß Galilei's neuerdings auch eine deutsche Entschuldigung gefunden hat, mit Wiederholung des ganzen seichten Geschwätzes von leidenschaftlicher Hartnäckigkeit des großen Mannes; aber was ist jenes Verfahren gegen den Proceß Galilei's! Ein polizeiliches Standrecht mitten im gebildeten und friedlichen Florenz!

Wollte Gott, dieser Fall stände vereinzelt da — oder wenigstens wir hätten keinen Beweis der Unduldsamkeit und religiösen Verfolgung im deutschen Vaterlande zu beklagen bei dieser Jubelfeier!

Aber die Noth der Zeit und die Liebe zur geschichtlichen Wahrheit und das Vertrauen auf die Selbständigkeit und Gerechtigkeit eines großen deutschen Fürsten, zwingt mich, ein ebenfalls ganz neues, noch empörenderes Beispiel von jenem Geiste zu erwähnen, und aufmerksam zu machen auf die Folgen jenes unseligen Nachgebens der Regierungen an die maßlosen Ansprüche der römischen Geistlichkeit, welches weder der Freiheit des Geistes noch der Würde der Regierungen gemäß ist.

Die grausame Behandlung eines zur evangelischen Kirche übergetretenen Katholiken in Böhmen ist bereits von inländischen und ausländischen Blättern zur Sprache gebracht.

Ein ehemaliger Laienbruder des Ordens der barmherzigen Brüder in Prag, Johannes Evangelista Borczynski, zwanzig Jahre der Arzt der Anstalt, hatte nach dem Landesgesetze sich zum Uebertritte in Gegenwart zweier Zeugen vor der katholischen Behörde gemeldet. Er war dann schleunigst über die Grenze nach Preußen gegangen,

da ihm nicht verhehlt ward, man werde einen solchen Schritt, ungeachtet der bestehenden Landesgesetze, in Oesterreich nie zulassen, sondern vielmehr ihn selbst in den Kerker werfen. Er kam zurück mit den ordnungsmäßigen Zeugnissen und Urkunden über seine gesetzmäßige Aufnahme in die evangelische Kirche. Den Gesetzen des Kaiserstaates vertrauend, kehrte er am 29. März dieses Jahres in aller Stille nach seinem Geburtsorte Proßnitz in Mähren zurück, wo er ruhig im Vaterhause lebte. Und nun lesen Sie in den Aktenstücken die Geschichte der grausamen Behandlung dieses Mannes, der doch nicht aufgehört hatte, Unterthanenrechte zu haben, da er als Unterthan vom Staate verhaftet wurde.

Das Verfahren seiner ehemaligen geistlichen Obern erinnert an die beglaubigten Erzählungen der geflüchteten litthauischen Nonne, welche vor zehn Jahren ganz Europa mit Entsetzen erfüllten.

Die Einzelheiten sind zu empörend, um hier wiederholt zu werden. Ich kann verbürgen, daß die hier gegebenen Thatsachen die größte Glaubwürdigkeit besitzen; zum Theil sind sie ja urkundlich. Ich will nur bemerken, daß ich mir vorbehalten muß, noch mehr davon mitzutheilen, wenn ich in der Folge dieser Sendschreiben etwa

Borczynski's erfolgten Tod zu melden Gelegenheit haben sollte. Die ganze Welt würde das Ihrige denken, und der Argwohn, daß die Ordensobern des mishandelten Mannes Aussagen über sie oder sich gefürchtet, würde in der Geschichte unauslöschlich bleiben.

In der allen Christen heiligen Leidenswoche bittet er um Erlaubniß, wo nicht das Abendmahl mit den Glaubensgenossen zu feiern, doch wenigstens geistlichen Besuch empfangen zu dürfen. Die Antwort ist verhöhnend und grausam: er wolle also Buße thun; dazu solle ihm Gelegenheit gegeben werden bei Wasser und Brod, mit dreitägigem Fasten. Darauf wird er in ein dunkles Gefängniß geworfen, und dann in die Moderluft eines Verließes gelegt. Ist das Beweis christlicher Liebe? oder geistlicher Menschlichkeit? sieht es nicht aus wie Priesterrache und eine Bewährung des römischen Sprichwortes: „Ein Priester verzeiht nie?" Viele Wochen und Monate sind seitdem vergangen: man hat sich herabgelassen, einige Worte der Vertheidigung in ergebene deutsche Blätter zu werfen — Kein Wort, daß man ihm ein anderes Gefängniß gegeben! daß man jene Härte der göttlichen Versöhnungswoche gemildert, welche ihn unfehlbar töd-

ten muß, wenn sie ihn nicht vielmehr seinen in Verthierung untergegangenen Nachbarn gleich macht. Ist ja doch ein anderer Genosse dieses Klosters, der Mönch Zazule, bereits 22 Jahre eingesperrt, und wird als Blödsinniger behandelt, weil er Neigung zum Protestantismus hat blicken lassen.

Aber ich versehe mich mit Ihnen, mein verehrter Freund, eines Bessern. Ich lebe des festen Glaubens, der mächtige Fürst des deutschen Oesterreichs, der jugendliche und ritterliche Kaiser, werde, wenn noch rechtzeitig in Kenntniß gesetzt, dergleichen nicht billigen, sondern ihm Einhalt thun mit seiner Macht. Das Mitgefühl der Christenheit kann einem christlichen und deutschen Herzen kein Grund sein, die Milde zurück zu halten. So fühlt und denkt man nicht diesseits der Alpen. Ehrerbietiges Aussprechen der Theilnahme und des Abscheues ist kein Verbrechen vor einem deutschen Herzen. Der Kaiser wird zeigen, daß er Herr im Lande, daß er Kaiser ist, und ein deutscher und wahrhaft christlicher Herr. Er wird auch nicht zugeben, daß man etwaigen Concordatsverpflichtungen eine rückwirkende Kraft im Kaiserstaate ertheile. Ich sage etwaigen; denn wir kennen das Concordat noch nicht. Wir wissen noch weniger, mit welchen Vor-

behalten es wird veröffentlicht werden. Die ganze Welt weiß, was Rom und das Episkopat jetzt fordern; aber das ganze deutsche Volk weiß, und alle wahren Staatsmänner wissen, daß man es doch nie in Deutschland dahin bringen wird, daß der deutsche Geist und das deutsche Gewissen unterdrückt werde in einer Zeit, wo man bei Finanzangelegenheiten freies Versprechen, selbst freien Tadel zuläßt. Ja selbst dahin würde man es nicht mehr bringen, was unter Ferdinand dem Zweiten noch möglich war, daß man, wie seit 1826 in Rußland, jedem Zucken des zertretenen Gewissens mit Kerker und Marter antworte, daß man der ruhigen Darlegung von Staatssachen, wo es sich um allgemeine Gewissensfragen und das Heiligthum religiöser Ueberzeugung handelt, durch Handlungen der rohen Gewalt den Mund verstopfe. Nicht allein Deutschland, nein die ganze gebildete christliche Welt ist in heiliger Verschwörung gegen die Rückkehr zu solchem Verfahren. Wenn diese öffentliche Meinung der Welt, welche Gewissensfreiheit wünscht, und rechtliche Duldung fordert, auch nichts hätte, das ihr zur Seite stände als die ihr einwohnende ewige Wahrheit des Menschengefühles; so kann sie nicht lange verachtet werden außer von übellaunigen So-

phisten oder verzweifelten Abenteurern. Ja sie ist dann erst recht allmächtig, ihren wirklichen oder scheinbaren Verächtern gegenüber, wenn sie sich an das Rechtsgefühl und die persönliche Ehre der Fürsten wendet. Die Zusagen, mit welchen der jetzt regierende Kaiser von Oesterreich die Verfassung aufhob, leben in Seiner Brust, im Heiligthum Seines Gewissens, und sie schließen die Wiederkehr solcher Härten und Grausamkeiten aus, was auch immer von jenseits der Alpen kommt. Dem Borczynski wird gewiß geholfen, so wie der Kaiser es erfährt, trotzdem daß er Laienbruder war.

Das ist auch meine Ueberzeugung hinsichtlich ähnlicher Fälle, welche in den letzten Jahren aus verschiedenen Theilen der österreichischen Monarchie gemeldet und zum Theil durch die öffentlichen Blätter zur Sprache gebracht und, soviel ich weiß, unwidersprochen geblieben sind. Jener Fall priesterlicher Verfolgung in Oesterreich steht nicht vereinzelt da. Ohne das Eine oder Andere hier anzuführen, was für die Betheiligten gefährlich sein könnte, will ich nur folgende Thatsache aus Ungarn mit den Worten der (unwidersprochenen) Meldung eines von namhaften, angesehenen und allgemein geachteten Männern herausgegebenen öffentlichen Blattes an-

führen. Die Protestantische Kirchenzeitung in Berlin meldete zu Anfang dieses Jahres, wie die seitdem verewigte milde und fromme Erzherzogin Palatin ihren evangelischen Glaubensgenossen in Pesth einige Bibeln geschenkt, denen eine Bibelgesellschaft noch einige andere als Geschenk für dürftige Jünglinge und Jungfrauen bei ihrer Einsegnung und Einführung in die Gemeinde hinzugefügt hatte. Da erscheint die Polizei: sie verlangt vom Pfarrer die Auslieferung, und wenige Tage nachher eine Quittung über 54 Kreuzer, als Ertrag des Papierbreies, zu welchem jene Bibeln zerstampft worden waren. Gottes Wort, auch nach katholischer Lehre der Evangelischen einzige Glaubensquelle, armen Gemeindegliedern zugedachte fromme Gabe einer Fürstin des Kaiserhauses, wie ein Lästerbuch aufgespäht und zerstampft! Ohne Zweifel machte irgend eine polizeiliche Form dergleichen möglich; desto schlimmer! Der Berichterstatter in Ungarn fügt nichts hinzu als diese Worte: „Diese Quittung sagt viel,“ Ja sie sagt viel! Denn wenn das Alles schon vor dem Concordate und der Verdrängung jener von so vielen Millionen während dreier Geschlechter gesegneten Josephinischen Gesetzgebung durch eine Rom zufrieden-

stellende neue Ordnung geschieht — was wird nachher geschehen können! geschehen müssen!

Noch ärgerlicher wo möglich als das Geschehene ist was zur Aufklärung oder Vertheidigung desselben vorgebracht wird, seitdem die Presse, auch die französische, jene Fälle (die Augsburger Allgemeine Zeitung wenigstens den ersten) mit anerkennenswerther, edler Freimüthigkeit zur Sprache gebracht hat.

Man hatte dem Pfarrer des florentinischen Kirchspiels, Barati, Schuld gegeben, er habe, vielleicht sogar mit Verletzung des Beichtgeheimnisses, das Verbrechen des Cecchetti bei der Regierung angezeigt. Er vertheidigt sich dagegen mit folgenden Worten:

„Um mich über das den Cecchetti widerfahrene Unglück zu rechtfertigen, ist es nöthig, daß alle Welt wisse, wie der Pfarrer, gegenüber der Regierung, verpflichtet ist, jährlich einen Bestand der Seelen in seiner Parochie anzufertigen. Da nun dieser Cecchetti seit vier Jahren darin wohnte, ohne jemals gemeldet zu sein, war ich genöthigt, die Polizei davon zu unterrichten. Wenn die Gensdarmen die Familie Cecchetti aufgesucht und

daselbst die Bibel des Diodati gefunden haben, so bin ich daran nicht schuld."

Die Polizei will jährlich den Bestand der Seelen kennen, ob der Bürger in die Messe und zum Abendmahle geht. Wozu Inquisition, wenn man Polizei hat! Aber der Pfarrer verdient Achtung: es verdient dankbare Anerkennung, daß er als Priester sich gerechtfertigt hat.

Anders steht es bis jetzt mit den Vertheidigern des Verfahrens gegen Borczynski. Die Deutsche Volkshalle, das Organ der Ultramontanen im preußischen Rheinlande, bringt in ihrem vorgestrigen Blatte (vom 19. Juni, Nummer 137) Folgendes vor. Das Verbrechen des Laienbruders Borczynski gegen seinen Orden sei gleichzustellen dem Bruche des Ehegelöbnisses durch den Gatten, oder des Fahneneides durch den Soldaten. Es wird dann noch des weitem ausgeführt, wie das Verbrechen gegen den Orden sogar noch schlimmer sei, als das des eidbrüchigen Ausreißers oder Verräthers im Heere. Denn welches Gelübde (fragt sie) ist heiliger, jenes oder dieses?

Also ein unbescholtener, selbst von seinen Quälern geachteter Mann, welcher Gebrauch macht von der gesetzlichen Befugniß zur evangelischen Kirche über-

zugehen, die doch den Laienbruder einschließt, ja Jeden, der nicht bürgerlich todt erklärt ist — welcher von dieser gesetzlichen Freiheit Gebrauch macht, mit möglichster Beachtung des Landrechts und ohne Lärmen und Aufsehn — und welchem man nur vorwirft, daß er, dem Worte des Kaisers vertrauend und seinem guten Gewissen, in die Heimat still zurückkehrte — dieser Mann ist ebensowol dem peinlichen Rechte verfallen, von Rechts wegen, als die überwiesene Ehebrecherin: ja er sollte noch härter bestraft werden, als der landesverrätherische Soldat, welcher den Fahneneid gebrochen. Er, der ärztliche Laienbruder, hat dem Orden die Treue gebrochen, und das um seines Privat-Gewissens willen; gegen die Satzungen des Ordens, welcher ihn wieder hat auffangen lassen durch die Polizei, gegen die Befehle seiner ehemaligen Obern, denen er fürs Leben zu eigen gehört, gilt kein Menschen- und Bürgerrecht, kein Schutz des Staates! Das geistliche Recht ist über dem Staat; es ist ja unbedingt!

Des Staates Würde, des Fürsten Ehre, ja seine Seligkeit stehen darin, „daß er die Kirche schütze" in diesen Ansprüchen. Bald wird er es ja auch feierlich dem Papste gelobt haben! Schon der Schatten des heranziehenden Concordats bringt

dem Gottesverächter die Strafe — des Verrathes Strafe ist aber Tod.

Durch solche Vertheidigung, welche besser für die Männer des Univers paßte, glauben die Herausgeber jenes Blattes dem Kaiser von Oesterreich ohne Zweifel einen Dienst zu thun. Aehnliche Freunde durchziehen nach den öffentlichen Blättern das Rheinland und haben die Unverschämtheit, sich zu gebahren, als wären sie Agenten Oesterreichs, Wühler zu großem und heiligem Zwecke im kritischen Augenblicke. Welche Schmähung des kaiserlichen Namens! Welches ehrende Vertrauen zu dem gesnnden Sinn und dem edlen Rechtsgefühl der Rheinländer, daß die preußische Regierung dergleichen Vögel der Finsterniß frei umherfliegen läßt.

Das, verehrter Freund, sei unsere erste Toleranzpredigt zur Nachfeier des elfhundertjährigen Jubiläums des Bonifacius im neunzehnten Jahrhunderte, und in seiner zweiten Hälfte. Suchen Sie sich daran zu erbauen und leben Sie wohl.

Erste Nachschrift vom 6. August.

Der jüngste Stand der Verfolgung in Toskana und Oestreich.

Wir erfahren so eben durch die öffentlichen Blätter, daß es den Vorstellungen des englischen und des französischen Gesandten in Florenz gelungen ist, die Umwandlung der noch übrigen acht Monate Gefängnißstrafe des Cecchetti in Verbannung zu erlangen. Gewiß fühlt jeder Christ und Freund der Menschheit sich dankbar gegen jene Regierungen und ihre Vertreter, und erkennt die Milde an, welche in der Entscheidung des Landesherrn liegt. Dieses Gefühl theilen wir Beide sicherlich in vollem Maße. Aber wir können doch darüber zwei entscheidende Thatsachen nicht vergessen. Erstlich daß die landesherrliche Milde nur in der Begnadigung zum „beweinenswerthen Vorrechte der Verbannung" besteht: zweites daß das Gesetz, für ihn und vielleicht für hundert gläubige Bibelgenossen dasselbe bleibt. Wenn bei seiner Rückkehr Cecchetti nach redlich vollbrachtem Tagewerke, die Bibel mit seinen Kindern lesen und dieses Verbrechen, wenn befragt, nicht in Abrede stellen will, werden ihm

wieder die Ketten angelegt und er wird wieder ins Missethätergewand des Zuchthauses gesteckt. Unterdessen können sich die Kerker des Landes füllen mit gleichgesinnten Märtyrern, ohne daß ein Mensch davon etwas erfährt. Alle Freiheit der Presse hat im Lande längst aufgehört; wer steht armen Verfolgten in Landstädten und abgelegenen Orten bei? So ward Eusebio Massei, ein ehrsamer Bäckersmann aus Pontedera bei Pisa, am 24. October vorigen Jahres, gerade wie Cecchetti, auf einfachem Polizeiwege gefangen gesetzt und zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt.

Das meldete die Allgemeine Kirchenzeitung vom 13. Februar 1855 in einem Schreiben aus Florenz vom 20. December vorigen Jahres. Des Mannes Verbrechen bestand darin, daß er untersucht hatte, ob (wie die katholischen Priester sagten) Diodati's Uebersetzung des Neuen Testaments ein verstümmeltes Buch sei. Zu diesem Zwecke verglich er sie mit der Uebersetzung des florentinischen Erzbischofs Martini, und fand natürlich, daß Diodati eine treue und vollständige Uebersetzung gegeben. Man muß nun wissen, daß der Text der Martinischen Bibel den Unbemittelten unzugänglich ist, indem die einzige nicht verbotene Ausgabe (mit lateinischem

Text und Noten) gegen 70 Franken kostet; außerdem ist in neuester Zeit Alles gethan, um die Laien vom Lesen auch dieser Ausgabe abzuhalten.

Weiter konnte dem Massei nichts vorgeworfen werden, außer daß er, als die Cholera in Pontedera wüthete, geäußert habe, die Reinigung und Reinhaltung von Straße und Haus dürfte wirksamer sein, als die Anbetung des „heiligen Kreuzes von Pontedera" und die Anrufung dieses wunderthätigen Holzes in der Stunde der Noth.

Auf diese Inzichten hin wurde Massei vor den Polizeirath gebracht, und von demselben „für Abfall in Religionssachen (per defezione in materia religiosa) verurtheilt, nach dem blutigen Gesetze vom 25. April 1851 und vom 14. November 1852.

Wer will glauben, daß dieser Fall vereinzelt dastehe?

A l s o h i e r i s t i n d e r S a c h e n i c h t s g e ä n d e r t. D i e V e r f o l g u n g S c h w e d e n s u n d M e c k l e n b u r g s i s t d i e B a r m h e r z i g k e i t T o s k a n a s — V e r b a n n u n g. So rächt sich Rom für seine geistige Ohnmacht auf dem Gebiete der Freiheit und des Rechtes, dem Evangelium gegenüber.

Ueber Borczynski ist uns seitdem nur die Kunde neuen Jammers zugekommen. Sein Bruder Ubal-

dus ist von Prag nach Görtz versetzt, das heißt, er ist beseitigt. Wir werden nichts weiter von ihm hören.

Wir erfahren jetzt zugleich, daß dieser Mann auch im vorigen Jahre 17 Wochen im Gefängniß gesessen, weil er dem Papste seine im Orden gemachten Erfahrungen mitgetheilt, mit Bitte um Entlassung aus demselben [2]). Jetzt wird er gestraft für die Theilnahme am Schicksale des Bruders.

Die Beilagen geben das letzte Schreiben des eingekerkerten Evangelista, vom 25. Juni. Es trägt die Unterschrift: „Im Kerker der Barmherzigen."

Unsere Hoffnung steht auf dem barmherzigen Gott! Demnächst aber auf der Gerechtigkeit und Milde des kaiserlichen Landesherrn.

Zweite Nachschrift vom 25. August.

Die jüngste Verfolgung in Frankreich.

Das Journal des Débats bringt uns die Kunde von der jüngsten und ärgsten Verfolgung, und sie kommt aus Frankreich! Ein angesehener Familienvater wird vorgeladen, sich gegen den Beschluß eines Familienrathes zu verantworten, welcher ihn seines heiligsten Rechtes, des Rechtes der väterlichen Gewalt, beraubt, weil er Protestant sei; und das auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuches Napoleon's, dessen oberster Grundsatz ist, daß das Gesetz von dem religiösen Bekenntnisse des Mitgliedes einer anerkannten Religionsgesellschaft keine Kenntniß nimmt. Des Mannes unmündige Kinder sollen ihm weggenommen werden, weil er sie in der protestantischen Religion erziehen läßt, zu welcher er übergetreten ist.

Ich gebe in den Belegen sowol die feierliche Zusage des Kaisers von Oestreich bei Aufhebung der Verfassung, als den aktenmäßigen Bericht über die Verfolgung in Frankreich.

Anmerkungen.

1) Dies ist schon hervorgehoben durch Rettberg I, 247—252. Will denn Niemand Schmeller's Werk der Lesewelt zugänglich machen?

2) Frankfurter Journal, zweite Beilage zu Nr. 169, 17. Juli 1855. Es wird dabei hinsichtlich des Bruders verwiesen auf die Zeitschrift: „Wahrer Protestant", Bd. IV, S. 13 ff.

Belege.

Zum fünften Briefe.

A.

Kirchenrechtlich geschichtliche Darstellung des badischen Kirchenstreits, bis zum Juni 1854.

Aus: „Exposé historique et raisonné du conflit entre l'Episcopat et les gouvernements des territoires composant la province ecclésiastique du Haut-Rhin en Allemagne; par *M. L. A. Warnkœnig*, Professeur de droit ecclésiastique à l'université de Tubingen, membre correspondant de l'Institut de France, des Académies royales de Belgique et de Munich etc. Bruxelles, Paris, Leipzig 1854." (Erschienen im Juli.)

I.

Demandes des évêques.

L'épiscopat demande une réforme radicale de l'ordre des choses existant, et réclame la restitution complète de tous les droits qu'il prétend lui appartenir, selon la constitution de l'Église catholique, la législation canonique ou les conventions conclues avec le Pape.

Il demande en particulier:

1. Que la collation de tous les bénéfices ecclésiastiques et la nomination à toute fonction ou emploi dans le sein de l'Église appartiennent à l'évêque, hormis le cas, où un autre, que ce soit le souverain ou un simple particulier, ait acquis le droit de patronage d'après les lois canoniques. Il ne reconnaît pas ce droit au souverain comme tel, et ne considère pas la sécularisation des biens des corporations réligieuses, qui avaient autrefois le droit de désigner les curés dans les paroisses incorporées, comme un titre qui ait pu donner au souverain le droit de patronage. Il veut que ses nominations soient valables sans être agréées ou confirmées par le chef de l'État, et qu'il suffise qu'un curé soit nommé par l'évêque, pour qu'il soit reconnu et maintenu dans toutes les prérogatives inhérentes à sa charge et à sa dignité.

2. En conséquence de ce principe, que l'évêque peut seul conférer les bénéfices et dignités ecclésiastiques, et conformément aux dispositions du concile de Trente, l'épiscopat veut, que non-seulement le souverain ne jouisse pas du droit de faire l'examen des candidats à recevoir aux séminaires, ou celui du concours dit paroissial, mais encore qu'il soit exclu de toute participation aux examens, qu'il ne puisse s'y faire représenter par des délégués, et qu'il n'ait surtout pas la faculté, que les gouvernements ont encore réclamée en mars 1853, d'émettre un vote sur la capacité des candidats examinés.

3. Les évêques réclament, pour les mêmes raisons, la direction immédiate des écoles et pensionnats ecclésiastiques, et l'établissement de séminaires

d'après les préceptes du concile de Trente; ils veulent que les professeurs en théologie aux universités ne puissent être nommés que sur leur avis, et qu'ils soient, ainsi que leur enseignement, soumis à leur surveillance immédiate. Ils veulent en outre pouvoir seuls conférer le titre clérical ou de sustentation, et disposer à cet effet des fonds qui y sont affectés, ou même conférer les ordres, sans qu'il y ait besoin d'une pareille sustentation.

4. Ce que l'épiscopat réclame encore, c'est l'abolition complète et entière du droit de *placet*, et du recours comme d'abus, ou de l'appel contre ses décisions aux autorités civiles, sauf le cas où il y aurait usurpation de fonctions civiles de la part du clergé. Il réclame en outre le libre exercice de la juridiction ecclésiastique, tant civile que pénale, *secundum canones adhuc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam,* et il exige du gouvernement l'exécution parée de ses jugements, par conséquent aussi le droit de déposer, suspendre et déplacer les prêtres sur jugement, sans que l'autorité civile ait à s'assurer de la régularité de la procédure.

5. Les évêques réclament ensuite une pleine et entière liberté du culte, même à l'égard des actes non réputés nécessaires au salut, et par conséquent le droit d'ordonner des missions, des processions, des pélerinages solennels, d'établir des confréries, des congrégations et des couvents et ordres monastiques sans autorisation préalable du gouvernement.

6. Ils prétendent non-seulement à la direction exclusive de l'instruction religieuse dans les écoles primaires, colléges ou lycées, ainsi qu'au droit d'y nommer les professeurs, mais encore à celui de sur-

veiller et même de diriger l'enseignement profane, de faire renvoyer les professeurs, quand ils ne jouissent plus de leur confiance; ils demandent enfin l'abolition des écoles mixtes, c'est-à-dire de celles qui sont destinées à l'instruction simultanée d'enfants de différentes confessions, afin que ceux de la religion catholique soient exclusivement instruits dans des écoles catholiques.

7. L'épiscopat veut de plus avoir plein pouvoir de prononcer l'excommunication tant majeure que mineure contre tout prêtre et laïque, qui a encouru cette peine.

8. Il réclame enfin l'exclusion et la libre administration de tous les biens ecclésiastiques, sans le contrôle exercé jusqu'à cette heure par l'État, par conséquent l'abolition des règlements d'administration établis par le gouvernement. C'est surtout du fonds ecclésiastique général que les évêques veulentpouvoir disposer sans autorisation quelconque du pouvoir civil et conformément à ce qui est prescrit par le droit canon.

Dans leurs mémoires il n'est pas question des mariages mixtes: l'épiscopat ayant depuis nombre d'années mis les ordonnances du saint-siége à cet égard en vigueur, et considérant la législation civile en tous les points où elle leur est contraire, comme nulle, il n'a pas jugé nécessaire d'en demander l'abrogation.

Si l'on compare le système gouvernemental expose ci-dessus avec les exigences de l'épiscopat, on doit se convaincre aisément qu'ils reposent sur des manières de voir si différentes, qu'il existe entre eux une antinomie absolue. D'après les principes du

gouvernement, l'Église ne peut réclamer de l'État d'autres droits que ceux qu'il veut bien lui accorder; la plupart de ces droits ne lui semblent qu'une simple concession de sa part, et il croit pouvoir lui en refuser des plus importants, tel que celui de conférer les bénéfices ecclésiastiques, d'examiner les candidats en théologie et les aspirants aux places de curé, et d'administrer le fonds central ecclésiastique; tandis que les évêques de leur côté revendiquent tous ces droits comme leur appartenant exclusivement, ou tout au moins comme des prérogatives, que l'État ne peut faire dépendre de conditions dictées par lui-même, et dont il ne peut circonscrire l'exercice dans certaines limites; ils déclarent même la plupart de ces droits tellement inhérents à la dignité et aux fonctions épiscopales, qu'ils ne se croient pas autorisés à y renoncer ou à permettre que le pouvoir civil s'en mêle. Bref, c'est le système ultramontain le plus absolu et le plus franchement prononcé, que l'épiscopat du Haut-Rhin veut voir mettre en pratique, peu lui importe que l'État le reconnaisse ou non. C'est pour cela que l'archevêque de Fribourg a cru pouvoir se mettre de sa propre autorité et par voie de fait en possession d'une partie de ces droits, tandis que les gouvernements craignent d'abdiquer une partie de leur souveraineté en laissant s'introduire un tel ordre de choses.

Les gouvernements avaient modifié, en partie dans une ordonnance rédigée en commun, en partie dans une déclaration ministérielle du 2 au 5 mars 1853, l'ordonnance du 30 janvier 1830. Mais cela ne suffisait pas pour répondre à toutes les demandes de l'épiscopat; un grand nombre de ces demandes

avaient été rejetées, et les principes de l'ancienne ordonnance maintenus; aussi les évêques déclarèrent-ils ne pas être satisfaits par les concessions qu'ils venaient d'obtenir. Nous allons énumérer les plus essentiels des changements qui avaient été décrétés:

a. Les bulles ou brefs du Pape, les ordonnances générales des évêques et d'autres autorités ecclésiastiques, ainsi que les décrets des synodes, n'ont besoin du *placet*, pour être publiés et exécutés, que lorsqu'ils imposent des obligations qui ne sont pas du ressort de l'Église, ou qui se rapportent aux affaires publiques ou civiles. Quant aux autres, qui ont un caractère purement spirituel, il suffit qu'ils soient portés à la connaissance du gouvernement.

b. Il est libre à tout le monde de communiquer avec Rome, sans toutefois qu'il soit porté préjudice à l'ordre hiérarchique des autorités ecclésiastiques.

c. Les études théologiques doivent se faire à une faculté de théologie faisant partie des universités gouvernementales.

d. Les candidats en théologie ne sont admis à recevoir les ordres sacrés, ou à jouir du titre clérical, qu'après avoir subi avec succès l'examen d'une commission épiscopale, assistée d'un commissaire du gouvernement; ce dernier est muni d'un droit de *veto* suspensif et doit en référer au conseil des cultes, qui décide alors en dernière instance sur l'admission du candidat ajourné.

e. On accorde aux évêques et à l'archevêque de Fribourg le droit de nommer librement aux places de curé, qui deviennent vacantes aux mois de juillet et de décembre.

f. L'évêque a le droit de surveiller immédiate-

ment les établissements d'instruction publique des prêtres futurs; les professeurs et les chefs ou régents des pensionnats qui y sont annexés ne peuvent être nommés sans son consentement.

g. L'évêque nomme les doyens ruraux; mais ils ne peuvent entrer en fonction qu'après avoir été confirmés par le gouvernement.

h. Les gouvernements reconnaissent aux évêques le droit de prononcer, contre les prêtres en faute, les peines usitées; si cependant leurs sentences doivent produire des effets civils, tels que la perte du bénéfice, etc., il faut qu'elles aient été rendues par un tribunal bien organisé et assisté d'un jurisconsulte laïque; il faut que la condamnation se fasse par suite d'une procédure conforme aux lois, et que le condamné ait pu en appeler à l'autorité civile; s'il n'use pas de ce droit, ou si l'autorité civile déclare qu'il n'y a pas lieu à cassation, les condamnations seront mises à exécution à l'aide du bras séculier.

i. Les gouvernements reconnaissent aux évêques le droit d'excommunier; mais l'excommunication ne peut avoir nul effet civil; elle donne lieu à un recours comme d'abus, lorsqu'elle est prononcée pour des faits étrangers à la religion.

Les réformes refusées par les gouvernements concernent entre autres l'érection des petits séminaires prescrite par le concile de Trente, mais qui n'existent pas en Allemagne et sont rendus superflus par les écoles secondaires et les pensionnats existants; ensuite les missions, pèlerinages solennels, ainsi que l'érection de couvents sans autorisation préalable de l'État; la surveillance et le contrôle de l'enseignement profane par l'évêque, ou celle des

professeurs en théologie nommés par le gouvernement aux universités de l'État. Enfin la législation existante à l'égard des biens ecclésiastiques et des fondations est maintenue, et les gouvernements déclarent vouloir continuer à faire administrer le fonds central ecclésiastique créé par eux, quoique alimenté par les revenus des bénéfices vacants; il doit suffire aux évêques d'avoir le droit de consentir à l'emploi de ce fonds, etc. Ils terminent en promettant aux évêques que toutes les fois qu'ils réclameront quelque amélioration du bien-être général de l'Église, ils s'empresseront de satisfaire à leurs désirs, pourvu qu'ils soient compatibles avec l'ordre social moderne et les lois de l'État.

II.

Actes d'opposition insurrectionnelle de l'épiscopat contre les gouvernements et procédés de ces derniers.

Les évêques ne tardèrent pas de donner suite à leurs menaces, de se mettre en possession des droits que les gouvernements ne cessaient de leur contester. Ils choisirent deux voies pour parvenir à ce but. Ils refusèrent d'abord leur participation aux actes d'administration ecclésiastique, qui selon les ordonnances en vigueur devaient se faire de commun accord, ou ils ne donnèrent pas suite aux ordres du gouvernement, qu'ils envisageaient comme contraires à leurs droits. Cette espèce de *résistance passive* avait déjà commencé à partir du mouvement révolutionnaire de mars 1848. L'évêque de Rottenbourg avait alors refusé de prendre part à la nomination

des doyens ruraux, et d'envoyer un commissaire aux examens à subir à Stuttgardt par les prêtres aspirants aux places de curé. Bientôt après l'épiscopat tout entier alla plus loin; il refusa l'institution canonique aux curés nommés par le chef de l'État, comme tel, et ne reconnut plus comme obligatoires les ordres du conseil des cultes, qui lui semblaient empiéter sur les prérogatives ou la juridiction épiscopale.

Enfin l'archevêque de Fribourg et plus tard l'évêque de Limbourg passèrent de la désobéissance passive à des actes de résistance active [1]).

Ils nommèrent, en vertu de leur pouvoir pontifical, des curés aux paroisses vacantes. L'archevêque se donna un fondé de pouvoir avec le droit de le représenter au sein du chapitre, sans même en faire part au gouvernement; il ne rechercha plus d'autorisation pour publier ses décrets, ou pour exécuter des actes de juridiction quelconque. Il fit faire les examens de réception au séminaire en son nom et refusa d'y admettre un commissaire civil; en un mot il se mit au-dessus des ordonnances légalement sanctionnées du gouvernement, que lui et ses prédécesseurs avaient pourtant respectées et exécutées jusqu'alors. Enfin il entra en correspondance, le 5 août 1853, avec les membres tant laïques qu'ecclésiastiques du conseil du culte catholique à Carlsruhe, pour les engager à se démettre de leurs places, comme les obligeant à des fonctions incompatibles avec les devoirs d'un chrétien catholique. Aucun d'eux n'ayant

1) Un écrit apologétique de l'archevêque, publié à Mayence, présente tous ces actes comme n'impliquant qu'une résistance passive. Ceci est par trop naïf.

déféré à sa demande, il lança contre eux une sentence d'excommunication, qu'il leur fit signifier à chacun personnellement, le 20 octobre 1853. C'est ainsi que la rupture avec le gouvernement fut consommée et la guerre déclarée.

Le gouvernement de Bade se vit contraint d'user de représailles, pour maintenir l'ordre légal en vigueur, et pour faire respecter sa propre autorité. Il choisit d'abord à cet effet le moyen le moins dur; au lieu de faire instruire un procès criminel contre l'archevêque ou de le faire arrêter, il le mit en *tutelle;* une ordonnance du 7 novembre 1853 défendit de publier ou d'exécuter tout acte émané de lui, sans le visa d'un commissaire spécial, nommé par le prince régent en la personne du premier magistrat du baillage de Fribourg; l'archevêque l'excommunia tout aussitôt, ce qui du reste ne l'empêcha pas d'exercer ses pénibles fonctions. L'archevêque fit publier solennellement toutes ses excommunications, et chargea les curés de Fribourg et de Carlsruhe d'en lire les décrets au prône, ce qu'ils firent faire par leurs vicaires. Il est cependant à remarquer que le chapitre archiépiscopal déclara sollennellement partager en tous points la manière de voir de son chef.

Le gouvernement répondit à ces nouvelles démonstrations en prononçant contre leurs agents des peines d'amende et d'emprisonnement [1]). Le grand vicaire de l'archevêque fut successivemeut condamné à plusieurs milliers de francs d'amende. Tous ceux qui avaient exécuté les ordres de l'archevêque non

1) Tous les magistrats, à l'exception d'un fort petit nombre, s'empressérent de poursuivre les ecclésiastiques en défaut; ceux qui s'y refusèrent furent destitués.

contre-signés du commissaire spécial, furent menacés de ces peines; les doyens et curés fidèles à l'ordre légal, au contraire, furent assurés de la protection du gouvernement. L'archevêque essaya de justifier sa conduite dans plusieurs proclamations, soit secrètement imprimées, soit publiées à l'étranger. A la fin il ordonna (toujours sans l'autorisation du commissaire spécial) à tous les curés d'exposer, dans quatre sermons, sa position envers l'État, la violation des droits de la sainte Église, et le but de son procédé extraordinaire. Le clergé se trouva dans un fort grand embarras; la majeure partie exécuta, bon gré mal gré, les ordres de l'archevêque; les récalcitrants furent suspendus ou démis de leurs fonctions, et quelques-uns furent même frappés de l'excommunication. Dans un grand nombre d'endroits les conseils communaux sollicitèrent l'archevêque de retirer l'ordre des quatre sermons, ou bien ils s'abstinrent d'y assister, et quelques fois même toute la paroisse avec eux. L'archevêque fut inexorable et déclara constamment qu'il persisterait dans la ligne de conduite qu'il s'était tracée, jusqu'à ce que justice lui fût rendue. D'un autre côté des prédicateurs trop ardents furent traduits devant les tribunaux.

Le spectacle de cette lutte à outrance, sans pareille en Allemagne, produisit encore l'étonnement le plus général, et les feuilles cléricales de tous les pays s'en occupèrent sans cesse. On y présenta la religion et l'Église catholique comme cruellement persécutées; on y attaqua le gouvernement badois avec un tel acharnement, que plusieurs rédacteurs de journaux étrangers furent cités devant les tribunaux et condamnés par contumace. En revanche, on

tâcha de gagner par des insinuations douces et flatteuses le prince régent de Bade et les autres souverains intéressés à cette grande affaire; on les engagea à abandonner le système suivi jusqu'à ce jour, à embrasser, en se séparant des conseillers de la couronne, la cause sacrée de l'Église, qu'on chercha à leur présenter comme leur propre cause; on leur fit voir dans l'alliance de l'autel et du trône la plus forte garantie de la stabilité et le gage du triomphe le plus certain sur la démocratie, que l'on dépeignit comme l'ennemi commun.

Des souscriptions furent ouvertes en Bavière, dans les provinces rhénanes et dans d'autres parties de l'Allemagne catholique, de même qu'en France et ailleurs en pays étrangers, pour indemniser les prêtres martyrs de l'Église.

Une quantité d'adresses de condoléance et de félicitation des évêques et du clergé catholique de presque tous les pays, ainsi qu'un bref du Pape, arrivèrent à Fribourg pour soutenir le courage du prélat qu'on prétend être persécuté. On feignit même de voir, dans cette affaire, une guerre du protestantisme contre l'Église catholique, quoique les protestants, sauf un fort petit nombre, soient restés spectateurs muets de cette lutte qui, à leurs yeux, ne sert pas à glorifier l'Église. Il est vrai que parmi les journaux qui prennent le parti des gouvernements, il en est plusieurs dont les rédacteurs sont protestants; mais la grande majorité des catholiques, appartenant à la classe élevée, est du même parti. Quant à la masse de la population catholique, elle reste indifférente à ce conflit; elle est assez éclairée pour voir que la religion catholique n'a rien souffert et n'a rien

à souffrir, attendu *que l'ordre de choses que l'épiscopat fait passer aujourd'hui pour une tyrannie a subsisté paisiblement depuis un demi-siècle, sans qu'on s'en soit jamais plaint ouvertement.*

Presque tout le monde ne voit dans le conflit qu'une affaire personnelle des évêques, qui aspirent à étendre leur pouvoir. Il y a même un grand nombre de personnes qui craignent qu'une victoire de l'épiscopat ne soit nuisible à la liberté des consciences.

Le gouvernement badois entama d'abord des négociations avec le nonce du Pape à Vienne, pour faire cesser le conflit à l'aide d'un arrangement avec le Pape. Il est à remarquer qu'à l'exception de l'évêque de Limbourg, pour le duché de Nassau et la ville de Francfort, les chefs des autres diocèses n'ont pas suivi l'exemple de leur métropolitain; celui de la Hesse électorale s'est en quelque sorte retiré de la coalition, se livrant à l'espoir de terminer les différends par son influence sur M. Hassenpflug, premier ministre de ce pays. L'évêque de Rottenbourg s'est adressé au roi de Wurtemberg en personne. On arrêta d'abord une espèce d'armistice, et l'on conclut, au mois de janvier passé, un compromis, qui fut rédigé en projet de convention, et que l'évêque transmit au Pape. Rien [de positif n'a transpiré sur les clauses de cet arrangement, ni sur les négociations de l'ambassadeur badois à Vienne. Les chefs les plus ardents du parti clérical ont manifesté cependant un certain mécontentement d'une issue pacifique de la grande lutte.

C'est au milieu de cette agitation toujours croissante et alimentée par des écrits fugitifs, des pamphlets anonymes et des feuilles volantes pleines

d'invectives, qu'eut lieu l'ouverture des chambres du grand-duché de Bade. L'attention publique était généralement dirigée sur le passage du discours du trône où il devait être fait mention du conflit ecclésiastique. Le prince-régent le fit avec autant de dignité que de tact et de réserve. Il y exprimait ses sincères regrets de ce que le vœu de l'archevêque, de voir son pouvoir plus étendu qu'il ne l'était conformément aux lois et aux ordonnances en vigueur, avait fait naître une espèce de scission entre l'épiscopat et le gouvernement, malgré l'attachement que lui, feu son père et son aïeul, avaient toujours témoigné à leurs sujets catholiques et malgré leur respect pour cette religion et leur zèle pour leur Église; que c'était contre son gré qu'il avait dû prendre des mesures sévères pour l'honneur de l'État et l'autorité des lois; mais qu'il espérait que tout serait terminé par un arrangement, etc.

Dans leurs réponses ou adresses du 22 janvier 1854, les deux chambres exprimèrent au prince-régent leur sympathie la plus franche relativement à cette affaire. La seconde chambre surtout, composée en majeure partie de catholiques, s'exprima, en cette occasion, d'une manière remarquable; elle dit : «Nous regrettons d'autant plus profondément les complications fâcheuses qu'a fait naître le procédé extraordinaire du siége archiépiscopal, si opposé à la base fondamentale de notre organisation gouvernementale, que les mesures qu'a dû prendre Votre Altesse Royale pour garantir contre toute atteinte les prérogatives de la couronne, ont provoqué, de la part de l'autorité ecclésiastique, des actes ultérieurs qui auraient facilement pu troubler

le repos public et occasionner de graves désordres, si vos fidèles sujets avaient été moins attachés à leurs devoirs qu'ils ne le sont. Quelles que soient les erreurs répandues à l'étranger sur ces affaires, que l'on connaît si peu sous leur vrai jour, votre peuple a prouvé, par sa tenue et par la ferme confiance qu'il a en Votre Altesse, qu'il est persuadé que la sainte cause de sa religion n'est exposée à nul danger. Le souvenir des bienfaits dont l'Église catholique a été comblée depuis les temps de votre illustre aïeul Charles-Frédéric jusqu'à nos jours, et l'assurance de Votre Altesse que la foi catholique n'est pas moins chère à votre cœur que votre propre croyance, le fortifient encore en cette conviction. Nous, les représentants de la nation de toutes les parties du Grand-Duché, nous croyons qu'il est de notre devoir d'en donner l'assurance au pied du trône et de rendre ce témoignage public, que l'amour de vos sujets et leur conviction intime que vous rendez à tous la même et impartiale justice, et que vous avez pour tous une même et égale bienveillance, n'a nulle part dans tout le pays subi la moindre altération par suite de ces différends. Vos fidèles députés espèrent avec confiance qu'on arrivera à un arrangement avec l'autorité ecclésiastique, qui ne porte aucune atteinte à la dignité et aux droits de la couronne.»

Conformément à la déclaration faite aux chambres, le prince-régent résolut l'envoi d'un négociateur auprès de Sa Sainteté à l'effet de terminer ce grand conflit à l'amiable.

Il fit choix du comte de Leiningen, connu par son dévouement à l'Église, et lui adjoignit un jeune

secrétaire qui avait assisté aux conférences des envoyés des gouvernements réunis, tenues, comme nous l'avons dit plus haut, à Carlsruhe. Pour lui préparer un bon accueil à Rome, le prince révoqua l'ordonnance du 7 novembre 1853.

Le gouvernement badois espérait avec raison que l'archiépiscopat respecterait le *status quo* jusqu'à la décision du Pape; mais il en fut autrement. Les mesures d'agression reprirent leur cours; l'archevêque ne se contenta pas seulement de nommer les curés de sa propre autorité, mais il défendit encore aux ecclésiastiques les examens en matière de religion, aussi longtemps qu'ils auraient lieu en présence des commissaires gouvernementaux, et décréta l'établissement d'un pensionnat pour les théologiens à Fribourg, dans un bâtiment appartenant à l'Etat; de plus il fit fermer les églises, dont les curés nommés par lui n'avaient pas été reconnus par le gouvernement. Cet acte hostile n'empêcha pas ce dernier d'user de modération; ne voulant pas priver les communes catholiques de l'exercice de leur culte, il permit aux curés nommés par l'archevêque d'exercer leurs fonctions en qualité de vicaires. Toutefois cette condescendance ne satisfit pas le pontife, qui s'engagea de plus en plus dans la voie de l'arbitraire. Il ordonna aux administrateurs des fabriques des églises de mettre ses curés en possession des revenus attachés à leur place. Comme ceux-ci ne voulurent pas s'y prêter, et que lui-même ne reconnaissait plus le conseil du culte catholique comme légalement existant, il émit, pour ne pas laisser ses employés sans traitement, le 5 mai 1854, une ordonnance par laquelle il enjoignit à tous les conseils

de fabrique de ne plus reconnaître d'autre autorité supérieure que la sienne; il en destitua les membres récalcitrants et prescrivit aux curés, en leur qualité de présidents de ces conseils, de se mettre en possession des obligations, hypothèques et autres documents relatifs à l'administration financière de la paroisse.

Cette dernière mesure occasionna les plus grands troubles dans l'administration locale des fonds ecclésiastiques : un petit nombre de ses membres se soumit aux ordres de l'épiscopat; un plus grand se démit de ses fonctions, la plupart résista aux ordres archiépiscopaux. Le gouvernement de son côté s'opposa énergiquement à leur exécution, et les autorités civiles se virent obligées, dans plusieurs endroits, de faire arrêter les curés. L'Odenwald, où les populations empêchèrent violemment l'arrestation des prêtres, fut le théâtre de plusieurs émeutes; le gouvernement, pour faire respecter son autorité, se vit obligé de recourir à la force militaire.

Sur ces entrefaites, l'autorité judiciaire, voyant, dans les décrets épiscopaux du 5 mai, un abus de pouvoir manifeste et une violation patente de la loi, puisqu'ils contenaient l'ordre formel de ne plus lui obéir, se mit en mesure de déployer son action. Le juge d'instruction du tribunal de Fribourg se rendit auprès de l'archevêque, et lorsque ce dernier refusa de répondre aux questions qui lui étaient adressées, il le mit aux arrêts dans son palais.

Le pontife protesta contre cet acte judiciaire, fit interdire le son des cloches et les messes solennelles, et adressa, le 20 mai, à la cour de justice une réclamation contre la procédure commencée à sa charge,

prétendant qu'en matières ecclésiastiques, il n'avait d'autre juge que le Pape.

Il se soumit néanmoins plus tard à l'interrogatoire du juge d'instruction et fut remis peu de jours après en liberté. L'enquête fut bientôt terminée et la cour criminelle de Fribourg s'occupe en ce moment d'examiner la cause pour rendre le jugement définitif. — De la part de l'archevêché, l'interdit fut en même temps levé.

III.

Conclusion.

Il y a désaccord complet dans les rapports mutuels de la société politique et religieuse. La voie la plus convenable et la plus sûre pour rétablir la bonne harmonie sans préjudice pour l'État et pour l'Église, est sans contredit celle de la convention, dont l'acceptation doit cependant en dernier ressort appartenir à l'État, vu qu'il s'agit *d'affaires extérieures de la vie sociale*, et que, pour nous servir des paroles de M. Laboulaye [1]), «l'État est le maître du territoire et le représentant de tous ceux qui l'habitent;» son intérêt c'est l'intérêt général, contre lequel ne peuvent prévaloir des intérêts particuliers, quelle qu'en soit la nature. Si l'Église se croit lésée, elle a, comme toutes les autres sociétés reçues, le droit d'agir par *voies légales;* elle peut écrire, pétitionner, s'adresser à l'opinion publique, aux grands pouvoirs de la société; mais si l'État

1) *Revue de législation et de jurisprudence* de M. Wolowski, année 1845, t. I, p. 468. (Siehe Anm. zur letzten Seite dieses Auszuges.)

persiste dans une mesure que l'Église considère comme oppressive, elle n'a que le moyen de se soumettre ou, ce qu'elle ne fera pas, de quitter le territoire. « Quand on vous persécute dans un pays, fuyez dans un autre,» a dit son divin fondateur (saint Matthieu, X, 23). Il n'a pas permis ni compté la résistance et la rébellion au nombre des moyens, par lesquels les fidèles peuvent faire triompher ce qu'ils croient être la vérité.

L'État fera donc au pouvoir ecclésiastique les propositions les plus favorables; il lui offrira une sphère d'action et de liberté aussi large que possible, mais compatible avec la base et l'organisation de la société politique; il n'abdiquera en rien sa souveraineté. Si les chefs de l'Église, fût-ce même le Pape, refusent d'agréer ces propositions, qui sont à considérer comme les dernières concessions que l'État puisse faire, il les *octroiera* comme la charte politique de l'Église. C'est ainsi que tous les États de la chrétienté ont agi depuis Constantin le Grand jusqu'à nos jours. Les souverains ont tous déterminé les droits de l'Église et de l'épiscopat en particulier, soit par des arrangements appelés concordats, conventions ou autrement, soit par des lois sanctionnées en vertu de leur souveraineté. Les décrets du concile de Bâle n'ont reçu force de loi en France, que par la pragmatique sanction du roi Charles VII après l'assemblée de Bourges en 1438, tandis qu'en Allemagne ils ont été reçus par suite d'un concordat avec le Pape Eugène IV.

En 1801-1802, la France choisit une double voie pour rétablir l'Église catholique, celle du concordat, qui n'eut de valeur qu'après avoir été adopté

comme loi nationale, et celle de la législation, qui donna lieu aux articles organiques du 18 germinal an x; ce sont ces articles qui, sauf quelques changements, qui y furent faits plus tard, régissent encore la France, malgré toutes les réclamations ultramontaines adressées aux divers gouvernements, qui s'y sont succédé depuis. Toutes les constitutions de la France, même celle de 1848, établissent quelques principes fondamentaux sur les rapports de l'Église avec l'État. C'est ce qu'ont fait aussi les constitutions des divers États de la confédération germanique depuis 1818. La liberté dont jouit l'Église en Belgique n'existe, comme il a été dit plus haut, qu'en vertu de la Constitution de ce pays; et la législation de Joseph II n'a cessé d'être en vigueur en Autriche, qu'autant qu'elle a été abrogée par les concessions du gouvernement autrichien faites en 1850.

Le *règlement* de toutes ces affaires devant émaner, pour avoir force obligatoire, du pouvoir législatif, il faut pour cela, dans les États constitutionnels, le concours du souverain et des chambres, à moins que ces dernières ne confient ce soin à la sagesse personnelle du prince et de son ministère responsable. Dans le siècle où nous vivons et après les débats qui viennent d'avoir lieu par suite du conflit lui-même, il n'y a plus d'oppression à craindre pour l'Église de la part de l'État.

Si l'on veut terminer les différends par un arrangement, il n'est pas nécessaire que tous les points litigieux y soient décidés; cela ne se peut même pas à l'égard de ceux sur lesquels l'Église, à cause du dogme, et l'État, à cause des principes fondamentaux de la constitution, ne peuvent transiger.

L'État doit les régler en vertu de sa souveraineté, et si l'Église ne croit pas pouvoir les confirmer, elle s'y soumettra par nécessité; car c'est elle qui est dans l'Etat et non l'État dans l'Église, comme l'a déjà dit saint Optat au quatrième siècle de l'ère chrétienne. Les évêques peuvent tranquilliser leur conscience, si, après avoir essayé de faire triompher le plus possible le principe du catholicisme, ils n'y ont pu entièrement réussir.

Les points à régler d'un commun accord nous semblent être ceux qui concernent :

1. La *nomination aux places de curé et autres fonctions ayant un caractère public.* Si l'Église catholique était une société privée, l'État n'aurait nul intérêt à la nomination de ses chefs; mais les curés et chanoines des églises cathédrales sont reconnus fonctionnaires publics et traités comme tels par l'État; ils sont investis de droits que l'État lui-même et tout le corps politique doivent respecter aussi bien que ceux de l'évêque; ils sont, comme fonctionnaires, inamovibles même de la part de l'évêque; les curés ont un pouvoir extérieur, à la vérité fort restreint, mais toujours assez important dans l'État, et sont, en outre, officiers de l'état civil; les chanoines sont membres du conseil administratif de l'Église et du tribunal ecclésiastique, qui juge les causes matrimoniales, etc. Comment peut-on prétendre que l'État doive se laisser imposer des fonctionnaires ou magistrats qui, quoiqu'ils représentent, en premier lieu, le pouvoir ecclésiastique, font néanmoins partie de la hiérarchie civile? Il ne peut être indifférent à l'État que tel ou tel prêtre soit curé en tel ou tel endroit; ses relations journalières avec les

autorités civiles sont si fréquentes et exigent une telle entente réciproque, qu'on ne peut en faire dépendre l'existence d'un pouvoir qui serait au-dessus de celui de l'État. C'est donc une disposition fort sage du 19^e article organique du concordat français, que «les évêques nommeront et institueront les curés; néanmoins ils ne publieront leur nomination et ne donneront l'institution canonique qu'après que cette nomination aura été agréée par le premier consul, etc.» Cette disposition avait été consentie d'avance par l'art. 10 du concordat, et le pape Pie VII a lui-même déclaré, dans l'*Exposizione dei sentimenti*, «qu'on pouvait accorder, sans difficulté, aux princes protestants, le droit de rayer de la liste des candidats les personnes qui ne leur seraient point agréables.» Nous pensons donc que ce premier des points litigieux pourrait être décidé avec d'autant plus de facilité, que les gouvernements réunis sont tous convaincus, à l'heure présente, que le droit de nommer à une place ou dignité ecclésiastique n'émane point de leur souveraineté.

2. Ce premier différend terminé, un deuxième, qui s'y rattache, s'arrangerait tout aussi aisément; c'est celui qui concerne *les examens*. Il est évident que l'examen des candidats à la prêtrise, à leur entrée aux séminaires, et de ceux qui aspirent à des places de curé, est une attribution de l'évêque; car c'est lui qui donne les ordres cléricaux et l'institution canonique; c'est donc à lui de faire constater la capacité et le mérite de ceux qui veulent les recevoir. Mais l'État étant, de son côté, intéressé à ce qu'il y ait de bons prêtres, et le souverain devant connaître le mérite des curés, qu'il a le droit d'agréer, il faut

aussi lui accorder le droit de s'en convaincre et d'envoyer aux examens un commissaire qui, sans avoir de voix délibérative quant à la réception des candidats, sera mis à même de juger de leur mérite et d'en faire rapport à son souverain. Ce serait un acte d'insubordination, si l'évêque ou son jury d'examen voulait s'opposer à admettre un tel commissaire. On ne peut pas exiger du souverain qu'il ait une confiance absolue dans les décisions de personnes qui lui sont tout à fait étrangères.

3. L'évêque a, en vertu de sa juridiction ecclésiastique, le droit de punir tous ses fonctionnaires et même de les suspendre ou de les destituer; mais quand ceux-ci perdent avec leurs places leurs moyens d'existence, les sentences du tribunal ecclésiastique prennent le caractère d'un acte de droit civil. Il se peut aussi que les condamnés ne se soumettent pas de bon gré aux sentences portées contre eux et refusent, par exemple, de se démettre de leur place ou de quitter le presbytère; l'évêque n'ayant pas de forces matérielles dont il puisse disposer, il faut bien que l'État prête son assistance à l'exécution de ces ordres; mais il doit avoir, à cet effet, aussi le droit de se convaincre que la sentence, qu'il est requis d'exécuter, est fondée en droit. L'autorité civile doit s'assurer que la condamnation de l'accusé repose sur une loi pénale, que l'ordre régulier de la procédure a été observé et que le fait de la culpabilité de l'accusé est constaté; elle s'abstiendra de tout examen de questions dogmatiques auxquelles le procès peut avoir donné lieu.

C'est une prétention exorbitante de l'épiscopat du Haut-Rhin de vouloir que les fonctionnaires de

l'État n'aient qu'à exécuter les ordres de l'évêque, dès qu'ils leur sont insinués. Deux archevêques de Paris ont émis un avis tout à fait opposé à cette étrange théorie, savoir Mgr Affre, dans son livre sur l'appel comme d'abus, et Mgr Sibour, dans son remarquable ouvrage : *Institutions diocésaines*. Ce dernier s'exprime, dans l'art. 124 de ses statuts d'officialité, de la manière suivante : «Lorsque le titre (d'un prêtre condamné par son tribunal) sera appuyé sur une ordonnance royale (c'est-à-dire si sa nomination est agréée par le chef de l'État), l'administration diocésaine fera ses diligences auprès du gouvernement pour faire révoquer cette ordonnance.» «Dans le cas de recours d'un curé, dont la nomination n'est pas révocable, l'autorité, dit Mgr Affre, se bornera à s'assurer que les règles essentielles des jugements aient été observées, c'est-à-dire que le coupable ait été entendu, ou, s'il ne l'a pas été, que la culpabilité ait été constatée sur des écrits émanés de lui, ou par des témoins.» Telle est aussi la jurisprudence du conseil d'État, dont les évêques n'ont pas à se plaindre.

C'est ici encore que la législation française peut servir de modèle à l'Allemagne, pour aplanir ce différend, sur lequel on n'a pas encore pu s'entendre jusqu'aujourd'hui.

4. Un quatrième point à régler d'un commun accord, c'est la direction et la surveillance des établissements destinés à l'instruction du clergé. Les gouvernements sont, en vertu des stipulations de 1803, tenus d'en fournir les fonds et, par conséquent, en droit de s'assurer de leur emploi. On peut, à cet égard, suivre deux systèmes différents, dont

on peut appeler l'un le système français, et l'autre le système allemand. D'après le premier, ces établissements sont purement ecclésiastiques, comme les petits et les grands séminaires organisés selon les préceptes du concile de Trente; l'évêque en nomme les directeurs, professeurs et régents sur l'avis des autorités civiles, qui ont le droit de surveiller ces écoles et pensionnats [1]). D'après le système allemand, ceux qui veulent devenir prêtres font leurs études dites *humanités* aux colléges, gymnases ou lycées de l'État, et leurs études en théologie aux facultés universitaires; les professeurs en sont nommés par le gouvernement, sur l'avis des autorités ecclésiastiques, qui ont en outre sur ces établissements un droit de surveillance plus ou moins restreint. Cette surveillance a été jusqu'à cette heure déterminée par le gouvernement tout seul et d'une manière peu étendue [2]). Il suffira donc pour le mo-

1) *Voy.* VUILLEFROY, *Traité de l'administration du culte catholique.*

2) Der bisherige gesetzliche Thatbestand wird vom Verfasser an einer frühern Stelle seiner Auseinandersetzung (p. 60 f.) folgendermassen dargestellt: «Les candidats à la prêtrise doivent avoir fait des études à une faculté de théologie catholique, soit du pays, soit d'une autre université allemande; ils ne sont reçus aux séminaires, qu'après avoir passé un examen devant une commission mixte, c'est-à-dire tant gouvernementale qu'épiscopale; cette commission se compose ordinairement des professeurs en théologie et des professeurs du droit canon, sous la présidence d'un commissaire du gouvernement et d'un autre commissaire nommé par l'évêque ou l'archevêque. Dès leur réception au séminaire, ils doivent jouir de ce qu'on appelle le *titre clérical* ou de sustentation, indispensable pour recevoir les ordres; ce titre

ment d'étendre un peu plus ce pouvoir de l'évêque. Le principe de la liberté de l'enseignement se trouve-t-il en vigueur dans le pays, il faudra en outre, dans ce cas, permettre à l'évêque d'établir des écoles particulières ou de faire donner des cours de théologie à son séminaire, mais tout cela à ses propres frais et en égard aux conditions prescrites en général pour ériger des établissements d'instruction

ne consiste pas comme en France, d'après les articles organiques, dans la possession d'un revenu propre de 300 francs, mais dans une rente de 300 à 400 florins assignée par le souverain sur le fonds ecclésiastique à celui qui, à défaut de cette allocation, se trouverait sans sa faute hors d'état d'exercer ses fonctions.

Le séjour au séminaire n'est ordinairement que d'une année; il est destiné à l'étude de la liturgie et à l'initiation des candidats à leur saint ministère.

Il n'y a point des petits séminaires; les études dites humanités se font, pour ceux qui se vouent à la prêtrise, soit aux colléges ou lycées ordinaires, soit aux écoles ecclésiastiques secondaires fondées et dirigées par le gouvernement; ces dernières ont des pensionnats, et leurs professeurs et régents sont nommés sur l'avis donné par les évêques de leur capacité et moralité. Aux universités de Fribourg et de Tubingen il y a des pensionnats fort bien organisés et dirigés par des ecclésiastiques que le gouvernement choisit après s'être concerté avec l'évêque; on compte toujours dans ces pensionnats de 120 à 150 élèves en théologie, qui y sont pour la plupart nourris, habillés, et pourvus du nécessaire aux frais de l'État; les sommes destinées à ces dépenses sont portées au budget de l'État; de même que les subsides des pensionnats attachés aux écoles secondaires, et ceux qui s'appliquent à l'instruction des élèves reçus au séminaire; sous ce rapport c'est comme en France, où le gouvernement a doté de bourses les séminaires et les écoles ecclésiastiques secondaires.»

privés, sauf aussi le droit de surveillance que les lois y accordent au pouvoir civil. Tout cela se pratique déjà maintenant dans l'un ou l'autre des États de la province du Haut-Rhin, les gouvernements s'étant déclarés disposés à faire en cela tout ce que l'épiscopat désirait, mais avec la réserve que les études en théologie se fassent, comme cela a toujours été usité en Allemagne, aux universités. C'est contre cette dernière restriction que les évêques ont principalement toujours protesté.

5. Un dernier point à régler par un compromis entre les deux pouvoirs, concerne l'administration des biens ecclésiastiques et l'emploi de leurs revenus. Il règne à cet égard une grande confusion dans les idées. Les gouvernements, en vertu de leur droit de curatelle sur toutes les personnes incapables de régir leurs affaires de fortune, tels que les mineurs, les prodigues, les corporations et autres, se sont chargés de diriger l'administration de tous les biens ecclésiastiques, en respectant néanmoins la volonté des fondateurs. L'épiscopat, de son côté, réclame le droit de surveillance et de contrôle administratif sur tous ces biens, ainsi que l'administration libre et *sans contrôle* des caisses centrales créées par les gouvernements pour les intérêts généraux de l'Église catholique de leurs pays, la législation canonique ayant, de même que le droit romain, attribué l'administration de cette sorte de biens à l'évêque.

Mais il est évident que c'est la question de la propriété de ces biens qui doit décider de leur administration. Il se peut qu'ils appartiennent à une corporation, par exemple, à une commune, à l'État, ou à l'institution elle-même, si elle jouit des droits

de personne civile; il se peut aussi qu'ils appartiennent à une société dc particuliers ou même à un seul individu; ce n'est *que leur destination, qui donne à ces biens le caractère ecclésiastique.* L'administration en appartient de droit à celui qui en est le propriétaire; donc, si c'est une corporation, elle sera soumise à la surveillance des autorités civiles.

Les gouvernements ayant créé les caisses centrales du culte catholique, non pas pour l'évêché, mais pour la population catholique de leurs États, ils les ont fait administer par des employés nommés par eux, et ont déterminé l'emploi des fonds, de manière cependant qu'il ne se fasse point sans le consentement de l'autorité ecclésiastique, et en lui permettant le contrôle des recettes annuelles. Si l'on veut cependant respecter le droit canon, en ce qu'il a de réellement applicable dans cette circonstance, il faudra à l'avenir confier cette administration à une commission mixte, vu que la source principale de ces fonds consiste dans les revenus de bénéfices vacants qui, selon les principes du droit ecclésiastique en vigueur, ne peuvent recevoir d'autre destination sans le consentement des deux autorités.

Dans le cas où l'épiscopat ne pourrait ou ne voudrait pas s'arranger sur ces points de contestation avec les gouvernements, ceux-ci seraient dans la nécessité et par là même en droit de trancher le conflit existant par une loi, que l'épiscopat devra après tout respecter, s'il ne veut pas se rendre coupable d'actions criminelles. Il sera obligé d'agir de même à l'égard des autres articles qui forment l'objet de ses griefs. Ceux-ci sont de nature à être réglés exclusivement par l'État, vu qu'il ne s'y agit

que d'actions extérieures de l'autorité ecclésiastique, et non essentielles pour le salut, telles que des processions en dehors de l'Église, de l'érection de couvents, etc. Ces affaires sont de deux espèces; les unes sont à régler par des lois *préventives*, les autres par des lois *répressives*. Certains actes, tels que ceux que nous venons de nommer, ne doivent, à cause des inconvénients qui peuvent en résulter, être permis qu'avec l'autorisation préalable des autorités civiles; d'autres, qui seraient de véritables abus de pouvoir, ne doivent pas être tolérés du tout, par exemple, la censure des lois et des ordonnances du gouvernement du haut de la chaire; l'interdiction des écoles publiques par l'évêque, à moins qu'on n'ait pas fait droit à ses plaintes bien motivées; l'excommunication de fonctionnaires publics, pour avoir exécuté les lois et les ordres légaux du gouvernement, etc. M. Laboulaye, dans un intéressant article, écrit à l'occasion de la lutte remarquable qui éclata en 1845 en France sur le maintien du Manuel du droit ecclésiastique de M. Dupin, a donné beaucoup de détails sur ces divers cas, tous également prévus par la législation française [1]). Quelques-uns de ces actes coupables sont traités fort sévèrement dans le Code pénal de 1810, art. 199-207; la législation pénale de l'Allemagne est bien moins rigoureuse, et cependant l'épiscopat s'en est plaint fort amèrement. Les sermons, par exemple, que l'archevêque de Fri-

1) Ed. Laboulaye (Membre de l'Institut, professeur au Collége de France): *De l'Église catholique et de l'État*, dans la *Revue de législation et de jurisprudence* de M. Wolowski, année 1845, t. I, p. 446.

bourg a ordonné de faire, auraient été défendus en France en vertu de l'art. 199 du Code pénal; dans le grand-duché de Bade on n'a poursuivi que les prêtres qui s'y étaient permis des invectives et des calomnies contre le gouvernement.

B.

Vorschlag des Hrn. Prof. Warnkönig zum Entwurfe eines Gesetzes über die äußern Verhältnisse der Kirche in der oberrheinischen Kirchenprovinz. *)

Art. I.

Die freie Ausübung des Kirchenregiments wird dem Bischof und seinem Domcapitel gewährleistet. In wie weit zum Vollzug seiner der Regierung zur Kenntnißnahme mitzutheilenden Verfügungen die Mitwirkung der Staatsgewalt nöthig ist, unterliegen sie der Genehmigung des Landesherrn.

*) In Schletter's Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, Bd. 1, Heft 3 (Erlangen 1855), S. 249, Anm.

Art. II.

Keine öffentliche Gewalt kann von einem vom Bischof oder von einem Bisthumsverweser zu einer Kirchenpfründe ernannten Geistlichen im Lande ausgeübt werden, ohne die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Landesherrn.

Art. III.

Sowol den Aufnahmsprüfungen in das Priesterseminar, als den sogenannten Concurs- oder Anstellungsprüfungen ordinirter Geistlichen wohnt ein landesherrlicher Commissär bei, der seine Beurtheilung der Fähigkeit und Würdigkeit der Geprüften der Staatsregierung mitzutheilen hat.

Art. IV.

Der aus Staatsgeldern oder einem allgemeinen Kirchenfonds zu verabreichende Tischtitel wird nur dem vom landesherrlichen Commissär für würdig befundenen Geprüften gewährleistet.

Art. V.

Die vermittelst Staatsgeldern errichteten Convikte oder Unterrichtsanstalten für künftige Theologen, sowie die Facultäten der Theologie stehen sowol unter Aufsicht des Staates als der des Bischofs. Ohne des letztern Zustimmung soll kein Lehrer oder Regens an denselben ernannt werden.

Art. VI.

Die aus Intercalargefällen oder andern Geldern gebildeten katholischen Kirchenfonds sind eigene, mit corporativer Eigenschaft versehene Stiftungen der katholischen Religionsverwandten im Lande und werden durch eine zur Hälfte vom Landesherrn, zur Hälfte vom Bischof ernannte Behörde verwaltet und deren Einkünfte nicht ohne Zustimmung des Bischofs verwendet. Die Verwaltung aller Localkirchenfonds, sowie von Stiftungen, stehen unter der Obervormundschaft der Regierung.

Art. VII.

Ist zum Vollzug eines gegen einen Geistlichen erlassenen Straferkenntnisses die Mitwirkung der Staatsgewalt nöthig, so ist das Urtheil der hierzu beorderten Staatsbehörde nebst den Akten des Verfahrens mitzutheilen: welche nur, wenn sie dasselbe geprüft und in formeller (processualischer) Beziehung rechtgültig befunden hat, sich bei dessen Vollziehung zu betheiligen, im entgegengesetzten Falle es aber zu cassiren hat.

Art. VIII.

Der religiöse Unterricht an den Volks- und andern Schulen steht unter der ausschließlichen Leitung des Bischofs; am profanen Unterricht haben er oder seine Geistlichkeit nur den Antheil, welchen die Regierung ihnen durch besondere Verfügungen zugesteht.

Art. IX.

Jeder Auflehnungsact des Bischofs oder eines sonstigen Geistlichen gegen die Staatsgesetze oder landesherrliche Verordnungen, sowie bischöfliche Verfügungen, die zum Zwecke haben, Staatsbeamte kirchlich zu nöthigen, ihr Amt niederzulegen oder ihre Amtspflichten nicht zu erfüllen, werden mit einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt.

Zum siebenten Briefe.

Aktenstücke und Berichte über die jüngsten Verfolgungen.

A.

Die Verurtheilung des Domenico Cecchetti im März 1855 in Toscana. *)

I.

Gedrängte Darstellung der Thatsache.

Am letzten Sonntag des Monats März 1855 wurde in Florenz ein braver und allgemein geachteter Mann, Domenico Cecchetti mit Namen, um 4½ Uhr Morgens

*) Journal des Débats vom 28. Mai d. J., nach den „Christian Times", welche die Erzählung von ihrem Correspondenten in Florenz vom 30. März gibt. Vgl. Augsb. Allg. Zeitung vom 1. Juni und vom 5. Juni, von Florenz. Christian Times vom 10. Mai gab zuerst den Text des Urtheilsspruches der Verwaltungsbehörde, und am 15. Mai die Nachricht von dem Auftritt des Sohnes mit dem Vater im Gefängniß.

verhaftet, und ohne daß man ihm die Zeit ließ, seinen, aus vier Knaben bestehenden Kindern Lebewohl zu sagen, in das Gefängniß vom Bargello gebracht. Dort ward er ohne Proceß und Zeugenverhör durch den Präfecturrath zu einem Jahr Gefängniß im Strafhause von Imbrogiano nahe bei Monte Lupo verurtheilt. Am Montag um 7½ Uhr Morgens wurde er in Ketten auf der Eisenbahn von Livorno, von zwei Gendarmen begleitet, dahin abgeführt. Das ihm zur Last gelegte Verbrechen ist, daß er im Besitze einer Bibel, in der Diodatischen Uebersetzung, und zweier neuer Testamente gefunden wurde und daß er beim Verhör durch den Kanzler der Legation von St. Maria Novella erklärte: Christus für das einzige Oberhaupt der Kirche zu halten. Der 43 Jahr alte Domenico Cecchetti war in der Tabaksfabrik der H. H. Emanuel Fenzi und Comp. beschäftigt, woselbst auch seine beiden ältesten Knaben arbeiten. Er galt für einen der besten Arbeiter und wurde wie seine vier Kinder, wovon das älteste 16, das jüngste 6 Jahre zählt, die ihre Mutter seit lange verloren haben, als Muster eines moralischen Lebenswandels von der ganzen Nachbarschaft bezeichnet. Dem Lehrling eines Weinschenkers von Borgo la Noce, der im gleichen Hause und im gleichen Stockwerk in der Taddea-Straße mit Cecchetti wohnte, gefielen die gute Aufführung der Knaben und die freundlichen und traulichen Manieren ihres Vaters. Er erfuhr in Folge seiner Gespräche mit den Kin-

dern, daß der Vater mit denselben und seinen Verwandten die Bibel zu lesen pflegte. In einer Unterredung mit seinem Principal äußerte er sich unglücklicherweise über diese Verhältnisse und gestand, daß er glaube, daß die Bibel unmöglich ein zu verbietendes Buch sein könne, weil es so schöne Früchte trage. Der Weinschenk erzählte das seinem Beichtvater zu San Lorenzo in der Beichte, der ihm darauf die Absolution verweigerte. Betrübt darüber begegnete er am folgenden Morgen dem Pater Baratti, erstem Vicar von St. Lorenzo, einem der erbittertsten Feinde der Protestanten in Toscana, dem er dasselbe beichtete und der ihn absolvirte. Der Abbé Baratti gab aber sofort darauf Cecchetti bei der Behörde an. Es wurde deshalb eines Abends gegen 9 Uhr eine Haussuchung bei ihm veranstaltet, da man ihn für einen Propagandisten des Protestantismus hielt und man ihn auf der That ergreifen wollte. Man fand aber Niemand als einen Stubennachbar bei ihm, die Bibel und die zwei neuen Testamente. Die weitern Folgen sind nach einem Verhör, worin Cecchetti sein Eigenthumsrecht auf die Bibel eingestand, die oben erwähnten gewesen.

II.

Urtheil des florentiner Präfecturrathes.

Sonntag, den 25. März 1855.

Gemäß den Protokollen gegen besagten Cecchetti wegen unregelmäßiger Aufführung in Religionssachen;

in Betracht, daß am Abend des 16. Dec. 1854 die öffentliche Macht bei Gelegenheit einer Haussuchung in der Wohnung Cecchetti's den Beklagten in Gesellschaft zweier seiner Söhne und Ciolli's an einem kleinen Tische sitzend gefunden hat, daß auf diesem zwei Diodatische Bibelübersetzungen, eine geschlossen und eine offen lagen, daß eine dritte sich in dem Schubfach des besagten Tisches fand — in Erwägung, daß der Besitz dieser und gewisser anderer Bücher, obgleich von den richterlichen Behörden für kein Vergehen und nicht zu einer Klage berechtigend erklärt, doch die Verwaltungsbehörde über gewisse, auch sonst vollkommen beglaubigte Thatsachen aufgeklärt hat; in Erwägung, daß die von der Regierung befohlenen Nachforschungen zahlreiche Beweise gegen Cecchetti zu Tage gefördert haben, der übrigens selbst eingesteht, daß er kirchlichen Grundsätzen huldigt, die vollständig im Widerspruch mit denen der katholischen Kirche sind — Grundsätzen die mit den calvinistischen identisch sind; in Erwägung, daß die Aufführung Cecchetti's noch viel tadelnswerther ist, da er nicht ansteht seine religiösen Ansichten Andern zu bekennen, daß er ferner nach seinem eigenen Bekenntniß keinerlei Maßregeln getroffen hat, um seinem 17 Jahr alten, ältesten Sohn zu Erfüllung der von der katholischen Religion und dem katholischen Ritus vorgeschriebenen Ceremonien zu veranlassen, daß er im Gegentheil dem ältesten und jüngsten seiner Knaben ein Exemplar der Bibel ge-

geben, und daß er die ausgesprochene Absicht gehabt, sobald er die Mittel habe, auch jedem seiner andern beiden Söhne eine Bibel zu kaufen; in Erwägung, daß gleichzeitig aus den angestellten Nachforschungen hervorgeht, daß an gewissen Tagen man Grund zu dem Glauben hat, Cecchetti hätte diese Versammlungen zum Zweck der Verbreitung seiner anti-katholischen Ideen gehalten; in Erwägung, daß Cecchetti selbst gestanden, daß während er die Bibel lese, was eine seiner täglichen Gewohnheiten sei, außer den Mitgliedern seiner Familie auch Fremde gegenwärtig seien, und daß er es für seine Pflicht hielte, Jeden, der ihn darum anginge, über religiöse Gegenstände aufzuklären; in Betracht, daß bei dieser Lage der Dinge es nothwendig erscheint, den Bemühungen Cecchetti's der katholischen Religion zu schaden ein Ziel zu setzen, und daß die Regierung verpflichtet ist dafür zu sorgen daß das Uebel nicht zunimmt — verurtheilt aus diesen Gründen der Präfecturrath, gemäß dem Gesetze vom 16. November 1852, den Domenico Cecchetti zu einem Jahr Gefängniß, welches er im Besserungshaus abzubüßen hat.

III.

Die Scene im Gefängniß.

Sonntag den 13. Mai 1855.

Der älteste Sohn des Unglücklichen hat Erlaubniß erhalten, am Sonntag (13. Mai) seinen Vater

im Gefängniß zu besuchen. Da er von dem Züchtlingskleid desselben tief betroffen wurde, tröstete ihn der Vater und ermahnte ihn der Lehre, in welcher er ihn erzogen, treu zu bleiben. Der dabei gegenwärtige Inspector des Gefängnisses, der vergebliche Versuche gemacht hatte, Cecchetti zu der Ausübung der Ceremonie des katholischen Cultus zu bewegen, verbot barsch die Fortsetzung des Gesprächs.

B.

Die Verfolgung des Johannes Evangelista Borczynski, gewesenen Laienbruders des Ordens der Barmherzigen Brüder in Prag.

1.

Zusammenhängende Darstellung des Vorganges nach authentischen Quellen.

(Verfaßt in Breslau, 29. Mai 1855.)

Die „Zeit" in der Nummer vom 13. d. M. und später mehre andere Zeitungen haben bereits über einen Vorfall aus Böhmen berichtet, der in unserer Provinz das größte Aufsehen macht. Es ist die Ver=

folgung des böhmischen Mönchs Johann Evangelista Borczynski wegen seines Uebertritts zur evangelischen Kirche, eine Verfolgung, welche die des Madiai'schen Ehepaares und die des Cecchetti an Gehäßigkeit bei weitem übertrifft, weil letztere gegen das formelle Gesetz wenigstens angeblich gefehlt hatten, Borczynski aber unter dem Schutze eines gültigen Landesgesetzes gehandelt hat, und seine Verfolger das Gesetz verletzen. — Borczynski, Magister der Chirurgie und Geburtshülfe, war Barmherziger Bruder und provisorischer Oberarzt in dem prager Convent des Barmherzigen-Brüder-Ordens. Siebzehn Jahre lang hatte er dem Orden angehört und volle Gelegenheit gehabt das Unwesen in demselben kennen zu lernen. Seine Wahrnehmungen drängten ihm die Unhaltbarkeit der Lehre von der Werkheiligkeit auf und in den Lectionen aus der Heiligen Schrift, die er in seinem Brevier las, fand er vollkommene Bestätigung seiner Zweifel. So wurde er evangelisch ohne irgend eine Anregung von außen, ja ohne daß er die Heilige Schrift hätte lesen können, deren Gebrauch ihm untersagt war. Er faßte den Entschluß, förmlich aus der römischen Kirche auszutreten, als eine in jüngster Zeit erfolgte Reform des Ordens, die gänzlich auf das äußerliche Werk ging, ihm die Ueberzeugung gab, daß von der römischen Kirche kein Heil zu erwarten sei. Der Uebertritt aus der römischen zur evangelischen Kirche ist in Oesterreich noch immer gesetzlich gestattet.

Er ist nur an die Bedingung geknüpft, daß der Austretende sich vor zwei Zeugen bei seinem bisherigen Parochus zum Uebertritt meldet und der in die evangelische Kirche ihn aufnehmende Geistliche über die Aufnahme ein Attest ausstellt. Nie ist für Welt- und Klostergeistliche diese gesetzliche Erlaubniß modificirt oder aufgehoben worden. Borczynski handelte also nur dem Gesetze gemäß, wenn er übertrat. Nichtsdestoweniger fand er in Böhmen keinen evangelischen Geistlichen, der den Muth gehabt hätte ihn aufzunehmen, da man die Anwendung einer strafrechtlichen Vorschrift fürchtete, welche auf ungesetzliches Proselytenmachen Gefangnißstrafe bis vier Jahre setzt. Borczynski mußte also in Preußen übertreten. Bei Gelegenheit einer Versetzung im Ordenshaus zu Teschen vollzog er die gesetzlich vorgeschriebene Meldung bei dem römischen Parochus, zeigte seinen beabsichtigten Uebertritt dem Klostervorstand in Prag und Ordensprovinzial in Wien an und wanderte nach Preußen. Am 17. Januar 1855 erklärte er in der evangelischen Pfarrkirche St. Petri und Andreä zu Petershain bei Niesky vor seinem Landsmann, dem gleichfalls bekehrten Pfarrer Nowotzky, seinen Uebertritt zum evangelischen Bekenntniß durch den Genuß des heiligen Abendmahls in beiderlei Gestalt, und erhielt darüber das gesetzlich vorgeschriebene Attest.

Borczynski war schon vorher gewarnt worden, er möge nicht nach Oesterreich zurückkehren, aber in der

Reinheit seines Gewissens und im Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Regierung hörte er nicht auf die Warnung.

Es war aber schon von dem Moment seiner Erklärung vor dem römischen Parochus an, auf ihn gefahndet worden, und er mußte im Versteck in Mähren leben, bis er Ende Februar, verrathen durch Polizeiagenten und Gendarmen aufgehoben, und in sein ehemaliges Convent in Prag transportirt wurde. Der weltliche Arm hatte zwar nicht aus eigener Bewegung gehandelt, sondern auf Requisition der geistlichen Behörden; er hatte sich aber nicht geweigert einen Mann als Verbrecher zu behandeln, der nichts gethan hatte als was durch die Landesgesetze gestattet war. In dem prager Convent befindet sich Borczynski gegenwärtig in strenger Haft und ohne Hoffnung je befreit zu werden, wenn er nicht dem Evangelium abschwört, oder die K. K. Regierung ihn gegen seine Verfolger in Schutz nimmt. Wie aber kann man auf seine Befreiung hoffen, wenn man erfährt, daß in demselben Convente ein anderer zum evangelische Bekenntniß bekehrter Priester, Joachim Zazule, seit nunmehr Zwanzig Jahren gefangen sitzt und weil er nicht hat widerrufen wollen, als Wahnsinniger behandelt wird.

Wie streng auch die Haft Borczynski's ist, so ist's doch kein Geheimniß geblieben wie gegen ihn verfahren worden. Wenn es nicht auf andere Weise an das

Tageslicht käme, so würde es durch den Mund der triumphirenden Mönche bekannt werden. Sogleich nach seiner Ablieferung im Convente zu Prag ward er in einsamen Kerker gebracht (neben den Zellen der Wahnsinnigen) und durch den Convisitator des Ordens, Canonicus Dittrich, verhört, der nachdem er sich vergeblich bemüht, dem Borczynski die Größe seines Verbrechens begreiflich zu machen (er stellte ihm vor, daß sein Verbrechen größer sei, als wenn er dem Kloster mit 10,000 Florin Silber durchgegangen sei), ihn völlig isolirte, ihn alle, selbst die medicinischen Bücher nahm und jede bessere Kost entzog, darauf aber die Sache dem Primas von Ungarn, Cardinal Leitowsky zu Gran, als apostolischem Visitator vortrug. Ehe dessen Entscheidung eintraf, hatte sich aber schon Borczynski's Lage wesentlich verschlimmert. Er hatte in der Osterwoche den Canonicus Dittrich um Erlaubniß gebeten, bei einem evangelischen Geistlichen communiciren zu dürfen; zur Strafe wurde er in einen andern, ganz dunkeln, doppelt verschlossenen Kerker neben den Zellen von zwei Wahnsinnigen, gegenüber von den Klosterkloaken gebracht und ward auf Wasser und Brod gesetzt. Die Entscheidung des Cardinal Leitowsky aber lautete: Sehr strenge Haft nebst Buß- und Fasttagen; letztere Montag, Mittwoch, Freitag bei Wasser und Brod; dazu Anwendung eines ascetischen Priesters. Der Erfolg sei ihm anzuzeigen. — So ist auch seither gegen Borczynski verfahren worden,

nur ist der ascetische Priester nach zweimaligem, vergeblichem Besuch nicht wiedergekommen. Wer den armen Gefangenen gekannt hat, schildert ihn als einen treuen, gewissenhaften Mann, und tüchtigen Arzt, der aber einem Theile der Ordensbrüder schon längst ein Dorn im Auge gewesen, weil er sich der Kranken angenommen und der Veruntreuungen im Convente zu steuern gesucht hatte. Die Furcht, daß er in der Freiheit seine Erfahrungen über die Wirthschaft im Convente öffentlich machen werde, scheint auch ein Hauptgrund der Verfolgung zu sein. Die redlichen Leute im Kloster bedauern ihn, aber sie sind ohnmächtig. So achtet die römische Geistlichkeit die K. K. Gesetze!

II.

Mündlicher Bericht des Gefangenen vom 8. April 1855.

Wie die Charwoche herannahte, fühlte ich mich als evangelischer Christ verpflichtet, meine Andacht, soweit es überhaupt einem Gefangenen erlaubt ist, in der evangelischen Kirche zu verrichten. Ich ersuchte daher am 3. des Monats den Prior, als er zu mir kam, daß mir erlaubt werden möge, die evangelische Kirche augsburger Confession an bestimmten Tagen besuchen zu können, oder mir wenigstens den Besuch eines Geistlichen von der genannten Kirche zu gestatten. Darauf sagte mir der Prior, daß ich mich brief=

lich an den Canonicus Dittrich wenden möge, was ich auch that, wie folgt, Wort für Wort:

Reverendissime Domine, Domine Canonice!

Da mir als schon wirklichem Mitglied der evangelischen Kirche augsburger Confession die heilige Pflicht obliegt, in der nun im Laufe stehenden heil. Charwoche den vorgeschriebenen kirchlichen Glaubens- und Andachtsübungen beizuwohnen und meine Seele durch den Genuß des heiligen Abendmahls zum ewigen Leben zu stärken, so bitte ich hiermit ehrfurchtsvoll, Ew. Hochwürden und Gnaden wollen geruhen, mir entweder den persönlichen Besuch der hiesigen evangelischen Kirche augsb. Confession wenigstens einstweilen auf Gründonnerstag, Charfreitag, Ostersonntag und Ostermontag gütigst zu bewilligen, oder aber im Unmöglichkeitsfalle dieses zu erlauben, einen von den Geistlichen der eben genannten Kirche um seinen geistlichen Besuch meiner Person brieflich mittelst eines mir anzuweisenden Extraboten ansprechen zu dürfen, damit meine dermalige Klosterhaft nicht die Ursache zu meiner Beraubung der nothwendigen Gottesgnaden bilde. Meine diesfällige dringende Bitte wiederholend, zeichne ich mich in tiefster Ehrfurcht und Ergebenheit,

Ew. Hochwürden und Gnaden

Johann Evang. Borczynski,
gewesenes Mitglied des Ordens der Barmherzigen Brüder.

Am 4. dieses Monats kam der Ordensbruder Beda Fickerle mit der Antwort sammt dem Prior in mein Zimmer; sie bestand in folgenden Worten, welche in ironischem Tone zu mir gesprochen wurden: Der Canonicus läßt sagen, daß es ihn freut, daß ich Buße thun wolle, und man möge mich auf Wasser und Brod herabsetzen, mir ein anderes Zimmer geben, das mehr dunkel ist, die Thür nebst dem gewöhnlichen Schlosse noch mit einem Hängeschloß versehen, kurz wie den rohesten Verbrecher behandeln, — weil er auch sagte, daß mein Uebertritt ein größeres Verbrechen sei, als wenn ich dem Orden mit 10,000 Gulden Silber durchgegangen wäre. Auch sagte der Domherr, daß, wenn ich glaube Protestant zu sein, ich nicht provociren solle. So nahm ich mir vor, in der Zukunft von nichts mehr zu sprechen. Ich hoffe aber, daß mein Verlangen nach dem Worte meiner evangelischen Kirche und ihrem heiligen Sacramente jeder Christ billigen muß, und wird solches auch dem gemeinsten Verbrecher gestattet; aber ich wurde dafür sogar noch gestraft, und das noch mit dem Bemerken: bis der Primas von Ungarn das Weitere über mich verfügt haben würde. Ich frage, hat der Primas von Ungarn über einen evangelischen Christen auch noch zu verfügen? und einen solchen noch mehr zu strafen, womit mir immer noch gedroht wird? Sie fragen, ob ich mit dem hier bereits 20 Jahre gefangen gehaltenen Priester Pater Joachim Zazule zusammenwohne? Nicht

einmal sprechen dürfen wir miteinander, weil hier seine protestantischen Ansichten allgemein bekannt sind. Zu mir darf Niemand, nicht einmal mein leiblicher Bruder. Meine einzige Gesellschaft ist Gott und die dunkeln Wände, die mich umgeben.

Schreiben des *** vom 9. April.

Der Gefangene wird jetzt härter behandelt denn zuvor, aus Ursache daß er den Canonicus Dittrich ersucht hat, es möchte ihm erlaubt werden, in der Charwoche und in den Osterfeiertagen in der evangelischen Gemeinde das Wort Gottes zu hören und seine österliche Andacht zu verrichten. Sollte es mit ihm lange dauern, so muß er unterliegen schon wegen der unreinen und verpesteten Luft, in welcher er leben muß. Daran soll aber noch nicht genug sein. Nach den Feiertagen soll er in ein noch schlechteres Local wandern, als er jetzt besitzt. Man hat sich dabei verlauten lassen, ihn eher so mishandeln zu lassen, daß er umkommen muß, als daß man ihn entlassen sollte. Das Local, das er jetzt beziehen soll, ist sehr unrein und voll der garstigsten Ausdünstung. Er hat neben sich zwei blöde Narren, die in ihrem Zimmer bewußtlos in ihrem eigenen Unrath vergehen. Diese armen Menschen sind unter das unvernünftige Thier herabgesunken, aber freilich sehr zu bedauern. Vor der Thüre des Lochs, in welches er kommen soll, sind zwei

Schritte die Kloaken, welche den ganzen Tag offen sind; so soll er zu Grunde gehen.

Vom Gefangenen selbst.

Prag, den 25. April.

Jede Stunde ist mir in meinem gräßlichen Kerker zur Ewigkeit, und bereits 9 Wochen sitze ich ganz müßig in meiner Haft ohne alle Beschäftigung, außer Gebet und Beschäftigung mit Gott. Vom Primas von Ungarn ist allerdings die Entscheidung über mein Loos bald genug angekommen. Diese lautete: „Sehr strenge Verhaftung nebst Buße und Fasttagen; letztere Montag, Mittwoch und Freitag bei Wasser und Brod. Dazu ein ascetischer Priester. Der Erfolg davon soll hm übermittelt werden.“ Diese Mittel wurden für das Zweckmäßigste erachtet, mich wieder zu bekehren. Das Amt des ascetischen Priesters wurde dem Karmeliter-Pater Ambrosius Käs übertragen, und da dieser selbes ablehnte, so bekam es der Kreuzherr Pater Hawranek, welcher den 23. April mich zum ersten mal besuchte. Ich sagte ihm gleich im Anfange, er möchte es nicht ungütig nehmen, daß ich ihm ein-für allemal sage, daß alle seine Mühe und Zeitverwendung umsonst sei und daß ich mich lieber zu Tode wolle quälen lassen, als daß ich zurücktreten sollte, daß ich ihm bei etwaigen weitern Besuchen keine Antwort geben wolle u. s. w. Er sagte diesmal nichts, wird aber wiederkommen. Kaum war er weg, kam

wieder der Pfarrer vom heil. Geiste, ging aber auch unverrichteter Sache davon und wird wahrscheinlich nicht mehr wiederkommen. Es ist nicht genug an meinen Kerkerleiden, ich müsse noch so gemartert werden. Möge sich der treue Gott meiner erbarmen und mich bald erlösen!

Ich muß auch erwähnen, daß ich diesen Brief in der Nacht schreibe und zwar mit der größten Gefahr, und ich werde kaum noch etwas schreiben können. Denn meinen zwei Freunden und Dienern wurde ebenfalls mit Einsperren gedroht, sobald sie das Geringste von mir befördern sollten. Die Hausleute werden beim Eingehen und Ausgehen ins Kloster untersucht, und wird allen mit Verlust des Dienstes gedroht, wenn sie etwas von mir wegtragen oder mir zubringen sollten. Aus diesem werden Ew. ersehen, daß es unter solchen Umständen kaum möglich sein wird, Ihnen wieder etwas zu schreiben. Führet mich der Heiland Christus Jesus heraus, wie er auch den Petrus herausgeführt aus dem Kerker, so werden Sie Alles umständlich erfahren. Täglich beim Erwachen denke ich, ob heute etwa der allerglücklichste Tag für mich angebrochen sei, an dem Gott seinen Engel senden und mich aus meinem Kerker herausführen dürfte. O mit welcher Sehnsucht sehe ich diesem Tage entgegen, der soll mir ewig denkwürdig sein. Im Falle also, daß durch längere Zeit kein Brief von uns kommen sollte, wollen Ew. sich erinnern, was ge-

schehen sei, und für meine Befreiung gütigst weiter arbeiten.

Aus einem Briefe des *** vom 20. Mai 1855.

Es bewährt sich auch hier das Sprüchwort, daß man in der Noth von seinem besten Freunde verlassen werde. Selbst Diejenigen, die sich über den Uebertritt freuten und dafür waren, sagen jetzt, er möge lieber zurücktreten, woran aber bei seiner felsenfesten Ueberzeugung nicht gedacht werden kann. Geplagt wird er stark. Die Obern sagen: „Wenn das ein Anderer wäre, der sich in dem Orden ungebührlich betragen hätte, so würden sie sich um solchen gar nicht bekümmern; aber das sei bei dem Johann Borczynski nicht der Fall. Sie können also die Sache nicht so vorübergehen lassen.“ — Dieses hat der Klosterprior am 20. April seinem Vater gesagt, der nach Prag gekommen war, um sich auf die erhaltenen Nachrichten von fremden Menschen selbst zu überzeugen, wie sehr sein Sohn mishandelt wird. Der Vater hat sich Alles weinend ansehen müssen, da er seinen Sohn unter Narren eingesperrt fand. O wie schmerzhaft mußte es für einen Vater sein, sein eigenes Kind bei vollkommenem Verstande unter Narren eingesperrt zu finden! Am andern Tage wollte der Prior den Vater zum Domherrn Dittrich führen, damit dieser ihn bereden möchte, daß der Bruder Alles widerrufen sollte. Aber der achtzigjährige Greis wollte davon nichts

wissen und ist denselben Tag in seine Heimat abgereist.

Das waren die letzten Nachrichten und seitdem weiß man nichts mehr von dem treuen Bekenner und Gefangenen.

*** d. 20. Mai 1855.

Nachtrag vom Juli 1855.

(Frankfurter Journal vom 17. Juli, 2. Beilage.)

Auszug aus einem Schreiben des Gefangenen „im Kerker der Barmherzigen".

Prag, am 25. Juni 1855.

Meine Leiden wollen kein Ende nehmen, wiewol ich bereits vier Monate im Ordensgefängniß verhaftet schmachte. Den 10. Juni kam abermals der Pater Hawranek mit dem Prior zu mir; beide machten mir die bittersten Vorwürfe, daß ich die alleinseligmachende Kirche verlassen und mich zu der „schlechten Partei" gewendet habe, um Hülfe zu suchen! — Den 20. d. M. kam ein Polizeibeamter mit dem Prior zu mir, besah sich mein Zimmer und ging davon, ohne eine Frage an mich gestellt zu haben. Den 24. kam der Prior zu mir, und ich ersuchte ihn zu wiederholten malen, man möge mir erlauben, daß ich mir medicinische Explicationen abschreiben dürfe, damit ich mich nicht ganz

vernachlässige. Der Prior antwortete kurz weg, daß mir das nicht erlaubt werden könne, und das umsoweniger, weil in den Zeitungen mehre scandalöse Sachen über den Orden gekommen seien. Das gefällt ihnen nicht, aber einen Unschuldigen bis zum Tode quälen und dann sagen: „Unser allmächtiger Gott hat ihn gestraft", das ist recht, und daß sie diese Absicht mit mir haben, kann ich nach der Behandlung schließen und behaupten, die sie gegen mich anwenden. Ich darf mir nicht einmal von meinen nöthigsten Kleidungsstücken, wenn sie zerrissen sind, etwas ausbessern lassen, bevor ich nicht um die „gnädige Erlaubniß" angesucht habe, wiewol ich mir das selbst zahle, und dann geht es durch mehre Hände.

Ich bin schon in Folge meiner Behandlung einigemal unwohl gewesen, und muß immer wieder auf neue Qualen gefaßt sein, hoffe aber und bete zu Gott, daß er meine Feinde in ihrer Absicht zu Schanden mache.

Joh. Ev. Borczynski.

C.

Die neueste österreichische Gesetzgebung über kirchliche Verhältnisse.

I.

Kaiserliches Patent vom 31. December 1851.

Indem der Kaiser von Oesterreich durch diesen offenen Brief die Verfassungsurkunde vom 4. März 1849, als die Einheit der Monarchie gefährdend, aufhebt, und ebenso die sogenannten Grundrechte, als unpraktisch und unausführbar, erklärt er zugleich, als für alle Kronländer gültig, Folgendes:

„Wir erklären jedoch ausdrücklich, daß wir jede in diesen Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben."

II.

Provisorische Verfügungen über die kirchlichen Verhältnisse, vom 30. Januar 1849, welche vor der aufgehobenen Verfassung erlassen wurden.

1. Die bisher unter der Bezeichnung akatholisch begriffenen protestantischen Confessionsverwandten in Oesterreich sind künftig in amtlicher Beziehung mit dem Namen: Evangelische der augsburger oder Evangelische der helvetischen Confession zu bezeichnen.

2. Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem andern steht Jedermann frei, der das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, nur ist Folgendes zu beobachten: Derjenige der überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine Absicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbst gewählten Zeugen zu eröffnen, und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermals vor dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde, in Gegenwart derselben oder zweier andern, ebenfalls selbstgewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, daß er bei seiner Absicht beharre. Ueber jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet, dem den Uebertritt Beabsichtigenden ein Zeugniß auszustellen. Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die Zeugen berechtigt, es auszustellen. Diese

beiden Zeugnisse hat der Uebertretende dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu der er übertritt, vorzuweisen, wodurch der Act des Uebertrittes vollkommen abgeschlossen ist. Alle andere bisherigen Vorschriften bezüglich des Uebertrittes werden außer Wirksamkeit gesetzt.

3. Die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher werden von den Seelsorgern evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Acte ebenso geführt und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit gemacht, wie dieses bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist.

4. Stolgebühren und andere Giebigkeiten an Geld und Naturalien für kirchliche Amtshandlungen von Seite evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an die katholischen Geistlichen sind, insofern sie nicht für Amtshandlungen gefordert werden, welche der katholische Seelsorger wirklich verrichtet, und insofern sie nicht dingliche, auf dem Realbesitze haftende Abgaben sind, aufgehoben. Dasselbe gilt von den an den Meßner (Küster) zu entrichtenden Abgaben.

5. Die an manchen Orten üblichen Abgaben evangelisch-augsburgischer und evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an katholische Schullehrer haben dort, wo dieselben ihre eigenen Schulen haben und

ihre Kinder nicht in katholische Schulen schicken, aufzuhören.

6. Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen hat das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute, bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen Religionsgenossen in der Kirche eines jeden derselben zu geschehen, und es wird diesfalls der §. 71 des bürgerlichen Gesetzbuches außer Wirksamkeit erklärt.

D.

Bericht über die neueste Verfolgung der protestantischen Väter in Frankreich.

Ein sehr achtbarer diensthuender Offizier im französischen Heere, Hr. Hauptmann G., wurde laut Beschluß eines Familienrathes für unwerth erklärt, die rechtmäßige Vormundschaft seiner zwei unmündigen Kinder von 6 und 8 Jahren länger zu führen. Derselbe Rath beschloß gleichfalls, die Kinder der Sorge des Vaters zu entziehen, um sie der eines andern Vormundes anzuvertrauen.

Der Vater weigerte sich, diesen Gewaltmaßregeln Folge zu leisten. Um ihn zu zwingen, sich der Ge-

walt über die Kinder zu begeben, lud der Familienrath den Hauptmann G. vor das Civilgericht der Stadt Orléans, dem Sitze der Vormundschaft. Hier ist das Aktenstück dieser gerichtlichen Ladung wörtlich:

„Laut Artikel 444 des Codex Napoléon und in Anbetracht, daß nach dem Wortausdrucke dieses Artikels Diejenigen von der Vormundschaft ausgeschlossen bleiben und in Ausübung derselben absetzbar sind, deren Führung Untreue oder Unfähigkeit bezeugt:

„In Anbetracht des Wortes Führung, das ebensowol auf das moralische als auch auf das materielle Interesse der Mündel Bezug hat, sodaß also Unfähigkeit von Seiten des Vormundes eintritt, wenn derselbe die Erziehung der Kinder weder leiten noch bewachen kann, oder wenn er sie so leitet, daß dem moralischen Interesse derselben ein Nachtheil erwächst, daß diese Umstände sich im vorliegenden Falle vorfinden:

„In Anbetracht, daß Hr. Hauptmann G., nachdem er bisher seine Kinder in der katholischen Kirche auferzog, nunmehr in der That beabsichtigt, ihrer religiösen Erziehung eine andere Richtung nach deu Grundsätzen der protestantischen Confession zu geben:

„In Anbetracht, daß die verstorbene Mutter der minderjährigen Kinder sich zur katholischen Religion bekannte, welche auch die der ganzen Familie ist, und daß der Religionswechsel, welchen Herr G. beabsichtigt, das Andenken an die Mutter entehren und die Kinder von ihrer Familie absondern werde, und über-

dies daß hier ein Eingriff in das Gewissen der Kinder statthabe, was einen Misbrauch väterlicher Gewalt begründet, &c. &c."

Der Familienrath, der diesen Beschluß faßte, fand am 4. August statt; der Vater ist schon auf den 27. vorgeladen. Um diese Hast zu begründen, heißt es in der Vorladung: „es sei dringend für das Wohl der Kinder die gerichtliche Bestätigung zu erhalten, damit dieselben so schnell als möglich der neuen religiösen Richtung entzogen werden, welche man bereits angefangen habe, denselben zu geben."

Der Thatbestand ist dieser:

Es sind vier Jahre, daß die erste Frau des Hauptmanns G., die Mutter der in Frage stehenden Kinder, gestorben ist, nach einem fünfjährigen ehelichen Verhältnisse. Es sind fünf Jahre, daß Hr. G. von einem elsässischen Pfarrer ein Neues Testament und die ersten Eindrücke empfing, welche ihn später, d. i. vor drei Jahren, bestimmten, sich von der römisch-katholischen Kirche loszusagen, um sich der evangelischen Kirche anzuschließen. Seine beiden Kinder waren demnach zu jener Zeit, das eine fünf, das andere drei Jahre alt. Hiernach muß man den Werth jener Behauptung des Familienraths beurtheilen, „daß hier ein Eingriff in das Gewissen der Kinder statthabe, was einen Misbrauch väterlicher Gewalt begründe".

Der Vater handelt nach seinem Rechte, aus Gewissensgründen. Er ist nicht mehr Mitglied der römischen Kirche, sondern Bekenner der evangelischen Lehre der augsburger Confession; er hat als solcher vor acht Monaten eine zweite Ehe eingegangen mit einer frommen, achtbaren Frau.

Nach diesem Bekenntnisse lebt er in seinem Hause mit den ihm von Gott gegebenen unmündigen Kindern und sorgt für deren Erziehung nach dem Rechte, wie es der Staat ihm zuerkennt. Aber weil er dieses thut, weil er handelt wie jeder gewissenhafte Hausvater, soll dieser Vater von Rechtswegen als ein Untreuer oder rechtloser Wahnsinniger seiner väterlichen Rechte verlustig und selbst für unwerth erklärt werden, seine Kinder zu erziehen.

Dies ist der vorliegende Fall. — Wie weit ist's von da bis zum Morde von Jean Calas? Der Angriff auf den Hauptmann G. trifft alle Familienväter Frankreichs.

Der berühmte Rechtsgelehrte Herr Bethmont, Vorsteher des Advocatenvereins, hat es übernommen, die Vertheidigung des Vaters zu führen. Da ihn aber sein Gesundheitszustand nöthigte, ins Bad zu reisen, so hat er um einen Aufschub gebeten, der ihm auch gewährt worden ist. Nach den Herbstferien wird also dieser Fall zur Verhandlung kommen. Alle Familienväter, die ernstlich bedacht sind, ihre Pflichten und Rechte zu wahren, was auch immer ihre religiösen

Ansichten sein mögen, alle evangelischen Gläubigen Frankreichs ganz besonders, harren in ängstlicher Spannung auf den Ausgang der Verhandlungen, welche eine allgemeine Bewegung unter ihnen hervorgerufen haben. Sie vertrauen der Gerechtigkeit der Gerichtshöfe; aber sie erkennen auch klar, bis wohin die Absichten einer gewissen Anzahl der Gegner ihrer Kirche gehen.

Die erste Frage, welche sich bei einem solchen, seit 1789 und seit Napoleon für unmöglich gehaltenen Hervortreten desselben Geistes, welcher zur Bartholemäusnacht führte, aufwirft, ist diese:

„Wird irgend ein Gerichtshof in Frankreich sich für competent erklären, in eine solche Erörterung einzugehen?"

(Man vergleiche über diesen unerhörten Angriff den Artikel des Herrn Sylvestre de Sacy im Journal des Débats.)

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Resultate sein mögen, alle evangelischen Gläubigen Frankreichs ganz besonders, harren in ängstlicher Spannung auf den Ausgang der Verhandlungen, welche eine allgemeine Bewegung unter ihnen hervorgerufen haben. Sie vertrauen der Gerechtigkeit der Gerichtshöfe; aber sie erkennen auch klar, bis wohin die Absichten einer gewissen Anzahl der Gegner ihrer Kirche gehen.

Die erste Frage, welche sich bei einem solchen, seit 1789 und seit Napoleon für unmöglich gehaltenen Hervortreten desselben Geistes, welcher zur Bartholomäusnacht führte, aufwirft, ist diese:

„Wird irgend ein Gerichtshof in Frankreich sich für competent erklären, in eine solche Erörterung einzugehen?"

(Man vergleiche über diesen unerhörten Angriff den Artikel des Herrn Sylvestre de Sacy im Journal des Débats.)

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.